

AMTSBLATT

DER VERBANDSGEMEINDE LINGENFELD

38. Jahrgang (140) • Ausgabe 19/2010
Donnerstag, den 13. Mai 2010



Auch als Onlineausgabe und Newsletter
unter www.vg-lingenfeld.de erhältlich



FREISBACH



LINGENFELD



LUSTADT



SCHWEGENHEIM



WEINGARTEN (PFALZ)



WESTHEIM (PFALZ)



Wichtiges auf einen Blick



Verbandsgemeindeverwaltung

Telefon: 06344 / 509 0 + Fax: 06344 / 50 91 99
 E-Mail: info@vg-lingenfeld.de + VPS-Mail: vg-lingenfeld@poststelle.rlp.de
 Internet: www.vg-lingenfeld.de

Besuchen Sie auch unsere Internetseiten unter www.vg-lingenfeld.de. Im „Formularcenter“ stehen Ihnen zahlreiche Informationen, Vordrucke und Formulare zur Verfügung. Über den Link „rlpDirekt-Bürgerservice“ auf unserer Internetseite erhalten Sie außerdem eine Vielzahl von Informationen zu allgemeinen Lebenssituationen, zu Themen und Dienstleistungen aus dem Behördenbereich. Das Amtsblatt steht auch als Onlineausgabe oder als Newsletter per E-Mail zur Verfügung. Näheres unter „www.vg-lingenfeld.de.“

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld:

montags und dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs (Dienstleistungstag)	08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr (nachmittags geschlossen)
freitags (Dienstleistungsmittag)	08.00 bis 13.00 Uhr
Das Standesamt hat wie folgt geöffnet:	
Telefon: 06344 / 509 225 oder E-Mail: standesamt@vg-lingenfeld.de	
montags und dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 bis 12.00 Uhr 12.00 bis 12.30 Uhr (nur nach Vereinbarung)
	14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr (nachmittags geschlossen)
freitags	08.00 bis 12.00 Uhr 12.00 bis 13.00 Uhr (nur nach Vereinbarung)

Die **Sprechstunde des Vollstreckungsbeamten** findet jeweils mittwochs in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung im Zimmer 310, 2. OG, statt. Telefondirektwahl: 06344 / 509-213, Telefaxdirektwahl: 06344 / 509 4 213 und E-Mail: vgkasse@vg-lingenfeld.de.

Die **Sprechstunde der Verbandsgemeindejugendpflegerin** für Kinder, Jugendliche und Eltern findet jeweils mittwochs in der Zeit von 16.30 bis 18.00 Uhr im Zimmer 109 statt. Telefondirektwahl: 06344 / 509 - 236, Telefaxdirektwahl: 06344 / 509 4 236 und E-Mail: jugendpflege@vg-lingenfeld.de.

Die **Sprechstunde der Frauenbeauftragten** findet jeweils mittwochs in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung im Zimmer 305, 2. OG, statt. Telefon: 06344 / 509-255, Telefaxdirektwahl: 06344 / 509 4 255 und E-Mail: frauenbeauftragte@vg-lingenfeld.de.

Das **Verbandsgemeindearchiv hat nur nach Vereinbarung geöffnet**. Telefon: 06344 / 509-301, Telefaxdirektwahl: 06344 / 509 4 301 und E-Mail: archiv@vg-lingenfeld.de.

Die elektronische Kommunikation mit der Verbandsgemeinde Lingenfeld erfolgt grundsätzlich formfrei, sofern nicht durch eine Rechtsvorschrift spezielle Formen vorgeschrieben sind. Für eine formfreie elektronische Kommunikation steht Ihnen die zentrale E-Mailadresse "info@vg-lingenfeld.de" zur Verfügung. Weiterhin können natürlich auch alle nachfolgenden funktionsbezogenen E-Mailadressen sowie an alle auf dem Briefkopf der Verbandsgemeinde Lingenfeld bzw. der Verbandsgemeindewerke ausgewiesenen E-Mailadressen formfreie Nachrichten und Mitteilungen gesendet werden.

Fachbereich 1 - Bereich Organisation:

organisation@vg-lingenfeld.de
wahlen@vg-lingenfeld.de
homepage@vg-lingenfeld.de
schiedsamt@vg-lingenfeld.de
frauenbeauftragte@vg-lingenfeld.de
archiv@vg-lingenfeld.de
amtsblatt@vg-lingenfeld.de

Fachbereich 1 - Bereich Finanzen:

finanzen@vg-lingenfeld.de
vgkasse@vg-lingenfeld.de

Fachbereich 2 - Bauen und natürliche Lebensgrundlagen:

bauen@vg-lingenfeld.de

Fachbereich 3 - Bereich Ordnung und Verkehr:

ordnung@vg-lingenfeld.de
standesamt@vg-lingenfeld.de

Fachbereich 3 - Bereich Schulen und Soziales:

soziales@vg-lingenfeld.de
jugendpflege@vg-lingenfeld.de

Fachbereich 4 - Kommunale Betriebe und Unternehmen:

vgwerke@vg-lingenfeld.de
wasserversorgung@vg-lingenfeld.de

Mit Einführung des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), der über § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auch in Rheinland-Pfalz Anwendung findet, wurde die Möglichkeit der formgebundenen elektronischen Kommunikation eröffnet. Eine formgebundene Kommunikation ist dann erforderlich, wenn z.B. eine Rechtsvorschrift die Schriftform anordnet und diese durch die elektronische Form ersetzt werden soll. Voraussetzung der formgebundenen elektronischen Kommunikation ist die Zugangseröffnung durch eine Verwaltung. Gemäß § 126 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gilt entsprechendes im Privatrecht. Die Verbandsgemeinde Lingenfeld bietet Ihnen die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation an. Wir eröffnen den Zugang nach § 3a Abs. 1 VwVfG nach Maßgabe der auf unserer Internetseite unter der Rubrik "Impressum" aufgeführten Bedingungen, welche nur für die Kommunikation mit der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld und nicht für Dritte (verlinkte Einrichtungen, andere Behörden etc.) gelten. Für eine formgebundene elektronische Kommunikation muss Ihr Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Signaturgesetz (SigG) versehen sein. Wir bieten Ihnen u.a. auch die Möglichkeit rechtsverbindlich per E-Mail mit unserer Verwaltung zu kommunizieren. Dazu steht Ihnen derzeit ausschließlich unsere virtuelle Poststelle (VPS) unter der VPS-Mailadresse "vg-lingenfeld@poststelle.rlp.de" zur Verfügung. Voraussetzungen und weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Impressum unserer Internetseite. Die Bedingungen stehen unter der Rubrik „Satzungen, Benutzungsordnungen und Richtlinien“ auch zum Download bereit.

Homepage der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Die Homepage der Verbandsgemeinde Lingenfeld unter www.vg-lingenfeld.de wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und bei Bedarf auch mit neuen Inhalten ausgestattet. Neben dem Verwaltungs- und Geschäftsverteilungsplan der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld mit allen Ansprechpartnern sowie Telefondurchwahlen sind auch die funktionsbezogenen E-Mail-Adressen der einzelnen Fachbereiche hinterlegt. Daneben stehen zahlreiche Formulare, Satzungen und Benutzungsordnungen sowie eine Vielzahl von Wahlergebnissen aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld zum Download bereit. Eine Liste aller ortsansässigen Vereine ergänzt diese Inhalte. Wir sind bemüht, die Homepage ständig zeitnah zu aktualisieren und, soweit wie möglich, auch mit neuen Inhalten zu bereichern. Neben dem Amtsblatt mit dem wöchentlichen Veranstaltungskalender, das übrigens auch über unsere Homepage online eingesehen werden kann, soll die Homepage als weitere Quelle für Informationen aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld dienen.

Besuchen Sie uns doch mal unter www.vg-lingenfeld.de!

Sprechstunde des Schiedsamtes

Die für das Gebiet der Verbandsgemeinde Lingenfeld bestellte Schiedsperson, Herr Kurt Hoffmann, ist telefonisch unter der Rufnummer 06344 / 1541 (privat) oder 06344 / 509 - 133 (Verbandsgemeinde Lingenfeld) zu erreichen. Die stellvertretende Schiedsperson, Herr Gerhard Benz, erreichen Sie unter der Rufnummer 06344 / 509 - 133. Das Schiedsamt erreichen Sie auch unter der E-Mailadresse "schiedsamt@vg-lingenfeld.de". Die Sprechstunde findet jeweils am ersten Mittwoch eines jeden Monats in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld statt. Erforderliche Besprechungen, Termine usw. außerhalb dieser Sprechstunden können jeweils telefonisch vereinbart werden.

Alarmierung der Feuerwehren

Notruf: 112

Feuerwehren im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld:
 Wehrleiter Frank Leibeck; Telefon: 06344 5497
 Bürgermeister Jürgen Thomas; Telefon: 06344 509-100

Freisbach

Wehrführer Föhr Michael; Telefon: 06344 508412
 Ortsbürgermeister Peter Gauweiler; Telefon: 06344 5080686

Lingenfeld

Wehrführer Mathias Deubig; Telefon (privat): 06344 3423 und 07274 53343 (dienstlich)
 Ortsbürgermeister Erwin Leuthner; Telefon: 06344 / 5601 oder 06344 / 92180

Lustadt

Wehrführer Ralf Keller; Telefon: 06347 7443
 Ortsbürgermeister Ulrich Lothringen; Telefon: 06347 430

Schwegenheim

Wehrführer Volker Jackl; Telefon: 06344 8076
 Ortsbürgermeister Peter Goldschmidt; Telefon: 06344 5658

Weingarten (Pfalz)

Wehrführer Jan Brodbeck; Telefon: 0176 60023354
 Ortsbürgermeister Thomas Krauß; Telefon: 06344 / 6794

Westheim (Pfalz)

Wehrführer Michael Koch; Telefon: 0171 5224911
 Ortsbürgermeisterin Inge Volz; Telefon: 06344 8168

Rettungsdienste - Krankentransporte

Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Kreisverband Germersheim, Kreisgeschäftsstelle, Hans-Graf-Sponeck-Straße 33, 76726 Germersheim: Rettungsdienst (Rettungsdienst / Notarzt und Krankentransporte): 19222 (Notruf ohne Vorwahl)
 Hausnotruf, mobiler Mittagstisch, Fahrdienste und Erste-Hilfe-Kurse: Telefon: 07274 2460 und Fax: 07274 8358
 Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Ortsverein der Verbandsgemeinde, Telefon: 06347 6080035

Notrufe - Störungsdienste

Polizei (Notruf): 110
 Feuerwehr (Notruf): 112
 Giftnotrufzentrale Mainz 06131 19240 oder 06131 232466
 Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld: 06344 509-0
 Kreisverwaltung Germersheim: 07274 53-0
 Schutzpolizeiinspektion Germersheim: 07274 958-0
 Zweckverband für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“: 0172 7106481
 Verbandsgemeindewerke (Abwasser): 0172 / 7105664
 Stromentstörung: 0800 / 7977777
 Stadtwerke Germersheim GmbH - Erdgasversorgung nur für Lingenfeld: 01801 / 794794
 Pfalzwerke AG Ludwigshafen (Netzteam Edenkoben): 06323 / 941310
 Pfalzgas GmbH (Entstörung Gas) - nur für Schwegenheim: 0800 / 1003448
 Thüga AG Rheinhessen-Pfalz (Störungsdienst) - Bereitschaftsdienst für Freisbach, Lustadt, Weingarten (Pfalz), Westheim (Pfalz): 0800 / 0837111



Wichtiges auf einen Blick



Krankenhäuser

Asklepios Südpfalzlinik Germersheim: 07274 504-0
 Klinikum Landau-SÜW: 06341 908-0
 Vincentiuskrankenhaus Landau i.d. Pfalz: 06341 17-0
 Diakonissenkrankenhaus Speyer 06232 22-0
 St. Vincentiuskrankenhaus Speyer: 06232 133-0
 Stiftungskrankenhaus Speyer 06232 18-0
 BG Unfallklinik, Ludwigshafen: 0621 681 0-0

Ärztlicher Not- und Bereitschaftsdienst

Die ärztliche Notfalldienstzentrale für den Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld befindet sich in der Asklepios Südpfalzlinik Germersheim
 Telefon 07274 19292

Montag, Dienstag und Donnerstag 18.00 Uhr bis Folgetag 07.30 Uhr
 Freitag 18.00 Uhr bis Montag 07.30 Uhr
 Mittwoch 12.30 Uhr bis Donnerstag 07.30 Uhr
 Feiertag 08.00 Uhr bis Folgetag 07.30 Uhr

Zahnärztlicher Not- und Bereitschaftsdienst

Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Sonntag, von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr dienstbereit: Der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt ist auch außerhalb dieser Sprechstunden jederzeit bei dringenden Notfällen für Patienten erreichbar. Unter der nachstehenden Telefonnummer kann der Dienst habende Zahnarzt abgerufen werden: 07272 919653.

Apothekenbereitschaftsdienst

Unter 01805/258825 plus Postleitzahl kann die nächste Notdienstapotheke erfragt werden.

Die Abfrage aus dem Festnetz kostet 0,14 Euro pro Minute. Aus den Mobilnetzen sind die Preise anbieterabhängig.

Der Notdienst beginnt immer um 8.30 Uhr und endet am folgenden Tag um 8.30 Uhr. Der Apothekenbereitschaftsdienst ist übrigens an JEDER APOTHEKE bekannt gemacht.

Augenärztlicher Not- und Bereitschaftsdienst

Zu erfragen über die Anrufbeantworter der Augenärzte in Germersheim: Dr. Stein (Telefon: 07274 76482) und Dr. Pintz (Telefon: 07274 3049).

Wochenenddienst der Sozialstationen

Freisbach

Ökumenische Sozialstation Edenkoben Herzheim - Offenbach
 Telefon: 07276 98900

Lingenfeld, Lustadt, Schwegenheim, Weingarten und Westheim

Ökumenische Sozialstation Germersheim-Lingenfeld e. V.
 (Ambulante Hilfe Zentrum) Telefon: 07274 70450
 Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr (außer feiertags) und nach Vereinbarung

Pro Familia

Ortsverband Landau e. V., Zeppelinstraße 31 a, 76829 Landau id. Pfalz,
 Telefon: 06341 348034

Migrationsberatung

Fachdienst für Migration und Integration im Diakonischen Werk, An Fronte Beckers 10, 76726 Germersheim, Telefon: 07274 7030032 oder 07274 1248.
 Sprechzeiten: dienstags, mittwochs und donnerstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Frauenhäuser

Frauenhaus in Landau i. d. Pfalz, Telefon: 06341 89626
 Frauenhaus in Speyer, Telefon: 06232 28835

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347 608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170 3157618 oder 07255 8037.

Fahrpläne der S-Bahn RheinNeckar und der Verkehrsverbünde

Die Verbandsgemeinde Lingenfeld liegt im Bereich des Verkehrsverbundes RheinNeckar (KVV) und des Karlsruher Verkehrsverbundes KWV und verfügt durch den Bahnhof in Lingenfeld über eine Haltestation der S-Bahn RheinNeckar. Ab Lingenfeld bestehen Anschlussmöglichkeiten durch die S-Bahnlinien S 3 und S 4 nach Ludwigshafen, Mannheim und Karlsruhe.

Durch die Buslinie 587 von Landau nach Germersheim über Lustadt Weingarten (Pfalz) Westheim (Pfalz) und Lingenfeld bestehen Anschlussmöglichkeiten zur S-Bahnhaltestation am Bahnhof in Lingenfeld. Die aktuellen Fahrpläne der S-Bahn RheinNeckar sowie der Busverbindungen zur und von der S-Bahnhaltestation in Lingenfeld können auf unserer Internetseite unter www.vg-lingenfeld.de über den Link „Rheinland-Pfalz-Takt“ abgerufen werden.

Veranstaltungskalender für den Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Der Veranstaltungskalender kann auch über die Online-Ausgabe des Amtsblattes (Link unter www.vg-lingenfeld.de) durch Auswahl der Rubrik „Aktuelles“ abgerufen werden!

Verbandsgemeinde Lingenfeld

So., 16.05.10	Tag der Feuerwehren der Verbandsgemeinde Lingenfeld	Feuerwehrgerätehaus Lustadt, Schulstr. 9	ab 11.00 Uhr
---------------	---	--	--------------

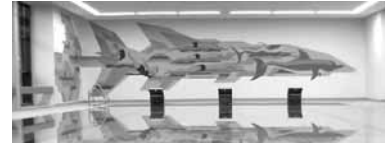
Ortsgemeinde Lingenfeld

Sa. 15.05.10	TSV Lingenfeld Jugend - Fußball - Turnier	D-Junioren F - Junioren	ab 09.00 Uhr ab 14.00 Uhr
So. 16.05.10	TSV Lingenfeld Jugend - Fußball - Turnier	E-Junioren Bambinis	ab 09.00 Uhr ab 14.00 Uhr
Sa., 22.05.10	Freie Wählergruppe Lingenfeld Hof- und Scheunenfest	Hofanwesen Fam. Spann Kirchstraße 4, Lingenfeld	ab 18.00 Uhr

Ortsgemeinde Schwegenheim

Sa., 15.05.10	Obst- und Gartenbauverein Apfelsaftverkauf	Anwesen Gerhard Horter Hofeingang „Merkelsgarten“ Hauptstr. 89, Schwegenheim	10.00 bis 12.00 Uhr
---------------	--	--	------------------------

Hallenbad Lingenfeld



Bewegung, Spaß und sportliches Schwimmen, das Hallenbad Lingenfeld bietet Ihnen das Programm Ihrer Wahl.

Für die aktuellen AquaFit-Kurse am Montag und Freitag sind noch wenige Plätze frei, welche nach Reihenfolge der Anmeldung bzw. Zahlung der Kursgebühr vergeben werden.

Zielgruppe für diese angenehme und gelenkschonende Art der Bewegung im Wasser mit 7 unterschiedlichen Trainingsgeräten sind Spitzensportler, Menschen mit Gelenkschmerzen sowie Sportneueinsteiger.

Durch die Besonderheit des Wassertrainings ist es diesen drei Gruppen sogar möglich, ihre individuelle Belastungsgrenze gemeinsam im Wasser auszutesten.

AquaFit-Kursanmeldungen bitte unter Telefon: 06344 - 50 80 583 / Sporttherapeut Mirko Fuchs abklären (Keine Informationen zu Schwimmkursen oder Öffnungszeiten!)

Anrufe und Rückfragen bitten wir Sie auf die Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr bzw. 14.00 - 17.00 Uhr zu beschränken.

Weiterführende Infos zur Badöffnung, Kursverlauf, Anmeldung usw. erhalten sie unter www.mfsport.de.

AquaFit-Kurszeiten (Einlass 15 Minuten vor Kursbeginn)

Montag: 17.40 - 18.25 Uhr 18.35 - 19.20 Uhr 19.25 - 20.10 Uhr 20.20 - 21.05 Uhr	Donnerstag 19.25 - 20.10 Uhr 20.20 - 21.05 Uhr Freitag 17.00 - 17.45 Uhr
--	--

Öffnungszeiten

Montag	9:00 - 11:30 Uhr 10:00 - 10:30 Uhr 15:00 - 18:00 Uhr	(Badeschluss 11:00 Uhr) Wassergymnastik ohne Geräte (Badeschluss 17:30 Uhr)	Mo/Di 15.00 - 17.30 Uhr kostenlose Optimierung der Schwimmtechnik für Kinder und Erwachsene
Dienstag	15:00 - 21:30 Uhr 19:00 - 19:30 Uhr	(Badeschluss 21:00 Uhr) Wassergymnastik ohne Geräte	
Mittwoch	15:00 - 17:00 Uhr 17:00 - 19:30 Uhr 17:30 - 18:00 Uhr 19:00 - 19:30 Uhr 19:30 - 21:30 Uhr	Kinder-Spielenachmittag (Badeschluss 17:00 Uhr) Seniorenswimmen Wassergymnastik ohne Geräte Wassergymnastik ohne Geräte Allgemein (Badeschluss 21:00 Uhr)	
Donnerstag	15:00 - 17:00 Uhr 17:00 - 20:00 Uhr 18:00 - 18:30 Uhr	Kinder-Spielenachmittag (Badeschluss 17:00 Uhr) Allgemein (Badeschluss 19:30 Uhr) Wassergymnastik ohne Geräte	

Ihr Ansprechpartner für Schwimmkurse und Kinderstaffelschwimmen:
Schwimmmeister Wolfgang Bolz: Tel: 0 63 44 - 27 61 (telefonisch erreichbar Mo-Do ab 15.00 Uhr)

Unsere kostenlosen Zusatzangebote:
Wassergymnastik ohne Geräte fünfmal pro Woche / Spielenachmittag mit Wettspielen zweimal pro Woche

Fragen zu Öffnungszeiten u. Schwimmkursen: 0 63 44 - 27 61

Ständig im Programm:

Intensive Kinderschwimmkurse - informieren Sie sich

Kurzfristige Änderungen möglich!

Mi., 19.05.10	AWO Schwegenheim Mitgliederausflug	Abfahrt am Lindenplatz	7.30 Uhr
Sa., 22.05.10	AWO Schwegenheim Altglassammlung		ab 8.30 Uhr
Mi., 26.05.10	Ortskartell Schwegenheim e. V. Sitzung	Hotel „Zur Pfalz“	20.00 Uhr

Vorverlegung Redaktionsschluss wegen anstehenden Feiertagen

Wegen der Feiertage im Mai/Juni wird der Redaktionsschluss vorverlegt und zwar:

Amtsblatt Nr. 21 auf Freitag, 21.05.10, 10 Uhr

Amtsblatt Nr. 22 auf Montag, 31.05.10, 10 Uhr

Wir bitten um Beachtung!

Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld



Verbandsgemeinde Lingenfeld

www.vg-lingenfeld.de

Amtliche Bekanntmachungen

Umwelt-Informationen der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Wohin mit den Abfällen?

Das gehört in die grüne Tonne:

Unverschmutzte Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Papiertüten, Papierschachteln, Pappe, Packpapier, Bücher, Kataloge, Formulare usw.

Das gehört NICHT in die grüne Tonne:

Verschmutztes Papier, Kunststoff- und metallbeschichtetes Papier, Stanniol, Milch- und Safttüten, Windeln.

Das gehört in den „gelben Sack“:

Verpackungen aus

Metalle

Konserven- und Getränkedosen, Verschlüsse, Alu-Schalen, Alu-Deckel, Alu-Folien.

Kunststoffe:

Tragetaschen, Beutel, Einwickelfolie, Kunststoff-Flaschen von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln, Kinderspielzeug aus Plastik, Becher von Milchprodukten, Margarine, Farbeimer mit grünem Punkt etc.

Verbundstoffe:

Saft- und Milchkartons, Vakuumverpackungen.

Das gehört NICHT in den „gelben Sack“:

Stark verschmutzte und nicht entleerte Verpackungen

Organische Abfälle

Küchenabfälle und Gartenabfälle

Alle verrottbaren Küchen- und Gartenabfälle sind Grundlage für einen hochwertigen Kompost. Damit erhalten Sie einen natürlichen Bodenverbesserer.

Sperriger Heckenschnitt

Sperriger Heckenschnitt in einer Länge von 0,5 bis 2 m (gebündelt) wird an separaten Terminen abgefahren, die dem Abfallkalender des Landkreises entnommen werden können. Sperriger Heckenschnitt wird auch ganzjährig im Wertstoffhof Westheim entgegengenommen.

Altkleider

Sammlungen durch Organisationen (DRK); die Termine werden in der Presse bekannt gegeben. Altkleider können auch über den Restmüll entsorgt werden.

Altreifen

Die Altreifen werden von Reifenhändlern entgegengenommen oder gegen eine Gebühr vom Wertstoffhof Westheim.

Autobatterien

Rücknahmeverpflichtung der Händler, in Ausnahmefällen Entsorgung bei der halbjährlichen Sammlung von Problemmüll oder Ablieferung bei der stationären Problemsammelstelle des Landkreises, bei der Firma SITA Süd GmbH in Rülzheim.

Batterien, Knopfzellen

- a) Rücknahmeverpflichtung der Händler,
- b) Sammelbehälter bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld,
- c) Sammelbehälter bei der Realschule Plus Lingenfeld-Lustadt, Standort Lingenfeld, Schillerstraße 10, 67360 Lingenfeld,
- d) Sammelbehälter bei der Realschule Plus Lingenfeld-Lustadt, Standort Lustadt, Schulstraße 7, 67363 Lustadt,

Altmedikamente

Entsorgung über die Restmülltonne. Die Medikamente möglichst in Plastiktüten, um einem evtl. Missbrauch durch Kinder vorzubeugen.

Altöl

Abgabe: Altölannahmestelle des Landkreises bei Fa. SITA Süd GmbH in Rülzheim (bitte beachten Sie die Öffnungszeiten der Problemmüllannahmestelle) sowie bei allen Ölverkaufsstellen (Rücknahmeverpflichtung).

CDs und DVDs

Aufgestellte Sammelkartons beim Wertstoffhof Westheim und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld.

Impressum

Herausgeber: Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld
 Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld
 Postfach 12 61, D-67356 Lingenfeld
 Telefon: 06344 509-0; Telefax: 06344 50 91 99
 E-Mail: info@vg-lingenfeld.de
 VPS-Mail für die rechtssichere E-Mailkommunikation:
 vg-lingenfeld@poststelle.rlp.de
 Internet: www.vg-lingenfeld.de

Auflage: 7.000 Exemplare

Redaktion: Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld
 Telefon: 06344 / 509-101
 (montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr)
 E-Mail: amtsblatt@vg-lingenfeld.de

Artikel und Berichte für das Amtsblatt, die in digitalisierter Form per E-Mail an uns übermittelt werden, sind ausschließlich an die E-Mailadresse amtsblatt@vg-lingenfeld.de zu senden.

Rechtlicher Hinweis nach § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 3 a Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Kommunikation): Im Zusammenhang mit der Annahme rechtserheblicher Anträge und Erklärungen via elektronischer Post, insbesondere der Annahme verschlüsselter oder signierter elektronischer Post, sowie der Nutzung bzw. Übersendung von Dateiformaten und/oder Dateianhängen bitten wir Sie, die Hinweise auf unserer Homepage unter www.vg-lingenfeld.de zu beachten.

Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG,
 Europaallee 2, 54343 Föhren
 Telefon: 06502 9147-0; Telefax: 06502 9147250
 Internet: www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld; verantwortlich für Nachrichten, Hinweise und Mitteilungen: Jens Hinderberger, Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld; verantwortlich für den Anzeigenteil: Klaus Wirth, Verlag + Druck Linus Wittich KG, Föhren. Layout der Titelseite: Ralf Müller, Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld.

Erscheinungsweise: wöchentlich, donnerstags

Redaktionsschluss: grundsätzlich montags, 15.00 Uhr
 In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss, der rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht wird.
 Für die Veröffentlichung von Nachrichten, Mitteilungen und Hinweisen gelten die von der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld aufgestellten Richtlinien, die in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt veröffentlicht werden und auf unserer Homepage zum Download bereitstehen. Für eingesandte Manuskripte, Texte und Bilder besteht keine Gewähr für eine Rücksendung.

Anzeigenannahme: Ullmer & Brüggemann OHG
 Spanierstr. 70, 76879 Essingen
 Telefon: 06347/972080, Telefax: 06347/9720810,
 E-Mail: info@u-b-werbung.de

Private Anzeigen sind kostenpflichtig. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweils gültige Anzeigenpreisliste.

Zustellung: Die Zustellung erfolgt durch den Verlag unentgeltlich an alle Haushalte im Verbandsgemeindegebiet. Einzelstücke können über den Verlag zum Preis von 0,50 € bezogen werden. Bei Zustellreklamationen wenden sie sich bitte an den Verlag unter der Telefon-Nr. 06502 9147-710 oder 06502 9147-713 oder per E-Mail an service@mvg-medienvertrieb.de.

Das Amtsblatt steht auch als Onlineausgabe oder als Newsletter per E-Mail zur Verfügung. Näheres hierzu unter www.vg-lingenfeld.de.

Bei Nichterscheinen und/oder Nichtlieferung ohne Verschulden der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld und/oder des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen die Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld oder den Verlag.

Styropor

Kleine, weiße, saubere Mengen an Verpackungsstyropor bitte in einen separaten „gelben Sack“ füllen (da sonst Verschmutzungsfahrer). Große Mengen von sauberem, einwandfreiem Styropor (Verpackungsmaterial von Fernsehern usw.) können beim Wertstoffhof Westheim abgeliefert werden (Öffnungszeiten siehe unter Bauschutt).

Sperrmüll

Abfuhr halbjährlich nach Müllkalender. Die Kreisverwaltung Germersheim weist darauf hin, dass die Kreisbürger ohne zusätzliche Kosten Sperrmüll beim Wertstoffhof in Westheim anliefern können.

Bauschutt

Unbelasteter Bauschutt

(Steine, Ziegel, kleinere Betonbrocken, Mörtel)
 Anfuhr zum Wertstoffhof Westheim
 Firma Freyer GmbH, Bauschuttrecycling, Philippsburger Str. 3, 76726 Germersheim, Tel. 07274-2061,
 Mo - Fr 7.00 - 16.00 Uhr

Kühlgeräte und Fernseher

Entsorgung nach schriftlicher Anforderung mittels Postkarte, per E-Mail: auftrag.ruelzheim@sita-deutschland.de, per Fax: 07272/700550, bei der Firma SITA Süd GmbH in 76761 Rülzheim, Mozartstr. 27, Stichwort „Fernseher“ oder „Kühlgerät“ sowie Stückzahl angeben.

Problemabfälle

z.B. Entkalker, Reinigungsmittel, Farben (keine Dispersionsfarben) und Lacke, Fotochemikalien, Pflanzenschutzmittel, Abbeizer, Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren.

Es gelten für die Abgabe von Problemmüll bei der Firma SITA Süd GmbH in 76761 Rülzheim, Mozartstr. 27, folgende Öffnungszeiten:

Mo. 08.00 - 12.00 Uhr

Mi. 13.00 - 16.30 Uhr

Fr. 13.00 - 16.30 Uhr

An jedem ersten Samstag im Monat von 09.00 – 12.00 Uhr

Restmüll

Alle nicht vorstehend aufgeführten Haushaltsabfälle werden regelmäßig mit der grauen Mülltonne nach Müllkalender entleert. Sofern die graue Tonne nicht für den Restmüll ausreicht, können rote Müllsäcke gegen eine Gebühr von 3,80 Euro pro Stück bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld (Telefonzentrale) käuflich erworben werden.

Haushaltsübliche Elektroartikel (z.B. Rührgerät, Kaffeemaschine, Staubsauger usw.) aus Privathaushalten

Wertstoffhof Westheim (

Öffnungszeiten und sonstige Infos:

Der Wertstoffhof Westheim hat wie folgt geöffnet:

Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und 12.45 - 16.15 Uhr

Sa 8.00 - 12.00 Uhr

Tel: 07274/70290

Letzte Anlieferungsannahme 15 Minuten vor Betriebsende !

Infos zum Thema Müll:

Kreisverwaltung, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Abfall- und Umweltberatung, 07274/53342, -53269 oder -53307 sowie im Internet unter www.kreis-germersheim.de/abfallwirtschaft sowie Fa. SITA Süd GmbH in Rülzheim, Tel. 07272 / 7005-0

Sprechzeiten des

Ersten Beigeordneten Peter Beyer

Gesprächstermine mit dem Ersten Beigeordneten der Verbandsgemeinde, Herrn Peter Beyer, können telefonisch vereinbart werden unter der Rufnummer 06344 938081.

Sprechstunde des Bezirksbeamten der Polizeiinspektion Germersheim

mittwochs von 16:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung, Zimmer 100, EG, Telefon: 06344 509-224. Das **Informationszentrum „Prävention“** des Polizeipräsidiums Rheinpfalz befindet sich in 67059 Ludwigshafen, Bismarckstraße 116, Telefon: 0621 9632510, Fax: 0621 9632527, E-Mail: kdludwigshafen.praevention@polizei.rlp.de
 Polizeiinspektion Germersheim, Tel.: 07274 9580

Zweckverband für Wasserversorgung

„Germersheimer Nordgruppe“

Bei einem Schadensfall, Rohrbruch oder Defekt der Wasserzuleitung, der nach Feierabend oder an einem Wochenende auftritt, rufen Sie bitte die Telefonnummer

0172 7106481

an.

Hinweis:

Gemäß § 18 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ vom 14.04.1982 haftet der Grundstückseigentümer für Beschädigungen jeder Art an dem Wasserzähler. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor

Oberflächenwasser, Grund- und Schmutzwasser sowie vor Frost zu schützen. Das Entfernen der Plomben ist verboten, jegliche Beschädigungen und Störungen sind dem Zweckverband für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld, Zimmer 209, Telefon-Nr. 06344 509263, unverzüglich mitzuteilen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass das Verlegen einer Wasserhausanschlussleitung in einem Neubau sowie die Montage des Wasserzähleranschlussbügels und des Ein- und Ausgangsventils nur von den Arbeitern des Wasserzweckverbandes und nicht vom Installationsmeister ausgeführt werden darf.

Austausch der Wasseruhren im Verbandsgemeindegebiet

In allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Lingenfeld werden im Laufe der nächsten Wochen die Wasserzähler, deren Eichzeit abgelaufen ist, von den Arbeitern des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ kostenlos ausgetauscht. Wir bitten die Hausbewohner, die Wasserzähler freizuhalten und den Arbeitern des Wasserzweckverbandes ungehinderten Zutritt zu gewähren.

Wasser im Härtebereich 3

Bekanntgabe der Wasserbereiche nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 05. März 1987

Im gesamten Versorgungsgebiet des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“, also im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld und in der Ortsgemeinde Zeiskam, wird das Trinkwasser im Härtebereich 3 mit 16 Grad angegeben.

Die Abnehmer werden gebeten, die Waschmitteldosierung nach der auf der Verpackung aufgedruckten Empfehlung zu wählen, um eine Überlastung des Wassers zu vermeiden.

Wir bitten um Beachtung.

Sprechstunde der Jugendpflegerin der Verbandsgemeinde

Jeden Mittwoch von 16:30 bis 18:00 Uhr in Zimmer Nr. 109 in der Verbandsgemeindeverwaltung.

Die Sprechstunde ist für Kinder, Jugendliche und Eltern gedacht. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, melden Sie sich bitte vorher telefonisch unter Nr. 06344 509236 oder per E-Mail: Jugendpflege@vg-lingenfeld.de an.

Traudel Siegfarth, Jugendpflegerin Verbandsgemeinde, Familientherapeutin

Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss VG Lingenfeld

Am Mittwoch, den 2. Juni 2010, um 18.00 Uhr, findet im Mehrzweckraum (Zimmer 205) des Rathauses der Verbandsgemeinde Lingenfeld, Hauptstr. 60, eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Lingenfeld statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. a) Sanierung der Heizleitungen im Lehrschwimmbecken der Grundschule Schwegeheim
b) Austausch von Fenster- und Türelementen an der Realschule Plus Lingenfeld-Lustadt, Standort Lingenfeld
2. Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vorberatung: Bestellung einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk der Verbandsgemeinde Lingenfeld
2. Vorberatung: Kauf eines Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Schwegeheim
3. Vorberatung: Buskonzept des Landkreises Germersheim
4. Vorberatung: Personalangelegenheiten
5. Vorberatung: Aufstellung und Beschluss eines Einzelhandelskonzeptes für den Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld
6. Vorberatung: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lingenfeld – Ausweisung eines Sondergebietes (SO – Nahversorgung) im Bebauungsplan „Im Breiten Pfuhl“ der Ortsgemeinde Schwegeheim; hier: erneute Beratung und Beschlussfassung
7. Vorberatung: Grundstücksangelegenheiten
8. Informationen und Anfragen

Lingenfeld, den 10. Mai 2010

Thomas
Bürgermeister

Volkshochschule Lingenfeld in der Kreisvolkshochschule Germersheim

VHS-Geschäftsstelle: Hauptstr. 58, 67360 Lingenfeld
Tel. 06344/5961, Fax 06344/937241
e-mail: vhslingenfeld@t-online.de
Beratungszeiten: dienstags 10.00 - 12.00 Uhr
mittwochs 16.00 - 18.00 Uhr

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar ?

Im Notfall kann das entscheidend sein für rasche Hilfe durch den Arzt, Rettungsdienst oder sonstige Notfalldienste.

freitags 10.00 - 12.00 Uhr

Leitung: **Brigitte Schütze**

Die Programmhefte der VHS Lingenfeld und der Kreisvolkshochschule Germersheim für das 1. Halbjahr 2010

- in der Geschäftsstelle
- in der Gemeindebücherei
- an der Pforte der Verbandsgemeindeverwaltung

Auszug aus dem Gesamtprogramm:

3 Wem die Stunde schlägt - Effizientes Zeit- und Selbstmanagement

Das Seminar richtet sich an alle, die das Gefühl haben, dass ihnen die Zeit davonläuft. Es ist auch für diejenigen geeignet, die sich mit den alltäglichen Aufgaben und beruflichen Anforderungen überfordert fühlen. Neben der Behandlung von Methoden und Techniken der Zeitplanung werden die Vorteile bei der eigenen Umsetzung deutlich gemacht. Sie lernen:

- Ziele und Prioritäten zu setzen
- Störungen zu erkennen und zu beseitigen
- Aufgaben zu planen
- ein Zeitplanbuch kennen
- den (täglichen) Aktionsplan als Hilfsmittel kennen

Leitung: Harald Drescher, Gedächtnistrainer (BV Gedächtnistraining e. V.)

Ort: Lingenfeld, Rathaus der Ortsgemeinde

Termin: Donnerstag, 20. Mai 2010, 18:30 - 21:30 Uhr

Gebühr: 8 € für 1 Termin (3 Unterrichtsstunden)

5 Unsere Bäume erzählen Geschichte(n)

VHS und Forstamt Pfälzer Rheinauen laden - besonders Familien mit Kindern - ein zu einer Erlebniswanderung im Lingenfelder Wald: Sagen, Märchen und wahre Geschichten, die die alten Baumriesen gehört und gesehen haben und zu erzählen wissen.

Leitung: Volker Westermann, Förster

Ort: Grillhütte Westheim

Termin: Freitag, 23. Juli 10, 14:00 - 16:30 Uhr

Gebühr: 8 € für 1 Termine (4 Unterrichtsstunden)

Kinder gebührenfrei

II. ARBEIT - BERUF

Computerkurse

Die Computerkurse finden im Computerraum im Rathaus der Ortsgemeinde Lingenfeld, Hauptstr. 58, 2. Stock, statt. Leitung: Brigitte Steinmetz. Es wird mit Office 2000 und Office 2007 gearbeitet. Die Kurse umfassen in der Regel 5 Termine mit 10 Unterrichtsstunden. Gebühr 25 €

Word für Anfänger

Montag, 31.05.10 19:30 - 21:00 Uhr

Excel für Anfänger

Samstag, 12., 19., 26.06.2010, 9:00 - 11:45 Uhr

Digitale Bildbearbeitung

Freitag, 21.05.10 8:30 - 10:00 Uhr

Internet

Dienstag, 01.06.10 9:00 - 10:30 Uhr

Mittwoch, 02.06.10 19:30 - 21:00 Uhr

GESUNDHEIT

65 Mediterane Sommerküche

In diesem Kurs geht es um leichte italienische Sommergerichte mit frischen Gemüsen und Kräutern.

Leitung: Annica Viterale

Ort: Lingenfeld, Schulküche der Realschule Plus

Termin: Kurs 1: Mittwoch, 19. u. 26. Mai 2010,

18.30 - 21:30 Uhr (belegt!)

Kurs 2: Mittwoch, 2. u. 09. Juni 2010,

18:30 - 21:30 Uhr

Gebühr: 16 € für 2 Termine (8 Unterrichtsstunden)

Nachrichten und Hinweise

Spiel, Spaß, Spannung, Aktion

Sommerferienprogramm der OG/VG-Lingenfeld

Ort: Schulhof, Realschule Plus in Lingenfeld

Alter: ab 6 - 12 Jahren

Woche 1: 05. Juli 2010 - 09. Juli 2010

Woche 2: 12. Juli 2010 - 16. Juli 2010

Uhrzeit: 8.30 Uhr - 17.00 Uhr

Frühgruppe: ab 7.30 Uhr bitte extra vermerken

Kosten: ein Kind, pro Woche 75,- €

Geschwisterkind, pro Woche 60,-€

inklusive Mittagessen und Getränke.

Anmeldung:

1. Formular in der Verbandsgemeinde abholen oder unter www.vg-lingenfeld.de ausdrucken. (Projekte der Jugendpflege)
 2. Formular ausgefüllt an der Zentrale der Verbandsgemeinde abgeben, faxen oder alle Daten per E-Mail an c.herzog@vg-lingenfeld.de senden.
 3. die Anmeldungen werden der Reihe nach angenommen und datiert.
 4. Es können max. 50 Kinder angenommen werden.
- Informationen erhalten sie bei Astrid Kögel unter 0176/ 24183772 oder bei Traudel Siegfarth unter 06344/509-236

4. Sommerferienwoche für Kinder ab 11 Jahren

Motto: Auf Achse mit dem Fahrrad

Die etwas andere Freizeit mit viel Spaß!

Von Lingenfeld radeln wir nach Neustadt ins Naturfreundehaus/ Heidenbrunnertal. Dort werden wir 2 Tage übernachten. Mit dem Fahrrad haben wir genug Zeit die Umgebung zu erkunden.

U.a. besuchen wir auch das Freibad in Maikammer. Donnerstags geht es mit dem Fahrrad weiter nach Haßloch in das im Wald gelegene Naturfreundehaus. Dort gibt es ebenfalls jede Menge zu entdecken. U.a. besuchen wir die Greifvogelauffangstation im Vogelpark Haßloch. Nach 3 lustigen Tagen radeln wir freitags nach dem Frühstück wieder zurück nach Lingenfeld.

Los geht's, meldet Euch an, es gibt nur 15 Plätze.

Astrid Kögel und Traudel Siegfarth

Termin:

Di.: **27. Juli 2010, 10.00 Uhr** am Juzzi L'feld - Fr.: **30 Juli 2010 ca. 14.00 Uhr**

3 Übernachtungen inkl. Abendessen und Frühstück, Lunchpakete, Greifvogelauffangstation und Schwimmbadeintritte

Kosten: 90,00 €

Anmeldung:

Stichwort: Auf Achse
Name / Vorname des Kindes, Straße, Wohnort, Geburtsdatum
Telefonnummer an juzze_lingenfeld@gmx.de

Die Anmeldung per E-Mail ist verbindlich.
Oder das Anmeldeformular per Fax an 06345/407667 senden.

Für diese Freizeit benötigen die Kinder verkehrssichere Fahrräder!

Informationen bekommen sie bei
Astrid Kögel : juzze_lingenfeld@gmx.de 0176/24183772 oder
Traudel Siegfarth: 06344/509-236

Vereinsnachrichten

DRK-Ortsverein

Verbandsgemeinde Lingenfeld e. V.

Zweimal gratis Essen und Trinken für einmal Blutspenden?

Mit Start der Blutspendesaison 2010 gibt's beim DRK nicht nur leckeres Essen und Trinken während des Spendetermines. Gemeinsam mit

Das Restaurant - Der Partyservice
DA STEFANO
Jahnstraße 19
67361 Freisbach

verlosen wir nach jedem Blutspendetermin unter allen Spendewilligen 2 Gutscheine. Tragen Sie sich einfach in die ausliegende Vorlosungsliste an der Anmeldung ein.

„Warum soll gerade ich spenden? Es gibt doch schon genug.“

Leider nicht! In Rheinland Pfalz reichen **1.000 Blutspenden** gerade mal für **einen Tag!** In den Spitzenzeiten, zum Beispiel in den Ferienmonaten, sinkt obendrein die Zahl der Spender. Da kann es trotz eingeplanter Sicherheitsreserven zu gefährlichen Engpässen in der Blutversorgung kommen.

„Und was habe ich davon, wenn ich Blut spende?“

„Wir meinen: Eine ganze Menge.“

- Sie erhalten einen Ausweis in dem Ihre Blutgruppe dokumentiert ist, falls Sie selbst mal Blut benötigen.
- Ihr Blut wird **jedes mal** untersucht auf:
 - * Blutgruppe
 - * Rhesus- Faktor
 - * AIDS (HIV)
 - * Hepatitis B und Hepatitis C
 - * Syphilis
 - * Parvovirus B19
 Sollten Auffälligkeiten auftreten werde Sie umgehend schriftlich benachrichtigt.
- Nach jeder Spende erhalten Sie einen leckeren Imbiss.
- Das am wichtigsten ist aber die Gewissheit, die jedem Blutspender bleibt: **„Ein anderer wird durch meine Spende weiterleben!“**

In eigener Sache

wir weisen darauf hin, dass Bildvorlagen von geringer Qualität (z. B. Digitalbilder auf Papierausdruck) nicht veröffentlicht werden.

Wir bitten um Beachtung!
Verlag + Druck Wittich KG - Redaktion

Info des Verpflegungsdienstes des DRK Lingenfeld:

Nach Ihrer Blutspende bieten wir Ihnen folgenden Imbiss an:

Fleischkäse mit Kartoffelsalat

oder

Russische Eier mit Kartoffelsalat

(Kurzfristige Änderungen vorbehalten.)

Terminhinweis:

Der nächste Gruppenabend der „Bereitschaft“ findet am 19.03.2010 um 19:30 Uhr im Foyer der Goldberghalle statt.

Der nächste Gruppenabend der „Wasserwacht“ findet am 21.03.2010 um 18:30 Uhr im Schwimmbad Lingenfeld statt.

Der nächste Blutspendetermin findet am 10.06.2010 im Foyer der Goldberghalle Lingenfeld.

SPD Gemeindeverband AG 60 plus, Lingenfeld

Die AG 60 plus im SPD Gemeindeverband Lingenfeld lädt zur Gemeindeverbandskonferenz am 25.05.2010 um 17.00 Uhr ins Sportheim Westheim recht herzlich ein.

Da Neuwahlen stattfinden bitten wir um zahlreiches Erscheinen.

Unser SPD Landtagsabgeordneter Wolfgang Schwarz wird über „Sicherheit im Alter“ referieren. sowie über die Landespolitik informieren. Ebenfalls möchten wir nochmals auf die Fahrt nach Bitsch hinweisen am Mittwoch den 26.05.10

Abfahrt Kandel am Marktplatz 8.00 Uhr.

Anmeldung bitte an die SPD Geschäftsstelle Landau oder an die jeweiligen Ortsvereinsvorsitzenden.



Freisbach

www.freisbach.de

Amtliche Bekanntmachungen

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters findet jeden Mittwoch (ausgenommen an Wochenfeiertagen) zwischen 18:30 und 19:30 Uhr im Rathaus, Erdgeschoss, Vordereingang, statt. Sonstige Sprechstunde nach Vereinbarung unter Telefon: 06344 8991.

Gauweiler, Ortsbürgermeister

Abgabe gelber Wertstoffsäcke

Jeden ersten Donnerstag im Monat können in der Zeit von 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr beim gemeindlichen Bauhof neben dem Feuerwehrgerätehaus bei Bedarf gelbe Wertstoffsäcke abgeholt werden.

Jugendtreff Freisbach

Neues Angebot im Jugendtreff nach den Osterferien:

Teenietreff für 10 - 13 Jährige

Wann?: dienstags von 17 bis 19 Uhr.

Hallo liebe Freisbacher Jugendliche ab 10 Jahren, ab jetzt soll es wöchentlich einen Treff speziell für euer Alter geben! Wir wollen gemeinsam überlegen, was wir in der Zeit machen wollen, das können Ausflüge, Filmabende, Kochaktionen, Spielabende oder kreatives Gestalten sein. Ich möchte gerne mit Euch zusammen ein Programm erstellen, das an euren Bedürfnissen orientiert ist.

Auf viele Teens ab 10 Jahren freut sich

Jugendpflegerin, Traudel Siegfarth

Kontakt: Jugendpflege@vg-lingenfeld.de

Mobil : 0173 645 0000

Aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Freisbch vom 22.04.2010

Nr. 1: Einwohnerfragestunde

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Nr. 2: Resolution des Ortsgemeinderates Freisbach zur kommunalen Finanzsituation („Rettungsschirm für Kommunen“)

Die Diskussion um die kommunale Finanzsituation ist mittlerweile auch in den rheinland-pfälzischen Kommunen angekommen. Insbesondere im Zusammenhang mit den beschlossenen Haushaltssatzungen des Jahres 2010 wurde die prekäre Finanzsituation der Verbandsgemeinde Lingenfeld sowie der verbandsangehörigen Ortsgemeinden nochmals verdeutlicht. Der Vorstand des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, die Bezirksvorstände und die Konferenz der Kreisgruppenvorsitzenden haben mit großer Einmütigkeit beschlossen, den Gemeinden in Rheinland-Pfalz eine Resolution mit dem Titel „Rettungsschirm für die Kommunen“ zum Beschluss in den Räten vorzulegen.

Diese Resolution richtet sich klar und deutlich an Land und Bund als Hauptverursacher der derzeitigen schwierigen kommunalen Finanzlage. Ziel der Resolution soll es sein, dass das Land in seiner verfassungsrechtlichen Funktion als Vertreter der Kommunen auch gegenüber dem Bund deutlich macht, dass dieser beim Erlass von Gesetzen verpflichtet ist, die kommunale Finanzsituation ausdrücklich zu beachten und keine weiteren Gesetzesvorhaben beschließt, die letztendlich zu Lasten und auf Kosten der Kommunen gehen. Die Kommunen müssen verdeutlichen, dass insbesondere im Bereich der Sozialleistungen und der Familienpolitik das bisherige „Kostentreiben“ ein Ende haben muss. Auf der anderen Seite ist ebenso klar, dass der kommunale Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren in so vielen Bereichen mit „Landesausgaben“ belastet worden ist, dass die finanzielle Ausstattung der Kommunen darunter leidet.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz angeregt, dass sich die kommunalen Räte der Resolution anschließen und diese in ihren kommunalen Gremien beschließen.

Der Entwurf der Resolution ist als Anlage beigefügt.

Ortsbürgermeister Gauweiler beantwortet anstehende Fragen zu der abzuschließenden Resolution. Nach kurzer Diskussion fasst der Ortsgemeinderat einstimmig folgenden

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Freisbach schließt sich der Resolution „Rettungsschirm für die Kommunen“ des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, der Bezirksvorstände und der Konferenz der Kreisgruppenvorsitzenden an.“

Nr. 3: 1. Änderung des Bebauungsplanes „In den Strassgärten II, Teil A“

a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragene Anregungen und Bedenken

Der Ortsgemeinderat Freisbach hat in seiner Sitzung vom 23. März 2010 die 1. Änderung zum o.a. Bebauungsplan beschlossen und für die vorgezogene Offenlage nach § 3 Abs. 1 BauGB freigegeben.

Die Veröffentlichung der Anerkennung des Vorentwurfs für die Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lingenfeld Nr. 13/2010 am 1. April 2010. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zweck der Planung erfolgte in der Zeit vom 6. bis 20. April 2010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld.

Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden bis zum 20. April 2010 keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Ein Beschluss ist hierzu daher nicht erforderlich. Die Ratsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Anregungen und Bedenken

Der Ortsgemeinderat Freisbach hat in seiner Sitzung am 23. März 2010 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung zum Bebauungsplan „In den Strassgärten II, Teil A“ beschlossen und den Vorentwurf für die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung und die vorgezogene Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden anerkannt. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 6. April 2010.

Bis zum 20. April 2010 wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen:

In eigener Sache

Wenn Sie kein Amtsblatt Lingenfeld bekommen haben ...

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgenden Nummern: 06502/9147-710 oder -713.

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist: service@mvg-medienvertrieb.de

Verbandsgemeindewerke, 67360 Lingenfeld, Schreiben vom 7. April 2010

Zweckverband für Wasserversorgung, 67360 Lingenfeld, Schreiben vom 7. April 2010

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Bis zum 20. April 2010 lagen keine weiteren Stellungnahmen vor.

Ein Beschluss ist daher nicht erforderlich. Die Ratsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

Nr. 4:

1. Änderung des Bebauungsplanes „In den Strassgärten II, Teil B“

a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragene Anregungen und Bedenken

Der Ortsgemeinderat Freisbach hat in seiner Sitzung vom 23. März 2010 die 1. Änderung zum o. a. Bebauungsplan beschlossen und für die vorgezogene Offenlage nach § 3 Abs. 1 BauGB freigegeben.

Die Veröffentlichung der Anerkennung des Vorentwurfs für die Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lingenfeld Nr. 13/2010 am 1. April 2010. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zweck der Planung erfolgte in der Zeit vom 6. bis 20. April 2010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld.

Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden bis zum 20. April 2010 keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Ein Beschluss hierzu ist daher nicht erforderlich. Die Ratsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Anregungen und Bedenken

Der Ortsgemeinderat Freisbach hat in seiner Sitzung am 23. März 2010 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung zum Bebauungsplan „In den Strassgärten II, Teil B“ beschlossen und den Vorentwurf für die vorgezogene Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden anerkannt.

Die Anhörung erfolgte mit Schreiben vom 6. April 2010.

Bis zum 20. April 2010 wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen:

Verbandsgemeindewerke, 67360 Lingenfeld, Schreiben vom 7. April 2010

Zweckverband für Wasserversorgung, 67360 Lingenfeld, Schreiben vom 7. April 2010

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Bis zum 20. April 2010 lagen keine weiteren Stellungnahmen vor.

Ein Beschluss ist daher nicht erforderlich. Die Ratsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

Nr. 5:

Bebauungsplan „Nördlich der Tränkgasse“;

Anerkennung eines Vorentwurfs für die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

und der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ratsmitglied Raach nimmt gemäß § 22 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil und begibt sich in den Zuhörerraum. Der Ortsgemeinderat Freisbach hat in seiner Sitzung vom 23. März 2010 die Fortführung des o.a. Bebauungsplanverfahrens beschlossen.

Das Planungsbüro Fischer in Mannheim hat auf der Grundlage der Entscheidung vom 23. März 2010 einen entsprechenden Vorentwurf erarbeitet, der in der Ratssitzung vorgestellt wird.

Zur Fortführung des Verfahrens ist nunmehr der Anerkennungsbeschluss zum Vorentwurf für die frühzeitige

- a) Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und
- b) der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

zu fassen.

Nach kurzer Diskussion fasst der Ortsgemeinderat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Freisbach stimmt dem vorliegenden Vorentwurf zu und gibt diesen für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frei. Die Offenlage und Anhörung soll zeitgleich durchgeführt werden.

Der künftige räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Plan-Nr. 843, 844, 845, 846, 849, 850, 851, 852, 853/3, 853/4, 854/1, 854/2, 855/1, 855/2, 993/6 993/7, sowie Teilflächen aus den Grundstücken Plan-Nr. 141/5, 993/10 und 3476/2 und wird im wesentlichen umgrenzt von der Hauptstraße, der Tränkgasse, der Bebauung nördlich der Tränkgasse, dem Bruchgraben und der Waldstraße bzw. deren westlicher Bebauung.

Nr. 6: Grundsatzbeschluss zur Einleitung einer gesetzlichen Baulandumlegung für den künftigen Bebauungsplan „Nördlich der Tränkgasse“

Ratsmitglied Raach nimmt gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und begibt sich in den Zuhörerraum.

Nachdem das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Tränkgasse“ durch die Anerkennung eines konkreten Vorentwurfes in Gang gesetzt wurde, ist angedacht, parallel zum laufenden Verfahren auch die Voraussetzungen für die Einleitung einer gesetzlichen Baulandumlegung zu schaffen.

Um die Voraussetzungen für die Herstellung der öffentlich-rechtlichen Erschließungsanlagen zu schaffen, ist eine freiwillige Grundstücksneuordnung oder eine gesetzliche Baulandumlegung erforderlich.

Eine freiwillige „private“ Grundstücksneuordnung setzt die Zustimmung aller betroffenen Grundstücks-eigentümer voraus. Allerdings haben bereits einzelne Grundstückseigentümer signalisiert, dass sie an einem Verkauf der Grundstücke zum aktuellen Verkehrswert an die Ortsgemeinde nicht interessiert sind. Aus diesem Grund ist voraussichtlich eine gesetzliche Baulandumlegung erforderlich.

Der Ortsgemeinderat Freisbach sollte einen entsprechenden Grundsatzbeschluss fassen, damit die Einleitung des Verfahrens beim Vermessungs- und Katasteramt Landau i.d.Pf. beantragt werden kann. Daraufhin könnte das Vermessungs- und Katasteramt eine erste Information der betroffenen Grundstückseigentümer durchführen und danach gegebenenfalls der Ortsgemeinde einen entsprechenden Einleitungsbeschluss vorlegen.

Nach kurzer Beratung und Diskussion fasst der Ortsgemeinderat Freisbach **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Freisbach stimmt der Einleitung des gesetzlichen Umlegungsverfahrens zur Verwirklichung des künftigen Bebauungsplanes „Nördlich der Tränkgasse“ zu.

Nichtöffentlicher Teil:

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung berät und beschließt der Rat über Bauanträge sowie die Straßenoberflächenentwässerung.

**FRIEDHOFSSATZUNG
der Ortsgemeinde Freisbach
vom 24.03.2010**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Freisbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,

- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
- c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen und Behältnisse abzulegen,
 - h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege,
 - i) auf Grabstätten Gegenstände anzubringen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören oder die Würde des Ortes verletzen,
 - j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - k) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung

mung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 *

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
 - (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
 - (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- * Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl-/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine/m Mutter/Vater mit ihrem/seinem nicht über 1 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,45 m hoch und im Mittel 0,45 m breit sein.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten Friedhofsverwaltung Firma ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges

a) für Kinder bis zu 12 Jahren	1,20 m
b) für Personen über 12 Jahre	1,80 m
bei Tiefbettungen	2,40 m
c) für Aschenurnen	0,80 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Größe der Gräber beträgt für

a) Verstorbene bis zu 5 Jahren	Länge 1,20 m	Breite 0,60 m
b) Verstorbene über 5 Jahre		
Einzelgräber:	Länge 2,40 m	Breite 1,00 m
Doppelgräber:	Länge 2,40 m	Breite 2,00 m
c) Urnengräber	Länge 0,60 m	Breite 0,60 m.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben des Grabes Grabzubehör auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV.

GRABSTÄTTEN

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Grabstätten zur Nutzung als Reihen- oder Wahlgrabstätten
 - b) Urnengrabstätten zur Nutzung als Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Errichtung von Grüften ist nicht gestattet.

§ 13

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Einzelgräber zur Aufnahme einer Leiche, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich. In der Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Gräber für Erd- und Aschenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde ausgestellt, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - auf den überlebenden Ehegatten,
 - auf die Kinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter auf die Eltern,

- auf die Geschwister,
- auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig erstattet
- (11) In Wahlgrabstätten dürfen bestattet werden
 a) Einzelgrab: bis zu 2 Leichen (einschl. § 7 Abs. 5), oder 2 Aschenurnen,
 b) Doppelgrab: bis zu 4 Leichen oder 4 Aschenurnen.
 Die Zubettung weiterer Särge oder Aschenurnen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenwahlgrabstätten:
 bis zu 2 Aschenurnen in einstelligen Gräbern und bis zu 4 Aschenurnen in zweistelligen Gräbern.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
- (3) Urnenwahlgrabstätten werden der Reihe nach vergeben.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der GRABMALE

§ 16

Formen, Materialien

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Gräbern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz, Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler sollen möglichst keine sichtbaren Sockel haben.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Grababdeckungen müssen so beschaffen sein, dass die Grabfläche nur zu 2/3 abgedeckt ist.
- (5) Nicht zugelassen sind
 a) Grabmäler aus Beton, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 b) Grabmäler aus Emaille, Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan, Kork, Tropf- oder Grottensteinen,
 c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

§ 17

Größe der Grabmale

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 1. Grabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 a) stehende Grabmale: Höhe: bis zu 0,70 m
 Breite: bis zu 0,50 m
 Mindeststärke: 0,14 m
 b) liegende Grabmale: Höhe: bis zu 0,60 m
 Breite: bis zu 0,40 m
 Mindeststärke: 0,14 m
2. Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
 Einzel- und Einzeltiefgräber
 a) stehende Grabmale Höhe: bis zu 1,20 m
 Breite: bis zu 0,80 m
 Mindeststärke: 0,16 m
 b) liegende Grabmale: Höhe: bis zu 1,00 m
 Breite: bis zu 0,80 m
 Mindeststärke: 0,16 m

Info der Amtsblatt-Redaktion!

Laut Verlag können bei den Digitalbildern nur

JPG-Dateien in der Mindestgröße

1024 x 768

berücksichtigt werden.

Wir bitten um Beachtung!

- Doppelgräber (Familiengräber)
- a) stehende Grabmale Höhe: bis zu 1,20 m
 Breite: bis zu 1,80 m
 Mindeststärke: 0,18 m
- b) liegende Grabmale: Höhe: bis zu 1,00 m
 Breite: bis zu 1,80 m
 Mindeststärke: 0,18 m.
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 a) stehende Grabmale Höhe: bis zu 0,50 m
 Breite: bis zu 0,40 m
 Mindeststärke: 0,14 m
 b) liegende Grabmale: Höhe: bis zu 0,40 m
 Breite: bis zu 0,40 m
 Mindeststärke: 0,14 m.
- (3) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 18

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind dreifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, sind die für Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten der Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das auf die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal bzw. die baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Grabmalgenehmigung schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VI. GESTALTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 22

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. In den Grabfeldern im nördlichen Teil des Friedhofes (nach der Leichenhalle) sind Grabeinfriedigungen und -einfassungen nicht gestattet. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten, sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen Gärtnerbetrieb beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung/Beisetzung oder Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII. LEICHENHALLE

§ 24

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

§ 25

Aufbewahrung der Leichen

- (1) Für jede Leiche ist regelmäßig eine Zelle bestimmt, die das Friedhofspersonal anweist. Die Leichen können dort offen aufgebahrt werden, es sei denn, dass sie sehr entstellt oder bereits in Verwesung übergegangen sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26

Zutritt zu den Zellen

- (1) Die Hinterbliebenen dürfen ihre Toten in den Leichenzellen während der üblichen Besuchszeiten besuchen, sofern nicht aus gesundheitspolizeilichen Gründen ein Besuch ausgeschlossen ist.
- (2) Andere Personen haben nur mit Einwilligung der Angehörigen Zutritt. Die Besuchszeiten sind die gleichen wie die Öffnungszeiten des Friedhofs.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17)
 - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21),
 - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22)
 - die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 3 und § 26 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,— Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden Maßnahmen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2001 außer Kraft.

Freibach, den 24.03.2010

Peter Gauweiler

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6, Satz 4 GemO wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO)

Lingenfeld, den 24.03.2010

Verbandsgemeindeverwaltung

Thomas

Bürgermeister

Feuerwehrrübung

Die nächste Feuerwehrrübung findet am

Donnerstag, den 20. Mai 2010, um 19:30 Uhr,

statt.

Treffpunkt: Feuerwehrgerätehaus

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Michael Föhr, Wehrrührer

Nachrichten und Hinweise

Wir gratulieren:

20.05. Rusch, Lieselotte

81 Jahre

Vereinsnachrichten

„Verein der Freunde und Förderer Freisbacher Kinder e. V.“

Coole Drinks für flotte Teens (12-14 Jahre)

Am Samstag, den 08.05.2010 fand um 16:00 Uhr der Mitmachkurs „Coole Drinks für flotte Teens“ statt. Frau Marschall begeisterte 12 Teens mit 8 fantasievollen Cocktails. Erst wurde fleissig geschnitten, geschüttelt und gerührt und dann die kreativen Cocktails probiert. Von fruchtig bis sauer war für jeden Geschmack was dabei. Dem Landfrauenverein Freisbach nochmals ein herzliches Dankeschön für die gemeinsam organisierte Veranstaltung.

Teenietreff (6- bis 10-Jährige)

Der nächste Teenietreff findet am 28.05. statt. Es ist eine Waldwanderung mit Picknick geplant. Bitte bis 26.05. bei Carmen Gaa, Tel.: 8396 anmelden. Sollte es regnen, treffen wir uns im Teenietreff zum Spielenachmittag. Beginn: 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Unkostenbeitrag: 2,50 Euro

Neu: Teenietreff für 10- bis 13-Jährige

Immer Dienstags von 17.00 bis 19.00 Uhr findet für 10- bis 13-Jährige ein wöchentlicher Treff statt. Frau Siegfahrt freut sich auf euer Kommen.

Sitzung des neuen Jugendfördervereins „JFV Vorderpfalz“

Die Vorstandschaft lädt alle Mitglieder sowie alle die Mitglied werden wollen und die Jugend Betreuer der Vereine FC Lustadt, SV Freisbach und TV Westheim zur ersten Sitzung ein.

Termin: Dienstag, 18.05.2010 um 19:30 Uhr im Sportheim in Westheim.

Folgende Punkte stehen an:

- Bekanntgabe aktuellen Stand JFV
- Wahl der Beisitzer
- Wahl der Kassenprüfer
- Planung für die Spielrunde 2010/2011

Die Vorstandschaft

LandFrauen Ausflug

- Noch Plätze frei -

Für den Ausflug des LandFrauenvereins am **Samstag, 29.05.2010** können sich auch Nichtmitglieder anmelden.

Der Unkostenbeitrag für Bus und Eintritt beträgt **25,00 €**.

Bei unserem Ausflug werden wir rund um Wiesbaden einige Sehenswürdigkeiten besichtigen.

Da wir keine größeren Wanderungen vornehmen, ist unser Ausflugsprogramm für Interessierte jeden Alters geeignet.

Für Anmeldungen und detaillierte Auskünfte zum Tagesablauf steht Brigitte Schanné gerne unter 3897 zur Verfügung.

Über eine zahlreiche Teilnahme freut sich

Die Vorstandschaft

SV Freisbach 1946 e. V.

Aktive Fußballmannschaft:

1. Mannschaft:

In Lingenfeld konnte unsere kleine Siegesserie vorgesetzt werden und wir haben mit 4:2 gewonnen. Der Sieg war hart umkämpft aber nie richtig gefährdet. Chancen waren auf beiden Seiten genügend, um das Ergebnis noch höher zu gestalten.

Torschützen: 1:0 Geis Paskal, 2:0 Gagne Phillip, 3:0 Dur Hakan und das 4:2 schoss Garshi Arsim.

Vorschau - 1. Mannschaft:

16.05.2010 SVF I - RW Speyer am Sonntag 15.00 Uhr

19.05.2010 TV Westheim - SVF I am Mittwoch 19.00 Uhr

2. Mannschaft:

Wie schon so oft in der letzten Zeit, spielten wir guten Fußball und wurden am Ende doch nicht belohnt. Wir waren über die ganze Spielzeit ein gleichwertiger Gegner aber wir hatten nicht das Glück um unsere Chancen auch in Tore umzuwandeln. Somit verloren wir wieder unglücklich zu Hause gegen SW Speyer mit 3:4 Toren.

Vorschau - 2. Mannschaft:

16.05.2010 SVF II - SV Altdorf/Böb. um 13.00 Uhr

22.05.2010 FC Lustadt II - SVF II Samstag um 13.00 Uhr

Am Wochenende bestreiten unsere 3 Mannschaften ihre letzten Heimspiele für diese Runde in Freisbach.

Unsere A-Jugend, spielt am Samstagmittag um 17.00 Uhr in gegen Arminia Ludwigshafen, und würden sich über einige Zuschauer freuen.

Die erste und zweite Mannschaften spielen ebenfalls am Sonntag den 16.05.2010 beide in Freisbach um 13.00 Uhr und 15.00 Uhr.

Auch unsere aktiven Mannschaften würden sich über viele Zuschauer beim letzten Heimspiel der Saison freuen.

Für die nächste Saison hat der SV Freisbach einen neuen Trainer verpflichtet, der auch schon einmal für Freisbach gespielt hat und auch schon in Freisbach gewohnt hat.

Mit Ralf Stadler erhofft sich der Verein eine solide und geradlinige Mannschaftsführung, damit unsere A-Jugendsspieler und jungen Spieler sowie neue Spieler aus der Umgebung, in Freisbach eine Perspektive haben.

Wir die Vorstandschaft, wünschen dem neuen Trainer für das vorhaben ein gutes Händchen und viel Glück.

A-Jugend: Die A-Jugend war am Wochenende spielfrei.

F-Jugend:

Zwischenstand der Rückrunde unserer F1

Spieltag 1:

ASV Schwegenheim F1 - SW Speyer	7:0
ASV Schwegenheim F1 - JSG Römerberg	5:3
ASV Schwegenheim F1 - SV Geinsheim	7:0

Spieltag 2:

ASV Schwegenheim F1 - SV Gommersheim	5:0
ASV Schwegenheim F1 - FV Hanhofen	2:2
ASV Schwegenheim F1 - FSV Schifferstadt	6:2

Spieltag 3:

ASV Schwegenheim F1 - Phönix Schifferstadt	4:1
ASV Schwegenheim F1 - FSV Schifferstadt	4:1
ASV Schwegenheim F1 - SW Speyer	11:0

Unsere Torschützen: Leon Käufer (5), Patrick Schulz (1), Daniel Schmidt (7), Erik Binder(1), Arne Schäfer (5), Christian Karadimos (5), Oliver Vierling , Jan Kaiser (2), Nikolas Jäckle (8), Manuel Gaa (16)

Das gute Torverhältnis von 51:9 haben wir auch unseren Torhütern Philip Kögel, Erik Binder und Jan Kaiser zu verdanken. Weiter so!

Euer Trainerteam und Eltern

MSG (Männersportgruppe) Freisbach:

Die MSG Freisbach trifft sich nach wie vor immer montags ab 18.00Uhr

Je nach Wetterlage entweder zum hallensport oder aber wieder zum Radeln. (näheres auf der Homepage).

Ansprechpartner ist Karn Holger oder unter www.msg-freisbach.de

Unser weiteres Sportangebot

Der SV Freisbach bietet für jedes Alter die Möglichkeit, Sport zu treiben. Fragen Sie uns. Oder noch besser, machen Sie einfach mal bei einem Training mit!

Turnen

Kleinkinderturnen 3-4 Jahre

Das Kleinkinderturnen findet immer montags direkt nach dem Kindergarten von 16:00 bis 17:00 Uhr in der Sporthalle statt. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Sandra Becker unter der Tel.-Nr. (06344) 3003 gerne zur Verfügung.

Kinderturnen 5-6 Jahre

Für das Kinderturnen der Altersklassen von 5-6 Jahren, das momentan nicht stattfindet, werden noch Eltern gesucht, die die Betreuung der Kinder für die Übungsstunden übernehmen.

Aerobic

Aerobic ist nicht nur ein Kalorienkiller, es wird vielmehr der ganze Körper trainiert. Herz-Kreislauf-Funktionen und die allgemeine Ausdauer verbessern sich spürbar; zudem wird die Koordinationsfähigkeit geschult.

Die Aerobic-Gruppe trainiert immer dienstags um 20:00 Uhr in der Sporthalle. Frau Christiane Bauer (0175/4268918) steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Gymnastik

Die Gymnastikgruppe trifft sich jeden Mittwoch um 19:30 Uhr. Das Training leitet Frau Ursula Sifflet (Tel.: 06344/8443).

Volleyball

Die Freizeitvolleyballer trainieren donnerstags zwischen 19:00 und 21:00 Uhr in der Sporthalle.

Für Mädchen und Jungen von 12 bis 15 Jahren bietet der SV Freisbach dienstags zwischen 17:00 und 18:00 Uhr ein Training an, von 18:00 bis 19:00 Uhr sind dann die etwas älteren von 16-18 Jahren dran, da im Moment sehr viele Kinder am Volleyball teilnehmen, mussten wir den Kurs splitten, damit alle das Pritschen, Baggern und Schmettern von Grund auf besser erlernen können..

Ansprechpartner für beide Gruppen ist Herr Gilbert Walter, 06344/937004.

Kirchliche Mitteilungen

Kath. Pfarramt Boebingen

13.05. Donnerstag Christi Himmelfahrt
08.45 VE Feierliches Amt

10.00 FRM Feierliches Hochamt

14.05. Freitag der 6. Osterwoche

Beginn der Pfarrwallfahrt nach Kevelaer, Abfahrt um 6.45 Uhr in Bö, um 7.00 in GF, um 7.15 in VE, jeweils an unseren Kirchen

17.30 KF Maiandacht

18.00 KF 2. Sterbeamt für Johanna Lingenfelder

15.05. Samstag der 6. Osterwoche

18.00 VE Vorabendmesse als Amt für verstorbene Angehörige (Fam. W.)

16.05. 7. Sonntag der Osterzeit

08.45 FRM Amt für Johann und Maria Vormittag

10.00 GF Amt für die Pfarreiengemeinschaft

10.00 VE Protestantischer Gottesdienst zur Konfirmation

18.00 FRM Maiandacht

18.00 GF Maiandacht

18.05. Dienstag der 7. Osterwoche;

Hl. Johannes I., Papst, Märtyrer

17.30 VE Schülergottesdienst

17.30 GF Maiandacht

18.00 GF Amt für Käthe Krieger

19.05. Mittwoch der 7. Osterwoche

17.30 VE Maiandacht

18.00 VE Marienmesse als Amt für Fridolin Rohr und Adolf und Margarete Humm

20.30 FRM Taizé- Gebet

20.05. Donnerstag der 7. Osterwoche;

Hl. Bernhardin von Siena, Ordenspriester

17.30 FRM Maiandacht

18.00 FRM Amt für Johann Holzer

22.05. Samstag der 7. Osterwoche;

Hl. Rita von Cascia, Ordensfrau

16.00 Treffen aller Firmlinge im Pfarrzentrum in Venningen

18.00 VE Vorabendmesse zum Beginn der Firmvorbereitung, mitgestaltet von den Firmlingen und der Gruppe Quer Beet

Amt für verstorbene Angehörige (Fam. H.)

23.05. Pfingstsonntag; Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk

Renovabis

08.45 FRM Feierliches Pfingstamt für H.H. Pater Johannes Kalmer

10.00 GF Feierliches Hochamt für die Pfarreiengemeinschaft

mitgestaltet vom Kirchenchor aus Venningen

18.00 GF Maiandacht mit Aussetzung des Allerheiligsten

24.05. Pfingstmontag

08.45 VE Amt zur Mutter Gottes

10.00 FRM Festamt

14.30 VE Taufe des Kindes Hanna Jung

Ausflüge und Aktion

1. Outdoor Skaterpark in Karlsruhe/ Beiertheim am Europabad

Günther-Klotz-Anlage mit ca. 1000qm, Anspruchsvoller Platz für geübte Fahrer

WANN:

Freitag: 21. Mai 2010

Treffpunkt:

14.45 Uhr am Bahnhof Lingenfeld

Kosten:

4,00€ für die Zugfahrt / Hin und Zurück und Straßenbahn

Ankunft in Lingenfeld: ca. 21.00 Uhr am Bahnhof

Anmeldung bei Astrid Kögel: 0176/ 24183772 oder montags ab 17.00 Uhr im Juzze oder

unter juzze_lingenfeld@gmx.de Kennwort/ Projekt Skaterausflug

Anmeldung bitte mit Name/Vorname/ Wohnort des Kindes/ Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anmeldung:

Projekt:

Name/Vorname/ Wohnort:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

**Arbeitskreis Suchtprävention
GRENZENLOS?**

Ein Film- und Diskussionsabend über Drogen und Alkohol mit Jugendlichen, Multiplikatoren, Ex-Usern und Profis aus der Jugendarbeit.

Termin: Mittwoch, 19.05.2010

19:00 - 21:00 Uhr

Ort: Konzertsaal

Hufeisen

Glacisstr. 9

76726 Germersheim

Die Veranstaltung ist kostenfrei!

Ab 12 Jahren!

Anmeldung erforderlich.

Astrid Kögel

Jugendpflegerin der OG-Lingenfeld

Handy: 0176/24183772

E-Mail: juzze_lingenfeld@gmx.de

mit dem Stichwort GRENZENLOS

Die Aktionswoche macht auf die suchtpreventiven Angebote in den Regionen Landau, Kreis Südliche Weinstraße und Kreis Germersheim aufmerksam und lädt zur Kooperation ein. Sie veranschaulicht die Vielfalt suchtpreventiver Arbeit und zeigt Ansätze und Projekte in Ihrer Nähe.

Das attraktive und vielfältige Programm der Aktionswoche umfasst landesweit mehr als 200 Veranstaltungen in den Regionen von Rheinland-Pfalz und richtet sich an Jugendliche, Eltern, Multiplikatoren und die Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz.

Ein besonderer Baustein der Aktionswoche ist ein landesweiter Grafikwettbewerb.

Jugendgruppen, Schulklassen und einzelne Personen sind aufgerufen, das Thema Suchtprävention kreativ in Werbepublikaten oder Bilder-Geschichten umzusetzen.

Gemeinsam lässt sich vieles sinnvoll und wirksam gegen Sucht tun.

Der Regionale Arbeitskreis stellt Projekte zum Thema Suchtprävention in den Mittelpunkt seiner Arbeit und trifft sich regelmäßig.

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind zur Mitarbeit gerne eingeladen

Das vollständige Programm finden Sie unter

www.bestrong-beclean-feelgood.de

**Aus der Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderats Lingenfeld
vom 27.04.2010**

Öffentlicher Teil:

Einwohnerfragestunde

Keine Wortmeldungen

Notwendiger Grunderwerb für die Ausbaumaßnahme „Kautzen-gasse“

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für den Straßenausbau „Kautzen-gasse“ wurde festgestellt, dass sich die Verkehrsanlage teilweise auf privaten Flächen befindet. Da eine weitere Inanspruchnahme zu Problemen führen kann, wird der Erwerb dieser Flächen empfohlen.

Folgende Grundstücke sind von der Maßnahme betroffen:

Nordseite: FlurstNr. 468, 467/1, 462, 458/2, 451, 438/4, 438/6, 435, 437, 432, 429, 420, 418, 416, 414, 413, 410/1 sowie

Südseite: FlurstNr. 239, 241, 244, 246

Insgesamt sind 21 Teilflächen mit ca. 208 qm zu bilden und zu erwerben.

Die Kosten der Teilungsvermessung belaufen sich auf ca. 18.198,50 €, die Kosten für den Grunderwerb einschließlich Notar und Grund-



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeindebücherei

Hauptstraße 58, 67360 Lingenfeld, Tel.-Nr.: 06344 5832, gemeindebuecherei lingenfeld@t-online.de

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	10:00 - 13:00 Uhr
Mittwoch	14:00 - 19:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	14:00 - 18:00 Uhr
Samstag	10:00 - 12:00 Uhr

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten findet jeden Montag zwischen 18:30 Uhr und 19:30 Uhr im Rathaus der Ortsgemeinde, Hauptstr. 58, statt. Sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung unter Tel.: 06344 5601 oder 06344 92180.

Erwin Leuthner, Ortsbürgermeister

Jugendarbeit

Juzze

Öffnungszeiten:

Mo:	16.30 Uhr - 19.30 Uhr, Skater Treff ab 12 Jahre
Di:	17.30 Uhr - max. 21.00 Uhr, Offener Treff ab 12 Jahre
Mi:	17.00 Uhr - 21.00 Uhr, Skater Treff und Offener Treff
Do.:	17.00 Uhr - 21.00 Uhr, Offener Treff ab 12 Jahre
Fr.:	19.00 Uhr - 23.00 Uhr, 14-tägig Jugendkaffee ab 16 Jahre

buchgebühren werden auf ca. 5.000 € geschätzt. Dabei handelt es sich um beitragsfähigen Aufwand im Sinne des Ausbaubeitragsrechts, welcher in voller Höhe in die Endabrechnung der Ausbaumaßnahme einfließen wird. Mittel sind im Haushaltsplan 2010 vorgesehen.

Der Grunderwerb sollte erst nach erfolgter Vermessung erfolgen.

Der Kaufpreis für die entsprechenden Flächen soll, wie bei den bisherigen Ausbaumaßnahmen 15,50 EUR/qm betragen.

Ratsmitglied Odenwald stellte in diesem Zusammenhang folgende Frage: Wenn im Umkehrschluss von einem Anwohner in diesem Bereich Grundstücksfläche angekauft werden soll, (was ja evtl. der Fall sein wird) muss dieser dann ebenfalls den Kaufpreis in der gleichen Höhe von 15,50 Euro/qm bezahlen? Ortsbürgermeister Leuthner bejaht diese Frage.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Lingenfeld stimmt der Vermessung sowie dem Grunderwerb der v.g. Grundstücksteilflächen in der Kautzengasse zum Preis von 15,50 EUR/qm einstimmig zu. Die Kosten der Vermessung sowie die Notar- und Grundbuchkosten trägt die Ortsgemeinde Lingenfeld als Käufer. Der Gesamtaufwand (Notar- und Grundbuchkosten, Vermessungs- und Grunderwerbskosten) sind beitragsfähiger Aufwand im Sinne des Ausbaubeitragsrechts.

Ausbaumaßnahme Kautzengasse

hier: Ausbauprogramm

Die Ortsgemeinde Lingenfeld plant die Verkehrsanlage „Kautzengasse“ vollständig zu erneuern. Die Ausbaumaßnahme und damit das Ausbauprogramm für die Verkehrsanlage „Kautzengasse“ umfasst die Erneuerung von

- a) Fahrbahn
- b) Gehweg
- c) Straßenoberflächenentwässerung
- d) Straßenbeleuchtung

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist das Ausbauprogramm im Hinblick auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen formell zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat fasst **einstimmig folgenden Beschluss:**

„Das Ausbauprogramm für die Verkehrsanlage Kautzengasse umfasst die Erneuerung der Fahrbahn, der Gehwege, der Straßenoberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung.“

Ausbaumaßnahme Kautzengasse

hier: Erhebung eines Vorausleistungsbeitrages

Die Erhebung von Vorausleistungsbeiträgen für Ausbaumaßnahme ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern vom Ortsgemeinderat besonders zu beschließen. Neben der Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat ist eine weitere unabdingbare Voraussetzung, dass mit der Ausbaumaßnahme begonnen wurde. Aufgrund der kommunalen Finanzlage sollte mit Beginn der Ausbaumaßnahme von der Möglichkeit der Vorausleistungserhebung Gebrauch gemacht werden. Es wird daher vorgeschlagen, wie bei bisherigen Ausbaumaßnahmen (z. B. Schulstraße), eine Vorausleistung in Höhe von 90 % der voraussichtlichen Kosten zu fordern.

Der Ortsgemeinderat fasst **einstimmig folgenden Beschluss:**

„Mit Beginn der Ausbaumaßnahme Kautzengasse wird ein Vorausleistungsbeitrag in Höhe von 90 % der voraussichtlichen Kosten festgesetzt.“

Ausbaumaßnahme Kautzengasse

hier: Fälligkeit der Vorausleistungsbeiträge

Bei der Fälligkeit des Vorausleistungsbeitrages kann der Ortsgemeinderat eine Zahlung in Raten zu bestimmten Terminen beschließen, während die spätere Schlussrechnung aufgrund gesetzlicher Regelung grundsätzlich 1 Monat nach Bescheiderteilung zur Zahlung fällig ist. Bei bisherigen Ausbaumaßnahmen (z. B. Schulstraße) hat die Ortsgemeinde Lingenfeld bei der Erhebung eines Vorausleistungsbeitrages 3 Ratenzahlungen beschlossen, wobei die 1. Rate 1 Monat nach Bescheiderteilung, die 2. Rate 3 Monate nach Fälligkeit der 1. Rate und die 3. Rate 3 Monate nach Fälligkeit der 2. Rate zu zahlen war.

Der Ortsgemeinderat fasst **einstimmig folgenden Beschluss:**

„Der Vorausleistungsbeitrag für die Verkehrsanlage Kautzengasse ist in 3 Raten zur Zahlung fällig

- 1. Rate 1 Monat nach Bescheiderteilung
- 2. Rate 3 Monate nach Fälligkeit der 1. Rate
- 3. Rate 3 Monate nach Fälligkeit der 2. Rate.“

Ausbaumaßnahme Kautzengasse

hier: Festsetzung des Gemeindeanteils

Für die Ausbaumaßnahme Kautzengasse ist der Gemeindeanteil durch Beschluss des Ortsgemeinderates festzusetzen. Die aktuelle Rechtsprechung sieht für typische Fallgruppen regelmäßig folgende Gemeindeanteile vor:

- 25 % bei geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr
- 35 - 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- 55 - 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr
- 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr

Die Verkehrsanlage Kautzengasse war bis vor Kurzem für den Durchgangsverkehr gesperrt. Inzwischen hat die Ortsgemeinde Lingenfeld beschlossen, die Straße für den Durchgangsverkehr freizugeben. Die

Freigabe für den Durchgangsverkehr ist inzwischen erfolgt. Die Verkehrsanlage Kautzengasse ist unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrssituation der Fallgruppe „erhöhter Durchgangs- aber noch überwiegender Anliegerverkehr“ zuzuordnen. In Anlehnung an die festgelegten Gemeinde

Obergartenstraße/Griesweg	30 %
Klosterstraße/Stettenbergstraße/Gehegegarten Nord	35 %
Schulstraße	40 %
Hauptstraße (bzw. alte B 9.Ortsdurchfahrt)	
- nur Gehwege	50 %

wird für die Verkehrsanlage „Kautzengasse“ ein Gemeindeanteil von 45 % vorgeschlagen.

Der Ortsgemeinderat fasst **einstimmig folgenden Beschluss:**

„Der Gemeindeanteil für die Ausbaumaßnahme Kautzengasse wird unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung auf 45 Prozent festgesetzt.“

Resolution des Gemeinderates zur kommunalen Finanzsituation

Die Diskussion um die kommunale Finanzsituation ist mittlerweile auch in den rheinland-pfälzischen Kommunen angekommen. Insbesondere im Zusammenhang mit den beschlossenen Haushaltssatzungen des Jahres 2010 wurde die prekäre Finanzsituation der Verbandsgemeinde Lingenfeld sowie der verbandsangehörigen Ortsgemeinden nochmals verdeutlicht. Der Vorstand des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, die Bezirksvorstände und die Konferenz der Kreisgruppenvorsitzenden haben mit großer Einmütigkeit beschlossen, den Gemeinden in Rheinland-Pfalz eine Resolution mit dem Titel „Rettungsschirm für die Kommunen“ zum Beschluss in den Räten vorzulegen.

Diese Resolution richtet sich klar und deutlich an Land und Bund als Hauptverursacher der derzeitigen schwierigen kommunalen Finanzlage. Ziel der Resolution soll es sein, dass das Land in seiner verfassungsrechtlichen Funktion als Vertreter der Kommunen auch gegenüber dem Bund deutlich macht, dass dieser beim Erlass von Gesetzen verpflichtet ist, die kommunale Finanzsituation ausdrücklich zu beachten, und keine weiteren Gesetzesvorhaben beschließt, die letztendlich zu Lasten und auf Kosten der Kommunen gehen. Die Kommunen müssen verdeutlichen, dass insbesondere im Bereich der Sozialleistungen und der Familienpolitik das bisherige „Kostentreiben“ ein Ende haben muss. Auf der anderen Seite ist ebenso klar, dass der kommunale Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren in so vielen Bereichen mit „Landesausgaben“ belastet worden ist, dass die finanzielle Ausstattung der Kommunen darunter leidet.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz angeregt, dass sich die kommunalen Räte der Resolution anschließen und diese in ihren kommunalen Gremien beschließen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Lingenfeld beschließt einstimmig, sich der Resolution „Rettungsschirm für die Kommunen“ des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, der Bezirksvorstände und der Konferenz der Kreisgruppenvorsitzenden anzuschließen.

Wahl eines Umlegungsausschusses

Die gültige Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lingenfeld sieht u. a. auch die Bildung eines Umlegungsausschusses, bestehend aus fünf Mitgliedern und Stellvertretern, vor. Nach § 3 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung Rheinland-Pfalz (UAVO) besteht der Umlegungsausschuss aus dem vorsitzenden Mitglied und weiteren vier ehrenamtlichen Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Dabei sind die besonderen Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 4 UAVO zu beachten. Danach muss u. a. das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende Mitglied zum höheren technischen Verwaltungsdienst (Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen) befähigt sein oder mit entsprechender Qualifikation Aufgaben des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wahrnehmen.

Nach § 3 Abs. 2 UAVO müssen diese Personen Bedienstete des zuständigen Vermessungs- und Katasteramtes sein. Ein weiteres Mitglied muss die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Mindestens zwei Mitglieder sollten dem Ortsgemeinderat Lingenfeld angehören und ein weiteres Mitglied über Erfahrungen bei der Grundstücksbewertung verfügen.

Das Vermessungs- und Katasteramt Landau i.d.Pf. sowie die Kreisverwaltung Germersheim haben für die Besetzung der funktionsgebundenen Positionen im Umlegungsausschuss entsprechende Wahlvorschläge gemacht. Die Bildung des Umlegungsausschusses sowie die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt gemäß den §§ 44 u. 45 GemO. Dabei ist für die Zuteilung der Sitze gemäß § 42 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KVG) entsprechend anzuwenden. Danach erfolgt die Verteilung der Sitze entsprechend dem Verhältnissystem nach Hare-Niemeyer. Aufgrund der bei der Kommunalwahl am 07.06.2009 erreichten Gesamtstimmenzahl haben wir für den Umlegungsausschuss entsprechend dem erzielten Gesamtstimmenergebnis eine Zuteilung der Sitze vorgenommen. Aus der beigefügten Anlage ergibt sich die entsprechende Sitzverteilung auf die im Ortsgemeinderat vertretenen Parteien bzw. Wählergruppen. Dabei sind die Sitze zunächst entsprechend der errechneten Ganzzahl und anschließend entsprechend dem errechneten Bruchteil zuzuteilen. Es

wird vorgeschlagen, einen gemeinsamen Wahlvorschlag aller Parteien und Wählergruppen im Ortsgemeinderat einzubringen. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter wird in zwei Stufen durchgeführt.

Der Ortsgemeinderat fasst hierzu folgende Beschlüsse:

Beschluss 1:

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, dass die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für den Umlegungsausschuss per „Akklimation“ stattfinden soll.

Beschluss 2:

Auf Vorschlag der Fraktionen im Ortsgemeinderat werden nachstehende Personen per Akklamation als Mitglieder und Stellvertreter für den Umlegungsausschuss einstimmig gewählt:

Mitglied:	Stellvertreter:
Klein Willi	Odenwald Bernhard (auf Vorschlag der SPD-Fraktion)
Gutting Alban	Hellmann Elke (auf Vorschlag der CDU-Fraktion)
Beisel Fritz	Zuber Volker (auf Vorschlag der FWL-Fraktion)

Neufassung der Satzung über die Gestaltung der Campingplätze im Naherholungsgebiet „Lingenfelder Altrheinlandschaft“

Anfang der 60er Jahre entstand das heutige Naherholungsgebiet „Lingenfelder Altrheinlandschaft“. Zum damaligen Zeitpunkt wurde mehr oder weniger wild gecamppt. Eigentümer war die Ortsgemeinde Lingenfeld.

Im Jahre 1976 ging das Naherholungsgebiet auf die Verbandsgemeinde Lingenfeld im Rahmen des Aufgabenübergangs über, Eigentümer des Sees blieb jedoch die Ortsgemeinde Lingenfeld. Während dieser Zeit waren durch die Camper entgegen den gesetzlichen Bestimmungen auf den Zeltplätzen unter anderem mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen (z. B. Vorzelte aus Holzkonstruktionen, Überdachungen, Gerätebox usw.) entstanden. Die Campingplätze wurden teilweise mit Beton bzw. Platten vollkommen zubetoniert bzw. zugelegt. Auch die Einfriedungen, mit denen die Plätze eingezäunt wurden, entsprachen nicht den Bestimmungen. Diese Missstände wurden von Seiten der Orts bzw. Verbandsgemeinde mehr oder weniger geduldet.

In den 80er Jahren wurde versucht, diese Missstände zumindest für die Zukunft nach und nach zu beseitigen. Es wurden Gestaltungsrichtlinien entwickelt, die bei Neuverpachtung von frei werdenden Plätzen bezüglich der Gestaltung zugrunde gelegt wurden.

Nachdem Verstöße rechtlich nicht geahndet werden konnten, wurde auf Grund eines Beschlusses des Ortsgemeinderates im Oktober 1996 eine Satzung über die Gestaltung der Campingplätze mit Wirkung zum 01.01.1997 in Kraft gesetzt.

Nach § 88 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz können die Ortsgemeinden eine Satzung erlassen, unter anderem auch über die Gestaltung von Camping- und Wochenendplätzen.

Nachdem jedoch die Planungshoheit im Bereich des Naherholungsgebietes bei der Ortsgemeinde Lingenfeld liegt, konnte auch nur die Ortsgemeinde Lingenfeld und nicht die Verbandsgemeinde als Betreiber und Eigentümer des Geländes eine solche Satzung über die Gestaltung der Campingplätze erlassen.

Durch die Einführung des Euro wurde eine neue Satzung zum 01.01.2002 in Kraft gesetzt.

Im Laufe der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass die Satzung in einigen Punkten überholungsbedürftig ist.

Die Satzung soll daher wie folgt geändert bzw. neu gefasst werden:

In § 4 der Satzung wurde die Aufstellung einer Gerätebox zur Unterbringung von Gartengeräten mit einer max. Größe von 3 qm umbauten Raum zugelassen.

Es hat sich zwischenzeitlich jedoch herausgestellt, dass die vorgeschriebenen Gerätebox nicht ausreicht, die Gerätschaften der Camper unterzubringen. Außer Gartengeräten (z. B. Rasenmäher etc) wird Platz benötigt für das Unterstellen von Fahrrädern sowie Campingmobiliar (Stühle/Tische).

Es ist daher vorgesehen, ein handelsübliches Gerätehaus mit einer Grund bzw. Dachfläche von 3 qm bei einer maximalen Firsthöhe von 2,20 m zu zulassen.

Bezüglich des Baumaterials ist keine Änderung vorgesehen.

§ 4 erhält folgende Neufassung:

Aufstellung eines Gerätehauses

Zur Unterbringung von Gartengeräten kann ein handelsübliches Gerätehaus mit einer Grund- bzw. Dachfläche von 3 qm bei einer maximalen Firsthöhe von 2,20 m aufgestellt werden. Als Baumaterial müssen Holz (braun imprägniert) oder Blech (braun oder grün gestrichen) benutzt werden. Zur Befestigung des Gerätehauses darf nicht betoniert werden.

In § 6 ist geregelt, dass Vorzelte und Zelte nur aus handelsüblichem Material zulässig sind. Bezüglich der Größe der Zelte bzw. Vorzelte wurden keine Aussagen getroffen. In der Vergangenheit wurden unter anderem auch Vorzelte durch Eigenbauten errichtet. Hierbei wurden unter anderem auch nicht unerhebliche Überbauungen vorgenommen, was nach der geltenden Rechtslage nicht zulässig ist.. Es ist daher erforderlich, die Größe der Vorzelte bzw. Zelte dem Wohnwa-

gen anzupassen.. Des Weiteren werden Eigenbauten nicht mehr zugelassen.

§ 6 erhält folgende Neufassung:

Zelte und Vorzelte

Vorzelte und Zelte sind nur aus handelsüblichem Material (Stoff) zulässig. **Die Größe darf die Grundfläche des Wohnwagens nicht überschreiten. Eigenbauten sind nicht gestattet**

Verboten sind insbesondere:

a) Vorzelte, die nicht aus handelsüblichem Material bestehen (Holz- und Plattenmaterial, Mauerwerk u.ä.)

b) Innenverkleidung (aus Schalungsmaterialien, Rigips und Holz)

c) Verschalung mit Wärmedämmung

d) feste stationäre Einrichtungen (Einbauküchen, Öfen mit Holz- oder Ölbefuerung)

Die Aufstellung eines Pavillons war in der bisherigen Satzung nicht geregelt bzw. nicht zugelassen. Von Seiten der Camperschaft besteht jedoch der Wunsch sowie die Notwendigkeit, einen Pavillon z. B. als Sonnenschutz aufzustellen. Die Ausführung des Pavillons wird jedoch genau vorgegeben.

Die Aufstellung eines Pavillons wird in einem neuen § 7 geregelt.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Pavillon

Das Aufstellen eines Pavillons als Sonnenschutz ist nur in der Größe von maximal 3 x 3 m zulässig. Die Dachfläche ist nur in Stoffausführung gestattet. Die erforderliche Rahmenkonstruktion muss vom Handel bezogen werden und ist nur in Aluausführung zulässig. Der Pavillon muss von allen Seiten offen sein. Eigenbau ist nicht gestattet. Der Pavillon darf nicht befestigt werden und muss jederzeit wegnehmbar sein.

Die meisten Wohnwagen verfügen über ein entsprechendes Schutzdach damit z. B. bei Hagel keine Schäden eintreten. In der Vergangenheit wurden Schutzdächer sowohl durch den Fachhandel als auch durch Eigenbau angebracht. Die Schutzdächer Marke Eigenbau entsprechen jedoch nicht den Sicherheitsbestimmungen. Des Weiteren wurden die Schutzdächer teilweise erheblich überbaut. Des Weiteren können bei Eigenbau keine Zulassungsnachweise bzw. Zertifikate bezüglich der Standsicherheit vorgelegt werden.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass in Zukunft Schutzdächer für Wohnwagen aus Sicherheitsgründen nur über den Fachhandel bezogen werden dürfen. Des Weiteren muss die Dachfläche des Schutzdaches der des zu schützenden Wohnwagens entsprechen, damit keine Überbauungen vorgenommen werden. Eigenbauten sind nicht gestattet.

Gerade das letzte Sturmtief „Xyntia“ hat durch die nicht fachgerechte Anbringung Schutzdächer weggeschleudert, so dass hierdurch Schäden entstanden sind. Fachgerecht angebrachte Schutzdächer haben dem Sturm standgehalten.

Durch die Verfahrensweise soll sichergestellt werden, dass in Zukunft nur fachgerechte Schutzdächer verwendet werden.

Die Regelung der Schutzdächer für Wohnwagen wird in einem neuen § 8 geregelt.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Schutzdächer für Wohnwagen

Schutzdächer für Wohnwagen dürfen aus Sicherheitsgründen nur über den Fachhandel bezogen werden. Die Dachfläche des Schutzdaches muss der des zu schützenden Wohnwagens entsprechen. Überschreitungen sind nicht zulässig. Eigenbauten sind nicht gestattet.

Der bisherige § 7 Geldbuße sowie § 8 Inkrafttreten werden § 9 und § 10.

Die Satzung mit den vorgesehenen Änderungen lag den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Gestaltung der Campingplätze im Naherholungsgebiet „Lingenfelder Altrheinlandschaft“ wird einstimmig beschlossen. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 15.11.2001 tritt außer Kraft.

Gedenktafel für die Familie Adler

Es ist von Seiten des Ortsgemeinderats beabsichtigt für die jüdische Familie Adler (ehemals wohnhaft in der Hauptstraße 29), welche während der Kriegshandlungen aus Lingenfeld verschleppt und ermordet wurde, eine Gedenktafel an öffentlicher Stätte anzubringen.

Hierzu werden zwei Vorschläge eingebracht:

Vorschlag 1:

Im Außenbereich des Ortsgemeinderathauses

Vorschlag 2:

Im Bereich des Ehrenmals (Kriegerdenkmal)

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt mit 12 Jastimmen, 8 Neinstimmen und 2 Enthaltungen, dass die Gedenktafel nach Vorschlag 2, im Bereich des Ehrenmals angebracht werden soll.

Im Umkehrschluss wurde gegen den Vorschlag 1 mit 8 Jastimmen, 12 Neinstimmen und 2 Enthaltungen gestimmt.

Nichtöffentlicher Teil:

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung berät und beschließt der Rat über die Ausweisung von möglichen gemeindeeigenen Wohnbauflächen, Stundungsanträge (Grundsatzbeschluss über die Stundung von Ausbaubeträgen), Grundstücksangelegenheiten, Befreiungs- bzw. Bauanträge.

**Zweckverband für Wasserversorgung
„Germersheimer Nordgruppe“
Achtung! Rohrnetzspülung**

Zur Entfernung von Ablagerungen in den Wasserleitungsrohren wird voraussichtlich von der 20. Kalenderwoche bis einschließlich 25. Kalenderwoche in der Ortsgemeinde Lingenfeld das Wasserrohrnetz gespült.

Es ist möglich, daß hierbei das Wasser zeitweise getrübt wird und rötliche Ablagerungen in die Hausinstallation eindringen können.

Wir empfehlen, bei Eintrübungen das Wasser so lange ungenutzt ablaufen zu lassen, bis die normale Klarheit wieder erreicht ist. Es werden vor allem Wäschereien und Waschmaschinenbesitzer gebeten, diesen Hinweis zu beachten.

Das Parken von Fahrzeugen über einem Hydranten ist während der Spülzeit zu vermeiden.

Bei Verbrauchsanlagen mit Schmutzfilter wird empfohlen, nach Beendigung der Rohrnetzspülung den Schmutzfiltereinsatz zu erneuern.

Gemeindewohnung zu vermieten

Die Ortsgemeinde Lingenfeld vermietet zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine Gemeindewohnung neu. Es handelt sich um eine Wohnung mit 92 qm, 4 ZKB, Gäste WC, Balkon, 1. Obergeschoss 3 Monatsmieten Kautions sind vor Mietbeginn zu hinterlegen, Wohnberechtigungsschein ist erforderlich.

Weitere Informationen erteilt die Verbandsgemeinde Lingenfeld unter Tel. 06344/509251.

Nachrichten und Hinweise

Wir gratulieren:

16.05.	Mohr Robert, Römerstr. 3	70 Jahre
17.05.	Funk Margaretha, Neustadter Str. 126	74 Jahre
18.05.	Renk Harry, Berliner Str. 1	81 Jahre
19.05.	Scherer Hannelore, Druslachstr. 14	70 Jahre
20.05.	Fröhlig Rita, Kirschenallee 9	70 Jahre
21.05.	Nutz Karl, Danziger Str. 7	77 Jahre
21.05.	Thiel Gertrud, Klosterstr. 18	87 Jahre

Vereinsnachrichten

Lingenfelder Bogenschützen zu Gast beim Spargelturnier im badischen St. Leon - Rot

Am Samstag, den 08.05.10 und am Sonntag, den 09.05.10, nahmen die Lingenfelder Bogenschützen mit insgesamt 212 Bogenschützen an dem Turnier in St. Leon Roth teil.

Franz Kachler, ein 3D-Tier-Hersteller von St. Leon, stellte die 3D-Tiere für den zuschießenden Parcours zur Verfügung.

Dadurch wurde der mit 32 verschiedenen 3D-Tiere bestückten Parcours, mit attraktiven Schießsituationen, zu einem unvergesslichen Erlebnis.

Am Samstag wurde eine 3-Pfeil-Runde geschossen. Sonntags mussten die Bogner den Parcours mit einer Hunderunde (1Pfeil) bewältigen. Dabei konnten sich die Schützen des BSC Lingenfeld in folgenden Klassen platzieren:

Langbogen Frauen		
2. Platz	Judith Stilgenbauer	566 Pkt.
Langbogen Herren		
09. Platz	Gerd Stilgenbauer	612 Pkt.
Primitive Bow		
5. Platz	Nagel Wolfram	516 Pkt.
6. Platz	Becker Peter	480 Pkt.

Lingenfelder Dorfmusikanten e. V.

Rückblick Jahreskonzert

Am Samstag, den 24. April 2010 fand das Jahreskonzert der Lingenfelder Dorfmusikanten statt. Viele Besucher fanden den Weg in die Schulturnhalle und wurden mit traditioneller und moderner Blasmusik bestens unterhalten. Unter der Leitung von Marcus Willem präsentierte das Orchester ein abwechslungsreiches und kurzweiliges Programm, das Musikstücke wie die „Annenpolka“, „Leichtes Blut“, „Eighties Flashback“ oder „Highlights from Star Trek“ enthielt. Den krönenden Abschluss des Konzertes bildete der traditionelle „Radetzky Marsch“, bei dem das Publikum vom Dirigenten zum Mitklatschen aufgefordert wurde, was am Ende in lang anhaltenden Beifall überging.

Im Rahmen des Konzertes wurden aktive Musiker durch den Ehrenvorsitzenden des BDBs Herrn Emil Weschler für ihr jahrelanges musikalisches Engagement geehrt. So erhielten Tina Freudenstein, Elisa Fröhlig und Miriam Steinmetz die bronzenen Ehrennadel für zehn Jahre aktives Musizieren bei den Dorfmusikanten. Für vierzig Jahre aktives Musizieren wurde Alfred Klotz die goldene Ehrennadel überreicht. An dieser Stelle vielen Dank an die Zuschauer und an alle, die am Gelingen dieses Abends beteiligt waren. Besonderen Dank gilt dabei den Helfern, die während des Konzertes die Kasse und den Ausschank betreuten, aber auch Astrid Kronschnabel, die am Konzertabend durch das Programm führte.

Die Vorstandschaft

**Freie Wählergruppe
der Ortsgemeinde Lingenfeld e. V. (FWL)**

**Einladung
zu unserem Hof- und Scheunenfest
Wo?**

Auf dem Hofanwesen der Familie Spann in der Kirchstraße 4 (gegenüber dem Kirchenvorplatz an der katholischen Kirche St. Martinus Lingenfeld)

Wann?
Pfungstamsamstag, 22. Mai 2010, ab 18.00 Uhr
Hinweise

Am Pfungstamsamstag findet wiederum unser alljährliches Hof- und Scheunenfest statt. Die Vorstandschaft würde sich freuen neben unseren „Stammgästen“ auch viele Bürgerinnen und Bürger aus Lingenfeld und aus der näheren und fernerer Umgebung begrüßen zu können, die bisher noch nicht Zeit und Gelegenheit gefunden haben unsere Gäste zu sein. Wir garantieren Ihnen eine reichhaltige Getränke- und Speiseauswahl zu vor-inflationären Preisen. Bei uns ist der Euro noch eine harte Währung.

Allen unseren Gästen wünschen wir schon jetzt gute mitmenschliche Begegnungen und Gespräche in froher Runde und ein hoffentlich sonniges Pfungstwochenende.

Kleintierzuchtverein 1933 Lingenfeld e. V.

Einladung zur Monatsversammlung

Die Monatsversammlung Mai ist am Freitag, den 14.05.2010, ab 20:00 Uhr, im Vereinsheim an der Zuchtanlage.

Lauftreff Lingenfeld

Ergebnismeldungen

17. Öhringer Stadtlauf am 02.05.2010 über 10 km.

Bei diesem leicht welligem Rundkurs gewann Städtler Elke ihre Altersklasse.

Städtler Elke 47:33 Min.(1.W50), Steinbacher Theo 49:47Min.(4.M65).

Int. Kämpfelbachlauf am 08.05.2010 über 10 km.

Bei diesem hügeligem Lauf wurde Herzner Cibele 2. in ihrer Altersklasse.

Herzner Cibele 49:25 Min. (2.W40), Steinbacher Theo 53:21 Min. (4.M65),

Schulz Brigitte 1:02:03 Std. (7.W50).

nächster Lauftreff: Montag um 18:00 Uhr

Treffpunkt: Sportanlage am Hirschgraben

Ein Betreuer steht zur Verfügung. Auch für Neueinsteiger/innen geeignet. Es werden Strecken angeboten, die auch bei Dunkelheit gut zu laufen sind.

Nähere Informationen erteilt Theo Steinbacher, Tel.-Nr.: 06344/3044.

Schnelligkeitstraining: Dienstag um 18.00 Uhr

Treffpunkt: Sportanlage am Hirschgraben

Informationen erteilt Herbert Flörchinger, Tel.-Nr.: 06344/8235

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

**Ortskartell Lingenfeld e. V.
26. Lingenfelder Straßenfest 2010**

Einladung

Zur Besprechung für das 26. Lingenfelder Straßenfest 2010 (23. bis 27. Juli)

an alle Vereine, Verbände, Gruppierungen, Gastronomiebetriebe mit Interesse an der Teilnahme ergeht hiermit herzliche Einladung.

wir treffen uns am

Dienstag, den 25. Mai 2010 um 20:00 Uhr, bei den Dorfmusikanten im Musikpavillon

TOP

Begrüßung

Feststellung der Teilnehmer

Festplatz und Festmeile

Vergabe Erstellung der Festschrift

Werbung

Ideenfundus
Informationen
Verschiedenes

Für die Ortsgemeinde und das Ortskartell.
Erwin Leuthner

Treffen Schülerjahrgang 1931 - 1932

Am Mittwoch, den 19. Mai 2010 treffen wir uns um 18.00 Uhr im Gasthaus zum „Bahnhof“. Alle sind herzlich eingeladen.

Schülertreffen Jahrgang 1935/36

Wir treffen uns am 19. Mai 2010, um 17.00 Uhr, im Hotel „Zur Rose“ in Lingenfeld. Besuch hat sich angesagt aus USA und aus der Schweiz.

Gustav Stein

TSV Lingenfeld

Liebe Mitglieder, liebe Lingenfelder

die TSV 03 Lingenfeld e. V. erhält am Freitag den **14.05.2010**, von der Dietmar Hopp Stiftung aus Hoffenheim für hervorragende Jugendarbeit in unserem Verein, einen Mercedes Vito 9-Sitzer Mannschaftsbus geschenkt.

Insgesamt hat die Stiftung ein Jahr lang, also in 52 Wochen, je ein „Mobil zum Spiel“ übergeben.

Wir erhalten an diesem Tag von Herrn Dietmar Pfähler, Referat „Sport“ der Stiftung, für das **48.** Fahrzeug feierlich den Schlüssel überreicht.

Darauf sind wir mächtig Stolz

Der Bus GER-DH 7 (für Dietmar Hopp) kommt um 16.00 Uhr nach Lingenfeld und wird vom Rathausplatz aus, zu unserem Vereinsgelände kommen.

Wir bitten deshalb nochmals, die Anwohner Ihre Häuser mit der Lingenfelder Fahne zu beflaggen.

Hier haben wir einen bunten Nachmittag zusammengestellt und laden Sie alle noch einmal ganz herzlich zu dieser Veranstaltung ein.

Am Freitag den **11.06.2010, ab 13.00 Uhr** sind wir dann von der Dietmar Hopp Stiftung zu einer Abschlussveranstaltung der Aktion „Mobil zum Spiel“ eingeladen in die Rhein Neckar Arena, der Heimat des Fußballbundesligisten TSG 1899 Hoffenheim zu kommen, um mit allen 52 Vereinen und Herrn Dietmar Hopp, Geschäftsführer der Stiftung, nochmals zu feiern.

Herr Hopp wird an diesem Nachmittag die Festrede halten und den letzten Bus an einen Verein übergeben.

Das bunte Programm wird uns sicherlich verzaubern und den Tag zu einem unvergessenen Erlebnis werden lassen. Dabei werden Mädchen unserer Dancing Queen's einen Auftritt im Stadion haben.

Dazu sind Sie, **alle** Lingenfelder Bürger und Bürgerinnen eingeladen mitzukommen und mitzufeiern.

Wir werden dazu Reisebusse (Fahrtpreis ca. 8,00 Euro) einsetzen und bitten alle die Interesse haben, sich bei folgenden Personen bis zum **20.05.2010** anzumelden:

2. Vorsitzender Herr Rudi Schlick, Tel. 06344/ 27 80

Kassier: Herr Manfred Haeussler, Tel. 06344/ 27 40

Förderkreis: Martin Steinmetz, Tel. 06344/ 15 66 oder 06232/ 618 15 66

Webmaster: Steffen Vogt, Tel.: 0151/ 119 136 03

oder bei allen Verantwortlichen Ihrer Jugendlichen und Kinder.

Die genauen Abfahrtszeiten werden wir im Amtsblatt veröffentlichen.

Info's und Bilder zur Aktion Mobil zum Spiel unter: www.dietmarhoppstiftung.de, sowie auf

unserer Homepage: www.tsv-lingenfeld.de

TSV 03 Lingenfeld e. V seit über 100 Jahren Jung mit Schwung
Der Vorstand

TSV FUSSBALL - ABTEILUNG

I. Mannschaft

Rückschau Sonntag, 09. 05.

TSV Lingenfeld - SC Bobenheim/Roxheim

4 : 1

Ts.: Emre Kul (2), Lechnauer M., Günther M.

Das ersatzgeschwächte TSV-Team präsentierte sich gegenüber den Vorwochen in guter Form und gewann in dieser Höhe verdient. Kampf und Siegeswille waren Trumpf im Spiel gegen den Tabellenvierzehnten.

Vorschau Sonntag, 16. 05.

15,00 Uhr, SV Obersülzen - TSV Lingenfeld

Liebe Fans!

Verantwortliche und Spieler hoffen, dass doch einige Fans mit nach Obersülzen fahren und das TSV-Team unterstützen.

Sonntag, 23. 05.

Letztes Rundenspiel 2009/10

TSV Lingenfeld - VfB Hochstadt

16,00 Uhr

II. Mannschaft

Rückschau Samstag, 08. 05.

TSV Lingenfeld II - SV Freisbach

2 : 4

Ts.: Friedrichsen J., Fischer W.

Die mit einigen AH-Spielern aufgestellte „TSV-Zweite“ geriet schon in der ersten Halbzeit mit 0:3 auf die Verliererstraße. Im zweiten Ab-

schnitt kam man auf 2:3 heran musste sich aber letztendlich mit 2:4 geschlagen geben.

Vorschau Sonntag, 16. 05.

15,00 Uhr, ASV Waldsee - TSV Lingenfeld

Vorschau Mittwoch, 19. 05.

19,00 Uhr, TSV Lingenfeld - FG Dannstadt

Liebe Fans!

Eine englische Woche hat die „Zweite“ vor sich und will sich hier gut aus der Affäre ziehen. Bleibt zu hoffen. Dass einige Fans die 1b bei ihrem Vorhaben, gute Ergebnisse zu erzielen, unterstützen.

-Turnabteilung-

Bambini-Mehrkampf und Kids-Mehrkampf-Cup 2010

Der diesjährige Bambini-Mehrkampf und Kids-Mehrkampf-Cup 2010 fand am Samstag, den 08. Mai in Maximiliansau statt. Der Bambini-Mehrkampf am Vormittag, der Kids-Mehrkampf-Cup am Nachmittag. Zu turnen war am Minitramp, dem Boden und am Reck. Weitere Disziplinen waren der Schweißballweitwurf und ein 25m Sprint.

Jeder Teilnehmer bekam bei der Siegerehrung eine Medaille. Zusätzlich bekamen die drei Erstplatzierten eine Urkunde überreicht. Für den TSV Lingenfeld belegte beim Bambini-Mehrkampf Luna Wohlwend einen 4. Platz in ihrer Altersklasse. Beim Kids-Mehrkampf-Cup belegte einen 1. Platz Lina Dickerhof und einen 5. Platz Alina Eckert in den jeweiligen Altersklassen und haben sich somit für einen Landesentscheid qualifiziert.



„Fünfkampf-Teilnehmer“

Ergebnisse Bambini-Mehrkampf (ca. 120 Teilnehmer)

Alterklasse 6/7 weiblich 5-Kampf

Platz	4	Luna Wohlwend
-------	---	---------------

Alterklasse 8/9 weiblich 5-Kampf

Platz	7	Gianna Maria	Henrich
-------	---	--------------	---------

Platz	9	Tabea	Luickx
-------	---	-------	--------

Platz	16	Sira	Ströbele
-------	----	------	----------

Platz	21	Johanna	Ullmeyer
-------	----	---------	----------

Altersklasse 10/11 weiblich 5-Kampf

Platz	9	Christine	Kappel
-------	---	-----------	--------

Platz	28	Regina	Hegel
-------	----	--------	-------

Platz	30	Leonie	Wohlwend
-------	----	--------	----------

Ergebnisse Kids-Mehrkampf-Cup (ca. 70 Teilnehmer)

Alterklasse 8/9 weiblich 5-Kampf

Platz	1	Lina	Dickerhof
-------	---	------	-----------

Platz	5	Alina	Eckert
-------	---	-------	--------

Platz	12	Helen	Ullmeyer
-------	----	-------	----------

Für uns alle war es ein spannender und aufregender Tag in Maximiliansau. Über die tollen Leistungen und Erfolge haben wir uns alle sehr gefreut. Ebenso möchten wir den Eltern für ihre Unterstützung in jeglicher Hinsicht danken.

Im Namen der Übungsleiter und Betreuer

Petra Schönfeld-Cambensi

TSV Lingenfeld - Jugendfußball

C - Junioren

TSV Lingenfeld - FC Lustadt 0:2

Im Spiel gegen Tabellenführer FCL hatten unsere Jungs die Chance in Führung zu gehen, die leider nicht genutzt wurde. Der FCL war insgesamt einen Tick spielerisch besser. Auch in der 2. Halbzeit hatten wir vor dem 0:2 noch 2 - 3 gute Möglichkeiten zum Ausgleich!

TSV Lingenfeld - FSV Offenbach

1:1

Tor: Simon „HADDI“ Hartmann (69)

Mit dem letzten Aufgebot (ohne Wechselspieler) zeigen die Jungs ein super Spiel, besonders in der zweiten Hälfte. Nachdem Offenbach in der 31. Minute die Führung gelang, glich Simon Hartmann in der 69. Minute durch einen sehenswerten Freistoß (Marke Tor des Jahres) aus ca. 24 m aus. Die Mannschaft hatte sogar noch Möglichkeiten

zum Sieg. Ein Lob an die gesamte Mannschaft, die ohne Ausnahme bis zum Schlusspfiff kämpfte und rackerte!

Einige Spieler des Gegners konnten das Remis nicht akzeptieren und fielen durch Beleidigungen der untersten Schublade auf. Ein Erwachsener (?) des FSV kommentierte nach dem Spiel zu unseren Jungs deren Leistung mit Worten, wie sie auf einer bekannten Meile in Hamburg nicht täglich gebraucht werden.

JgdLtg.

Energieversorger „Pfalzwerke“ sponsert Fußballjugend!

Die C-Junioren erhielten zur Rückrunde einen neuen Satz Trikots (durch einen Zeitschriftenverlag), die jetzt mit dem Logo der „Pfalzwerke AG“ bedruckt wurden! Die C - Junioren sagen DANKE!



h.R.v.l.: 1. Vors. Richard Lechnauer, Philipp Neff, Nino Knerr, Tom Geier, Tommi Funk, Benjamin Wlodarczyk, Paul Schröck, Simon Hartmann, Co-Trainer Peter Bender.

v.R.v.l.: JgdLtr. Reinhard Hennrich, Nicolas Bender, Simon Walter, Lukas Schimpf, Marcel Hinderberger, Yannick Münzer, Maximilian Berninger, Nicolai Bölke und Trainer Norbert Gronbach. kniend: Jakub Jablonowski und Thomas Weichel (TW)

Vorschau:

Samstag, 15., und Sonntag, 16. Mai: Fußball-Jugend-Turnier Am Hirschgraben, jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr (siehe Veranstaltungskalender).

TSV FUSSBALL - JUNIOREN

Rückschau

Vorschau

Folgende Juniorenspiele finden statt:

Samstag, 15. 05.

A-Jun.: 17,00 Uhr, SG SV Freisbach - Arm. Ludwigshafen

Spielort: SV Freisbach

B-Jun.: 15,30 Uhr, ASV Harthausen - SG Lu/We/Li

D1-Jun.: 12,00 Uhr, Ph. Schifferstadt - SG TSV L/TV W

Montag, 17. 05.

C-Jun.: 18,00 Uhr, TSV Lingenfeld - FV Queichheim

Mittwoch, 19. 05.

C-Jun.: 18,00 Uhr, TSV Lingenfeld - VfR Sondernheim

F2-Jun.: 18,00 Uhr, ASV Waldsee - TSV Lingenfeld

Donnerstag, 20. 05.

D1-Jun.: 18,00 Uhr, SG TSV L/TV W - VfB Haßloch

Spielort: TV Westheim

Spielbericht D1 Jugend vom 8.05.2010

TSV Lingenfeld - SV Geinsheim

6:2

Torschützen:

Simon Stubenrauch 3 davon 2 Elfmeter

Jannik Theis

1

Nico Gronbach

1

Semih Yöndem

1

Lingenfeld war von Beginn an Spiel bestimmend.

Bereits nach 3 Minuten fiel das 1:0 durch einen Strafstoß.

In der 10. min. konnte das 2:0 erzielt werden.

Zum Schluß der 1. Hälfte trafen die Jungs zum 3:0.

Gleich bei Beginn der 2. Hälfte wurde das 4:0 erzielt.

Durch einen erneuten Strafstoß konnte auf 5:0 erhöht werden.

In der regulären Spielzeit fiel dann noch das 6:0.

Es wurde vom Schiedsrichter eine Nachspielzeit von ca. 10 min. festgelegt, in der die Gäste noch auf 6:2 verkürzen konnten.

Wieder zeigte die Mannschaft eine gute Leistung.

Es spielten:

Henning Garen, Ekzon Valdorf, Simon Stubenrauch, Nico Gronbach, Sebastian Stoltz, Jannik Theis, Tom Ulses, Justin Körner, Jonas Gruhn, Alexander Stein, Semih Yöndem, Dustin Eßwein

Es fehlten: Pascal Dillenburg, Jascha Leuthner, Julian Keller

Pokalspiel vom 5.5.2010 D1 Jugend

TSV Lingenfeld - SV Freisbach

1:4

Gegen die in der Bezirksliga spielende Mannschaft kamen wir gut ins Spiel.

In der 15. Minuten konnten wir durch Justin Körner in Führung gehen. Freisbach hatte zwei gute Chancen zum Ausgleich.

Zu Beginn der 2. Halbzeit konnte Freisbach zum 1:1 ausgleichen.

Durch einen Elfmeter für den Gegner mussten wir das 1:2 hinnehmen.

In der 50. Minute folgte nach einem Mißverständnis zwischen Torhüter und Libro das 1:3.

Kurz vor Schluß erzielten die klar besseren Gäste das 1:4.

Lingenfeld zeigte trotzdem eine kämpferische Leistung.

Es spielten:

Henning Garen, Ekzon Valdorf, Simon Stubenrauch, Nico Gronbach, Pascal Dillenburg, Sebastian Stoltz, Jannik Theis, Tom Ulses, Justin Körner, Julian Keller, Jonas Gruhn, Alexander Stein, Semih Yöndem, Dustin Eßwein

Es fehlten: Nikolai Leibeck und Jascha Leuthner

VBC Lingenfeld

Schnuppertraining

Am Freitag, den 7. Mai findet unser diesjähriger Jugendbeachnachmittag statt. Interessierte Mädchen und Jungen ab 10 Jahren können ab 16:00 Uhr auf dem Vereinsgelände des VBC gegenüber der Tennis Halle, das Volleyballspielen unter Anleitung unserer Jugendtrainer und der Unterstützung unserer Jugendmannschaften ausprobieren. Vorkenntnisse im Volleyballspiel sind nicht erforderlich. Bei weiteren Fragen helfen Barbara und Gerd Steinmetz (Tel.: 06344 / 6277) gerne weiter.

Saisoneröffnung Aktive und Freizeit

Am Samstag, den 8. Mai eröffnen wir die Beachsaison mit einem Vereinsturnier. Spieler und Spielerinnen der aktiven Teams und der Freizeitmannschaft treffen sich um 16:00 Uhr auf der Vereinsanlage.

Volleyballturnier

Am 18. und 19. Juni findet das Volleyballturnier auf der Vereinsanlage des VBC statt. Wer teilnehmen möchte, kann sich ab sofort bei Barbara Steinmetz (Tel.: 06344 / 6277) anmelden.

Kirchliche Mitteilungen

Kath. Pfarrgemeinde St. Martinus Lingenfeld

Tel. Pfarramt 5705; E-mail: kath.pfarramt.lingenfeld@t-online.de

Bürozeiten: Mo. - Do. von 9.00 - 11.00 Uhr; **freitags geschlossen!**

15.05. - 23.05.2010, Nummer 17/2010

Samstag 15. Mai:

Messd. Gr. C

18.30 Uhr **Vorabendmesse zum Sonntag:**

Amt für Hildegard Masset, Edmund, Gerhard u. Anna Funk, Emil, Katharina u. Paul Benz u. verst. Angeh., Eugen Rösch u. verst. Angeh., Brigitte Förder, Johanna, Robert u. Siegbert Dietz, Rudolf Gropp, leb. u. verst. Angeh.,

Sonntag 16. Mai: 7. Sonntag der Osterzeit

Messd. Gr. D

9.00 Uhr in Schwegenheim: Amt für Dieter Burger

10.15 Uhr in Lingenfeld: Amt für Margarete Weisbrod, die Verst. der Fam. Weisbrod-Hirsch, Clemens Zickgraf, Großeltern u. verst. Angeh.

-Kollekte für den Blumenschmuck-

18.00 Uhr **Maiandacht** -gestaltet vom Liturgiekreis-

Montag 17. Mai: -Kein Gottesdienst-

18.00 Uhr im Pfarrheim: KJG-Gruppenstunde „Die Spielepiraten“

Dienstag 18. Mai: Hl. Johannes I.

14.00 Uhr Rosenkranz

19.00 Uhr Stiftamt für Barbara u. Willi Klein

19.00 Uhr im Pfarrheim: Treffen zur Vorbereitung für das Pfarrfest

19.00 Uhr Schwegenheim/ Kirche: Maiandacht; anschl. Bastelabend der Frauen

Mittwoch 19. Mai:

8.30 Uhr Amt nach Meinung und für leb. u. verst. Angeh.

13.30 Uhr Abfahrt zur Wallfahrt nach Herxheim Marienpfalz

15.00 Uhr im Pfarrheim: Tanzkreis für Frauen

19.00 Uhr in Westheim prot. Kirche: Amt für Julius Wagner u. verst. Angeh., Heinrich Kohler u. verst. Angeh.

20.00 Uhr im Pfarrheim: Treffen der Firmkatecheten

Donnerstag 20. Mai:

19.00 Uhr Stiftamt für Johannes u. Franziska Fröhlig u. Angeh.

20.00 Uhr im Pfarrheim: Singstunde des Kirchenchores

Freitag 21. Mai: Hl. Hermann Josef, Ordenspriester

14.00 Uhr am Kirchplatz: Treffen zur Abfahrt der KJG-Pfingstfreizeit

19.00 Uhr Messe vom Tag

Samstag 22. Mai:

Messd. Gr. E

18.30 Uhr **Vorabendmesse zum Sonntag:**

Amt für Katharina u. Peter Schall, leb. u. verst. Angeh., Anna Laas u. Angeh., Armin Ball, Maria u. Karl Rösch, Josephine Duchscherer, Sr. Florentia, Fam. Back

Sonntag 23. Mai: Pfingsten

Messd. Gr. F

9.00 Uhr in Schwegenheim: Amt für die Pfarrgemeinde

10.15 Uhr in Lingenfeld: FESTGOTTESDIENST mit Taufe von Lissi Deubig, T.v. Deubig Magdalena u. Steffen;

Amt für Heinrich Deubig u. Georg Heyer
-Kollekte für RENOVABIS-

14.30 Uhr Trauung der Brautleute Rühle Dominik - Bader Kristin

18.00 Uhr Maiandacht

NACHRICHTEN FÜR DIE PFARRGEMEINDE:

Vorausschauend denken wir an „Fronleichnam“. Der Prozessionsweg ist wie in den früheren Jahren.

Wir ziehen von der Kirche zum Rathausplatz (2. Altar). Dann gehen wir über die Schulstraße, Kolpingstr. (3. Altar), Stettenbergstraße, Hauptstraße bis zur Mariensäule am Kirchplatz (4. Altar). Anschließend sind alle eingeladen zum "Frühschoppen".

Auch Kaffee und Kuchen werden angeboten. Dafür bitten wir um Kuchenspenden!

Protestantische Kirchengemeinde Lingenfeld

Prot. Pfarramt Westheim, Tel: 06344 / 938164; Fax: 06344 / 939855; Internet: www.evkirche-westheim-lingenfeld.de; E-Mail: pfarramt.westheim@evkirchepfalz.de

SONNTAG, 16.05., SONNTAG EXAUDI

Wochenspruch: „Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.“ (Joh 12,32)

09.30 Uhr, Prot. Christuskirche Lingenfeld: Gemeindegottesdienst

MONTAG, 17.05.

20.00 Uhr, Prot. Christuskirche Lingenfeld: Ex-Konfi-Stammtisch

DIENSTAG, 18.05.

16.00 Uhr, Großer Saal, Prot. Christuskirche Lingenfeld: Treffen der Lingenfelder Konfirmanden

MITTWOCH, 19.05.

10.00 Uhr, Großer Saal, Prot. Christuskirche Lingenfeld: Zwergenkabbelgruppe - alle Kinder von 0-3 Jahren sind mit ihren Mamas und Papas gerne eingeladen mit uns zu spielen, singen und Spaß zu haben. Heute: Freispiel. - Nähere Infos erhalten Sie bei Bettina Knoch, Tel. 06344/9442343

15.00 Uhr, Prot. Frauenkreis: Treffpunkt vor der Bäckerei Abele (Germersheimer Str., Lingenfeld) zum Spaziergang entlang des Druslach-Bacherlebensweges

19.30 Uhr, Großer Saal, Prot. Christuskirche Lingenfeld: Presbyteriumssitzung

DONNERSTAG, 20.05.

20.00 Uhr, Bürgerhaus Westheim: Probe des Kirchenchors (Ansprechpartner: Matthias Mitzner, Tel: 8731)

SONNTAG, 23.04., PFINGSTSONNTAG

Wochenspruch: „Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth.“ (Sach 4,6)

10.00 Uhr, Prot. Kirche Westheim: Gemeindegottesdienst mit Abendmahl und Taufe von Tim Emil Meyer, Sohn von Anja und Timo Meyer

MONTAG, 24.05. PFINGSTMONTAG

10.00 Uhr, Prot. Christuskirche Lingenfeld: Gemeindegottesdienst mit Abendmahl; es singt der Kirchenchor

FILMABEND ZUM THEMA: „PHILIPP MELANCTON - HUMANIST UND REFORMATOR“

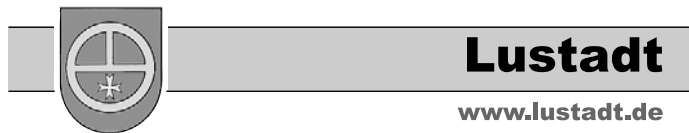
Am 25.05.2010 um 20.00 Uhr lädt der Arbeitskreis „Kirche, Bildung und Gesellschaft“ zu einem Filmabend über Philipp Melanchthon ein, dessen 450. Todestag wir am 19. April 2010 gedachten. Philipp Melanchthon, geboren im badischen Bretten, wird von vielen als der Mann im Schatten des großen Reformators Martin Luther gesehen. Dabei war Melanchthon der intellektuelle Kopf der Reformation, ohne den Luther seine reformatorischen Ziele nie hätte erreichen und durchsetzen können. Melanchthon war der führende Denker seiner Zeit. Obwohl von Hause aus kein Theologe, sondern Humanist, verfasste er die erste evangelische Glaubenslehre und die große evangelische Bekenntnisschrift „Confessio Augustana“. Während Luther eher der mitreißende Bahnbrecher der Reformation war, zeigte sich Melanchthon als der ruhige intellektuelle Kopf und als versierter Vermittler zwischen widerstrebenden Positionen. Darüber hinaus gilt er bis heute als der entscheidende Wegbereiter eines modernen, auf die Breite der Bevölkerung zielenden Bildungssystems.

Mit unserem Filmabend laden wir Sie herzlich ein, diesen interessanten und vielfach unbekanntem Mann im Rahmen einer spannenden Verfilmung seiner Biografie besser kennen zu lernen. Beginn der Ver-

anstaltung: 20.00 Uhr im Großen / Kleinen Gemeindesaal der Prot. Christuskirche Lingenfeld.

VORANKÜNDIGUNG - PROT. FRAUENKREIS: FAHRT NACH BADEN-BADEN ZUM BESUCH DER SWR-FERNSEHSTUDIOS

Am Freitag, den 4. Juni 2010 fahren wir nach Baden-Baden und besuchen dort die SWR-Fernsehstudios (Dauer der Führung: ca. 2,5 Stunden). Treffpunkt ist um 8.45 Uhr am Bahnhof Lingenfeld, Abfahrt um 9.05 Uhr (KVV-Regio-plus-Karte 14,00 Euro/5 Personen). Die Mindestteilnehmerzahl sind 15 Personen, die Maximalteilnehmerzahl 30 Personen. Um 17.28 Uhr ist Rückfahrt von Baden-Baden nach Lingenfeld, wo wir um ca. 19.00 Uhr ankommen werden. Wir bitten um Anmeldung bis zum 27.05.2010 bei Frau Lösch (Tel. 5656) oder Frau Hardt (Tel. 2578).



Amtliche Bekanntmachungen

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten

Die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten wird jeden Dienstag zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Rat- und Bürgerhaus, Obere Hauptstraße 140, abgehalten.

Ulrich Lothringen, Ortsbürgermeister, Karl-Lehr-Straße 36, Tel.: 06347 430

Bürozeiten der Ortsgemeinde

montags von 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags von 14:30 - 17:30 Uhr

Gemeindebücherei

Die Gemeindebücherei bleibt am Donnerstag, den 20.05.2010 geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Lustadt, den 10.05.2010
A. Schaaf-Dörner, Büchereileiterin**

Jugendtreff Lustadt

Holzgasse, neben ev. Kirche

Öffnungszeiten:

Donnerstags von 17.30 - 20.00 Uhr

Hallo liebe Loschder Jugendliche ab 13! Herzlich willkommen im Jugendtreff in Lustadt (Holzgasse, hinter der ev. Kirche), hier könnt ihr:

- kostenlos Billard und Kicker spielen,
- Brett- und Kartenspiele spielen
- eure Musik hören,
- gemeinsam kochen,
- Filme schauen,
- kreativ sein und sonst was unternehmen.

Unterstützung in der Planung bekommt ihr von der Jugendpflegerin der Verbandsgemeinde

Traudel Siegfarth

Kindertreff Lustadt

Holzgasse, hinter der ev. Kirche

Öffnungszeiten:

Donnerstags von 15:15 Uhr bis 17:15 Uhr (in den Wintermonaten)

Für Kinder von 6 - 12 Jahren

Im Kindertreff gibt es einen festen Plan, was gemacht wird. Das Angebot beinhaltet Bastelangebote, Spiele- und Filmnachmittage, kochen, backen sowie Ausflüge. Da es jedes Mal etwas zu Essen und Trinken gibt, sollen die Kinder 1,50 € zu jedem Treff mitbringen.

Auf viele Lustadter Kinder freut sich das Betreuersteam:

Ingrid Wetzl, Marion Kerner und Traudel Siegfarth, Jugendpflegerin Verbandsgemeinde

Nachrichten und Hinweise

Wir gratulieren:

15.05.	Bagci, Durdu, Obere Hauptstr. 187	72 Jahre
19.05.	Lehr, Gerda, Römerstr. 27	70 Jahre
19.05.	Oest, Anna, Lohngasse 1	76 Jahre

Tag der Feuerwehren

Am Sonntag, 16.05.2010 findet im und um das Feuerwehrgerätehaus Lustadt, Schulstraße 9, der Tag Feuerwehren der Verbandsgemeinde Lingenfeld statt.

Unter anderem sind folgende Programmpunkte geplant:

- „Brandschutzparcours“ der Bambini-Feuerwehr
- Übungsläufe der Jugendfeuerwehren aus Lingenfeld, Lustadt, Schwegenheim und Westheim
- Verpflichtungen, Beförderungen und Ehrungen
- offizielle Übergabe und in Dienststellung des neuen Mehrzweckfahrzeuges (MZF) der FF Lustadt

Während des gesamten Tages können einige Fahrzeuge der VG Lingenfeld auf dem Schulgelände besichtigt werden.

Für Speisen und Getränke wird selbstverständlich auch gesorgt sein.

Ab 11:00 Uhr heißen wir Sie herzlich Willkommen

Ihre Freiwillige Feuerwehr Lustadt

Veranstaltung des Chawwerusch Theaters Herxheim in Lustadt

am 24.07.2010 zeigt das Chawwerusch Theater Herxheim das Stück „Trabi auf Touren“ in Lustadt. **Dies ist die einzige Veranstaltung im Kreis Gernersheim.**

Beginn ist um 20 Uhr. Spielort ist der Kerweplatz im Oberdorf vor der Liederkrantz Halle. Bei schlechtem Wetter wird in der TV-Halle gespielt. Kartenvorverkauf ist am 04.07.2010 um 10 Uhr im Rathaus Lustadt, die Karten kosten 15,- €. Restkarten sind bei der Bäckerei Falk in Lustadt erhältlich.

Trabi auf Touren

Sommer-Freilichttheater von und mit dem Chawwerusch Theater

Am 1. Juli 1990 wechselt Familie Lemke in der DDR erst noch ihr altes Geld in Deutsche Mark und bricht dann mit ihrem Trabi Richtung Costa Brava auf. Unterwegs machen die Reisenden aus Ostdeutschland Halt in einem kleinen südwestdeutsches Dorf, um die Winzerfamilie Zimmermann zu besuchen, die sie einst am Plattensee kennen gelernt hatten.

Es wird ein langer Abend mit Urlaubsdias, Gelächter und schönen Erinnerungen.

Am nächsten Morgen streikt der Trabi. Das erforderliche Ersatzteil muss erst beschafft werden und das kann dauern.

Selbstverständlich ist das für Zimmermanns zunächst überhaupt kein Problem. Man hilft doch gerne, wenn man kann. Aber dann wird doch eine ganze Woche daraus...

Nach einer turbulenten Zeit mit einigen Höhen und Tiefen kommt es während des Endspiels der Fußball-Weltmeisterschaft, am 8. Juli 1990, zum stürmischen Finale zwischen den Familien Ost und West.

„Trabi auf Touren“ ist das Sommer-Freilichttheaterstück zu 20 Jahre Mauerfall und 25 Jahre Chawwerusch Theater. Das Stück beschäftigt sich in unterhaltsamer und komischer Form mit den Möglichkeiten und Problemen der deutschen Wiedervereinigung.

Vereinsnachrichten

FC Lustadt FCL Jugendabteilung

Ergebnisse

B-Jugend

SG Lustadt/Lingenfeld/Westheim/Freisbach - TSG Jockgrim 0:4

C-Jugend

SG Lustadt/Westheim - FSV Offenbach 4:0

FV Queichheim - SG Lustadt/Westheim 2:1

E-Jugend

SpVgg. RW Speyer II - FC Lustadt 8:2

Tura Otterstadt - FC Lustadt 2:7

SV Geinsheim - FC Lustadt 4:5

Vorschau

Montag, 10.05.10

U 17 Mädchen, 1. FC Lustadt - JSG Berghausen/Dudenhofen, 18:00 Uhr

C-Jugend, SV Dammheim - SG Lustadt/Westheim, 18:30 Uhr

Dienstag, 11.05.10

E-Jugend, FC Lustadt - FC Speyer 09 III, 18:00 Uhr

Samstag, 15.05.10

E-Jugend, FC Lustadt II - DJK SV Ph. Schifferstadt II, 11:00 Uhr

C-Jugend, SG Lustadt/Westheim - VfR Sondernheim, 14:00 Uhr

B-Jugend, ASV Harthausen - SG Lustadt/Lingenfeld/Westheim/Freisbach, 15:30 Uhr

A-Jugend, SG Lustadt/Lingenfeld/Westheim/Freisbach - FC Arminia Lu'hafen, 17:00 Uhr **(Spiel findet in Freisbach statt)**

U 17 Mädchen, SV Vikt. Herxheim - 1. FC Lustadt, 13:00 Uhr

Mittwoch, 19.05.10

E-Jugend, FC Speyer 09 IV - FC Lustadt II, 18:00 Uhr

U17 Mädchen, FSV Offenbach - 1. FC Lustadt, 18:30 Uhr

Dienstag, 25.05.10

C-Jugend, SG Lustadt/Westheim - VfR Sondernheim, 18:00 Uhr

Jugend-Fußballcamp 2010 (noch schnell Anmelden)

Anmeldeschluss: Fr. 14.05.2010

Die Jugendabteilung des FCL veranstaltet dieses Jahr ein Fußballcamp für Jungs und Mädchen von 6 - 14 Jahren. Das Camp findet vom Fr. 28.05. ab ca. 13:30 Uhr bis So. 30.06. ca. 16:30 Uhr statt. Die teilnehmenden Kinder erhalten an allen Tagen Ihre Verpflegung inklusive Getränke und bekommen eine tolle Ausrüstung, bestehend aus: einem Fußball, ein Trikot, eine Hose, passende Stutzen, eine Trinkflasche, eine Medaille, eine Urkunde, ein Wilde Kerle Duschgel und die besten bekommen auch noch einen Pokal.

Den Kids wird an diesen Tagen ein sehr abwechslungsreiches und spannendes Trainingsprogramm mit vielen Spielen und Wettkämpfen geboten.

Informationen zum Camp erhaltet Ihr bei Mario Muth, Tel.: 06347 919196 oder unter www.fussballcamps.de

Alle Mädchen und Jungs, die Lust haben bei uns mitzumachen sind herzlich willkommen.

Info bei: Mario Muth, Tel.: 06347 919196

Sitzung des neuen Jugendfördervereins „JFV Vorderpfalz“

Die Vorstandschaft lädt alle Mitglieder sowie alle die Mitglied werden wollen und die Jugend Betreuer der Vereine FC Lustadt, SV Freisbach und TV Westheim zur ersten Sitzung ein.

Termin: Dienstag, 18.05.2010 um 19:30 Uhr im Sportheim in Westheim.

Folgende Punkte stehen an:

- Bekanntgabe aktuellen Stand JFV
- Wahl der Beisitzer
- Wahl der Kassenprüfer
- Planung für die Spielrunde 2010/2011

Die Vorstandschaft

Schützengesellschaft Lustadt 1969 e. V.

Handkeesfest 2010

Wir bedanken uns bei allen Besuchern und Helfern vom Stand unseres Schützenvereins. Es war wieder ein tolles Handkeesfest.

Lustadter Dorfturnier mit Dorfkönigsschießen der SG Lustadt

Unser Dorfturnier 2010 steht vor der Tür und da noch Plätze frei sind bitten wir alle die noch interessiert sind sich schnellstmöglich bei uns zu melden.

Das Dorfturnier findet in der ersten Juni-Woche statt. Die Siegerehrung wird voraussichtlich am Samstag, den 05.06.10 stattfinden.

Trainieren können alle ab sofort donnerstags von 20.00 bis 22.00 Uhr und sonntags von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Teilnehmen dürfen alle Personen, die in Lustadt wohnen, arbeiten oder in einem Lustadter Verein Mitglied sind. (Aktive Schützen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.)

Für die Dorfmeisterschaft werden Mannschaften von jeweils 3 Schützen gebildet. Das Dorfkönigsschießen wird einzeln gewertet. Meldungen bitte an: tobiashoffmann@schuetzengesellschaft-lustadt.de oder Tel.: 06347 8113. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme!

Die Vorstandschaft

Neues vom TV Lustadt

Neuer Nordic-Walking-Kurs für Anfänger und Fortgeschrittene

Nur mit der richtigen Technik werden beim Walken Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich gelöst, Beweglichkeit und Koordination gefördert, die Knie sowie der gesamte Bewegungsapparat um bis zu 30 % entlastet und bis ca. 400 Kalorien in der Stunde verbrannt.

Kursbeginn: Freitag, 28 Mai, 16.30 Uhr am Parkplatz bei der Lachenmühle

Kursgebühr (für drei Termine à 90 Minuten): 15,- € für Nichtmitglieder, 6,- € für Mitglieder

Stöcke können ausgeliehen werden (für Mitglieder kostenlos, für Nichtmitglieder 5,- €)

Anmeldung und weitere Infos: Christina Rahn (DTB-Kursleiterin Walking), Tel.: 06347/6415

Verloren? - Gefunden!

Liegen gebliebene Sportsachen können am Samstag, 29. Mai, zwischen 10.00 und 11.00 Uhr in der Turnhalle abgeholt werden.

Kirchliche Mitteilungen

Prot. Kirchengemeinde Lustadt

Prot. Pfarramt Lustadt, Kirchstraße 103, 67363 Lustadt; Tel.: 06347 328; Fax: 06347 7877, pfarramt.lustadt@evkirchepfalz.de

WOCHENSpruch: Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen. Johannes 12,32

Sonntag, 16.05.

- 09.00 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche mit Taufe
Heute im Gottesdienst wird getauft das Kind Lias Janis Jack Abt, Sohn von Jürgen Abt und Melanie Abt geb. Michel, Meisenweg 4, Rauenberg
- 10.00 Uhr Gottesdienst in der Apostelkirchekirche
- 10.00 Uhr Familien-Abendmahls-Gottesdienst mit den Kindern vom Sonntagstreff im Haus der Kirche
Zu diesem Gottesdienst laden wir auch die Eltern der Kinder, die Geschwister und Opa und Oma herzlich ein.
- 13.30 Uhr Einweihung eines Feuerwehrautos beim Feuerwehrfest der Feuerwehr Lustadt

Dienstag, 18.05.

- 08.30 Uhr Aktiv ab 50, Lustadt: Treffen am Bahnhof in Gernersheim zur Abfahrt ins Neckartal: Wanderausflug ins Neckartal (Panoramaweg), Rucksackverpflegung ist mitzubringen; Rückkehr gegen 19.00 Uhr
- 16.30 Uhr Konfirmandenkurs im Haus der Kirche
- 19.30 Uhr Chorprobe des Apostelkirchenchors im Haus der Kirche

Mittwoch, 19.05.

- 08.30 Uhr bis ca.
- 10.00 Uhr: Nordic-Walking für Fortgeschrittene und Hobby-Walker/innen; Treffpunkt; Handkeesplatz, Lustadt
- 19.30 Uhr Presbytersitzung im Haus der Kirche
- 20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Haus der Kirche

Donnerstag, 20.05.

- 19.00 Uhr Gemeinsames TAIZÉ-SINGEN in der Apostelkirche
Anlässlich seines 50. Jubiläums führt der Apostelkirchenchor am Freitag, den 28. Mai 2010 auf dem Platz vor der Apostelkirche einen Taizé-Gottesdienst durch. An diesem Gottesdienst beteiligt sich neben dem Apostelkirchenchor auch der Christuskirchenchor. Auch weiteren Gemeindegliedern, die bei diesem Gottesdienst gerne mitsingen möchten, bietet der Apostelkirchenchor die Gelegenheit, die Gesänge aus Taizé einzustudieren und beim Gottesdienst mitzusingen. Am Donnerstag, den 20. Mai um 19.00 Uhr besteht die erste Gelegenheit bei einer Probe in der Apostelkirche dabei zu sein und mit zu singen. Dazu laden wir herzlich ein. Die nächste gemeinsame Probe findet am Dienstag, den 25. Mai ebenfalls um 19.00 Uhr in der Apostelkirche statt. Wer mitsingen möchte sollte also mindestens bei einer dieser Proben anwesend sein.

Sonntag, 23.05. Pfingstsonntag

- 10.00 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche mit Abendmahl
Innerhalb dieses Gottesdienstes feiern wir das Abendmahl. Brot, Wein und Saft werden am Altar ausgeteilt. Wein und Saft werden im Gemeinschaftskelch gereicht.

Montag, 24.05. Pfingstmontag

- Gottesdienst in der Apostelkirche mit Abendmahl
Innerhalb dieses Gottesdienstes feiern wir das Abendmahl. Brot, Wein und Saft werden am Altar ausgeteilt. Wein und Saft werden im Gemeinschaftskelch gereicht.

Dienstag, 25.05.

- 19.00 Uhr Gemeinsame Probe für den TAIZÉ-Gottesdienst in der Apostelkirche Apostelkirchchor, Christuskirchenchor und Gemeindeglieder, die gerne mitsingen möchte treffen sich in der Apostelkirche zur Vorbereitung des TAIZÉ-Gottesdienstes.

Herzlichen Dank für Reinigungsarbeiten in der Apostelkirche

Vor einigen Tagen trafen sich in der Apostelkirche etliche „Heinzelfrauchen“ und auch ein paar „Heinzelmännchen“, um in der Apostelkirche eine Grundreinigung durchzuführen. An zwei Tagen wurde kräftig gefegt, geputzt, gewienert, Staub gewischt, Teppiche ausgeklopft u. v. a. m. um die Apostelkirche wieder auf Hochglanz zu bringen. Diesen Heinzelfrauchen und Heinzelmännchen möchten wir an dieser Stelle ganz herzlich danken für ihren ehrenamtlichen Einsatz in der Apostelkirche.

Kinder feiern Abendmahlsgottesdienst im Sonntagstreff

Am Sonntag, den 16. Mai 2010 feiern wir mit den Kindern und Mitarbeiterinnen vom Sonntagstreff einen Abendmahlsgottesdienst im Haus der Kirche. Der Gottesdienst beginnt um 10.00 Uhr. Alle Kinder unserer Gemeinde und deren Eltern, Geschwister, Omas und Opas sind herzlich eingeladen und willkommen. In früheren Zeiten durften Kinder nicht am Abendmahl teilnehmen. Erst nach der Konfirmation konnten sie die Erfahrung des gemeinsamen Abendmahls machen. Seit unsere Pfälzische Landkirche ein Gesetz erlassen hat, das es auch Kinder erlaubt am Abendmahl teilzunehmen, ist das Thema Abendmahl zu einem wichtigen Thema in der Kindergottesdienstarbeit geworden. Wir wollen aber nicht nur darüber reden, sondern das Abendmahl auch gemeinsam feiern. Jede und jeder, der mitfeiern möchte ist willkommen.

Wer möchte aktiv am TAIZÉ - Gottesdienst teilnehmen?

Anlässlich seines 80. Jubiläums feiert der Apostelkirchenchor am Freitag, den 28. Mai 2010 einen Taizé-Gottesdienst auf dem Platz vor der Apostelkirche. Gemeinsam mit dem Christuskirchenchor wird der Apostelkirchenchor diesen Gottesdienst gestalten. Gemeindeglieder, die in keinem der beiden Kirchenchöre aktiv mitsingen, aber Interesse haben die Gesänge aus TAIZÉ mitzusingen, sind herzlich eingeladen zu zwei Chorproben, in denen die Gesänge aus TAIZÉ eingeübt werden: am Donnerstag, den 20. Mai 2010 um 19.00 Uhr in der Apostelkirche und am Dienstag, den 25. Mai 2010 ebenfalls um 19.00 Uhr in der Apostelkirche. Wer an einer der beiden Proben nicht teilnehmen kann, ist trotzdem herzlich eingeladen mitzusingen.

Helmut Müller, Pfarrer

Kath. Kirchengemeinde Lustadt

Gottesdienstordnung vom 14.05. - 24.05.2010

Freitag, 14.05., der 6. Osterwoche

- Zeiskam
- 09.00 Uhr Krankenkommunion
- Weingarten
- 19.00 Uhr 3. Sterbeamt f. Frieda Klug (Pfingstnovene)

Samstag, 15.05., der 6. Osterwoche

- Unterdorf
- 18.30 Uhr Rosenkranz
- 19.00 Uhr Sonntagsgottesdienst am Vorabend
Amt f. die Pfarrgemeinde (Pfingstnovene)

Sonntag, 16.05., 7. Sonntag der Osterzeit

- Weingarten
- 09.00 Uhr Amt f. Franz und Elise Weis und verst. Angeh.
(Pfingstnovene)
- Zeiskam
- 10.30 Uhr Amt f. Louis Proponnet (Pfingstnovene)
- 19.00 Uhr Maiandacht
- Lustadt
- 13.30 Uhr Segnung des neuen Feuerwehrautos
- Oberdorf
- 19.00 Uhr Maiandacht mit Aussetzung und sakramentalem Segen

Kollekte: Für die Aufgaben der Ortskirche

Dienstag, 18.05., Hl. Johannes I.

- Oberdorf
- 18.30 Uhr Maiandacht
- 19.00 Uhr Amt f. die Pfarrgemeinde (Pfingstnovene)
- Weingarten
- 20.15 Uhr Singstunde Kirchenchor

Mittwoch, 19.05., der 7. Osterwoche

- Weingarten
- 08.30 Uhr Amt f. die Pfarrgemeinde (Pfingstnovene)
- 19.00 Uhr Maiandacht
- Lustadt
- 14.30 Uhr Seniorennachmittag im HdK

- Zeiskam
- 19.30 Uhr Bibelgesprächskreis

Donnerstag, 20.05., Bernhadin von Siena

- Unterdorf
- 19.00 Uhr Amt f. die Pfarrgemeinde (Pfingstnovene)

Freitag, 21.05., Hermann-Josef

- Zeiskam
- 19.00 Uhr Amt f. die Pfarrgemeinde (Pfingstnovene)

Samstag, 22.05., der 7. Osterwoche

- Zeiskam
- 14.00 Uhr Trauung der Brautleute Eva-Maria Hund und Marcel Emnet, Zeiskam

- Unterdorf
- 18.30 Uhr Rosenkranz
- 19.00 Uhr Sonntagsgottesdienst am Vorabend
Amt f. die Pfarrgemeinde (Pfingstnovene)

Sonntag, 23.05., Pfingsten

- Zeiskam
- 09.00 Uhr Amt f. die Pfarrgemeinde
- Weingarten
- 10.30 Uhr Amt f. die Pfarrgemeinde
- 19.00 Uhr Maiandacht mit Aussetzung und sakramentalem Segen
- Zeiskam
- 19.00 Uhr Maiandacht

Kollekte: RENOVABIS

Montag, 24.05., Pfingstmontag

Oberdorf

09.00 Uhr Amt f. die Pfarrgemeinde

Zeiskam

10.30 Uhr Amt f. die Pfarrgemeinde

Termine/Hinweise

Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Für die Gemeinden Lustadt, Weingarten und Zeiskam:

Montag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Mittwoch von 15.00 bis 18.00 Uhr.

Tel.: 06347 474; e-mail: St.Johannes.Lustadt@web.de

Das Pfarrbüro ist am 14. Mai geschlossen!

1. Beichtgelegenheit

Gelegenheit zur Beichte besteht samstags eine Stunde vor der Vora-
bandmesse, wenn in Weingarten oder Zeiskam die Hl. Messe gefeiert
wird.

Seniorenachmittag in Lustadt

Alle Senioren sind herzlich eingeladen zum Seniorenachmittag am
Mittwoch, dem 19.05.2010 um 14.30 Uhr im Haus der Kirche in Lu-
stadt.

Bibelgesprächskreise

Mittwoch, 19.05., Zeiskam

Freitag, 28.05., Weingarten, jeweils um 19.30 Uhr

Pfingstnovene

In den neuen Tagen vor Pfingsten beten wir in besonderer Weise um
den Geist Gottes in der sogenannten Pfingstnovene.

Veranstaltungskalender unserer Pfarreien für Mai

15.05.2010, Hofkonzert, Cäcilienverein Zeiskam

24.05.2010, Pfingstival, Musikverein St. Michael Weingarten

Wort der Woche

Hoffnung ist eine Art von Glück, vielleicht das größte Glück, das die-
se Welt bereit hat. (Samuel Johnson)



Schwegenheim

www.schwegenheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten des Gemeindebüros

montags 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

mittwochs 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters findet jeden Mittwoch von
18:00 Uhr bis 19:00 Uhr statt. Außerhalb dieser Zeit ist Ortsbürger-
meister Goldschmidt über die Telefonnummer der Ortsgemeinde
06344 5658 erreichbar.

Gemeindebücherei Schwegenheim

montags 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

dienstags 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

außer in den Ferienzeiten!

**Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Schwegenheim
vom 23.02.2010**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs.3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) hat der Ortsgemeinderat Schwegenheim für den Gemeindefriedhof folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Schwegenheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Beisetzung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen und Behältnisse abzulegen,
 - h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege,
 - i) auf Grabstätten Gegenstände anzubringen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören oder die Würde des Ortes verletzen,
 - j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - k) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 *

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassete Gewerbe-

treibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl-/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine/m Mutter/Vater mit ihrem/seinem nicht über 1 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.
* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 8

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten Friedhofsverwaltung Firma ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges

a) für Kinder bis zu 12 Jahren	1,20 m
b) für Personen über 12 Jahre	1,80 m
bei Tiefbettungen	2,40 m
c) für Aschenurnen	0,80 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Größe der Gräber beträgt für

a) Verstorbene bis zu 5 Jahren	Länge 1,20 m	Breite 0,60 m
b) Verstorbene über 5 Jahre	Länge 2,10 m	Breite 0,90 m
c) Urnengräber	Länge 0,60 m	Breite 0,60 m.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben des Grabes Grabzubehör auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Reihengrabstätten,
 - Wahlgrabstätten,
 - Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten.
 - Urnengrabstätten für die Aufnahme bis zu 2 Urnen je Urnenkammer i. d. Urnenwand
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Einzelgräber zur Aufnahme einer Leiche, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich. In der Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13 a - nur eine Leiche bestattet werden.

§ 13 a

Gemischte Grabstätten

Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 1. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde ausgestellt, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - auf den überlebenden Ehegatten,
 - auf die Kinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf sonstige Erben.

- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig erstattet
- (11) In Wahlgrabstätten dürfen bestattet werden
- a) Einzelgrab: bis zu 2 Leichen (einschl. § 7 Abs. 5), oder 2 Aschenurnen,
 b) Doppelgrab: bis zu 4 Leichen oder 4 Aschenurnen.
 Die Zubettung weiterer Särge oder Aschenurnen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden **in der Urnengrabwand**, in Reihengrabstätten und in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschenurnen in einstelligen Gräbern und bis zu 4 Aschenurnen in zweistelligen Gräbern.
- (2) **Grabstätten in der Urnenwand sind Wahlgrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.**
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der GRABMALE

§ 16

Formen, Materialien

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Gräbern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz, Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler sollen möglichst keine sichtbaren Sockel haben.
- (2) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind
- a) Grabmäler aus Beton, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 b) Grabmäler aus Emaille, Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan, Kork, Tropf- oder Grottensteinen,
 c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen
- (5) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 17

Größe der Grabmale

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
1. Grabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
- a) stehende Grabmale: Höhe: bis zu 0,70 m
 Breite: bis zu 0,50 m
 Mindeststärke: 0,14 m
- b) liegende Grabmale: Höhe: bis zu 0,60 m
 Breite: bis zu 0,40 m
 Mindeststärke: 0,14 m
2. Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahren Einzel- und Einzeltiefgräber
- a) stehende Grabmale Höhe: bis zu 1,20 m
 Breite: bis zu 0,80 m
 Mindeststärke: 0,16 m
- b) liegende Grabmale: Höhe: bis zu 1,00 m
 Breite: bis zu 0,80 m
 Mindeststärke: 0,16 m

Doppelgräber (Familiengräber)

- a) stehende Grabmale Höhe: bis zu 1,20 m
 Breite: bis zu 1,80 m
 Mindeststärke: 0,18 m
- b) liegende Grabmale: Höhe: bis zu 1,00 m
 Breite: bis zu 1,80 m
 Mindeststärke: 0,18 m.
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) stehende Grabmale Höhe: bis zu 0,50 m
 Breite: bis zu 0,40 m
 Mindeststärke: 0,14 m
- b) liegende Grabmale: Höhe: bis zu 0,40 m
 Breite: bis zu 0,40 m
 Mindeststärke: 0,14 m.

- (3) Die Höhe für die Grabsteine und Grabmale auf dem Gemeindefriedhof versteht sich ab Bodenhöhe. Die Höhe der Grabsockel bzw. der Grabumrandungen sind mit einzurechnen.
- (3) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 18

Zustimmungserfordernis

zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind dreifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, sind die für Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten der Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das auf die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal bzw. die baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb

des Nutzungsrechts oder bei der Grabmalgenehmigung schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VI. GESTALTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 22

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten, sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen Gärtnerbetrieb beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von **sechs Monaten** nach der Bestattung/Beisetzung oder Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII. LEICHENHALLE

§ 24

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

§ 25

Aufbewahrung der Leichen

- (1) Für jede Leiche ist regelmäßig eine Zelle bestimmt, die das Friedhofspersonal anweist. Die Leichen können dort offen aufgebahrt werden, es sei denn, dass sie sehr entstellt oder bereits in Verwesung übergegangen sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26

Zutritt zu den Zellen

- (1) Die Hinterbliebenen dürfen ihre Toten in den Leichenzellen während der üblichen Besuchszeiten besuchen, sofern nicht aus gesundheitspolizeilichen Gründen ein Besuch ausgeschlossen ist.
- (2) Andere Personen haben nur mit Einwilligung der Angehörigen Zutritt. Die Besuchszeiten sind die gleichen wie die Öffnungszeiten des Friedhofs.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17)
 - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21),
 - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22)
 - die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 3 und § 26 betritt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,— Euro geahndet werden.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden Maßnahmen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.2001 sowie die ergangenen Änderungssatzungen vom 01.02.2005 und 26.06.2008 außer Kraft.

Schwegenheim, den 23.02.2010

Peter Goldschmidt, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6, Satz 4 GemO wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO)

Lingenfeld, den 23.02.2010

Verbandsgemeindeverwaltung

Thomas, Bürgermeister

Sporthallensitzung

Am Mittwoch, 19. Mai 2010, 18.00 Uhr, findet die nächste Sporthallensitzung im Dorfgemeinschaftsraum des Rathauses statt.

Tagesordnung:

1. Hallenbelegung 2010 / 2011
2. Verschiedenes

Wir bitten die Vereine, die die Halle nutzen, ihre Vertreter zu diesem Termin zu schicken.

Ferner weisen wir darauf hin, dass an folgenden Terminen die Halle bereits belegt bzw. vermietet ist:

- 14./15. August 2010
- 21. / 22. August 2010
- 16. Oktober 2010
- 30. Oktober 2010

shg

Neu im Jugendhaus ab Mai:

Teensday

Jeden Freitag von 16 - 19 Uhr

Alle Jugendlichen von **11 - 14 Jahren** sind herzlich eingeladen ins Schwegenheimer Jugendhaus. Mit Euch gemeinsam möchten wir ein Programm planen, so dass Langeweile keine Chance hat! Kommt alle, wir freuen uns riesig!

Devran Günes und Traudel Siegfarth, Jugendpflegerin Verbandsgemeinde

Kunst in der Hauptstraße

Die Idee dazu, hatte die Schwegenheimer Malerin Monika Kuhn. Am 08.05.10 haben die Pfälzer Maler e. V. unter der Leitung von Herrn Alois Wintergerst, damit begonnen, die grauen Stromverteilerkästen künstlerisch zu gestalten.

Interessierte Bürger, suchten das Gespräch mit den Künstlern, Anwohner versorgen sie mit Getränken.

Anfangs der Woche, wurden sämtliche Kästen von einigen Ratsmitgliedern und Freiwilligen gereinigt und grundiert.

Weitere Malaktionen mit Frau Roswitha Goidka und Kindern aus Schwegenheim sind bereits geplant.

Ihr

Bodo Lutzke, Ortsbeigeordneter



Bild vorne: Alois Wintergerst hinten: Peter Schäfer u. Bodo Lutzke

Nachrichten und Hinweise

Wir gratulieren:

15.05.	Gauweiler, Karl, Rottstr. 7	79 Jahre
15.05.	Von Kennel, Walter, Scherrngasse 1	76 Jahre
18.05.	Rose, Hans, Gartenstr. 2	81 Jahre
20.05.	Meissner, Anna, Alte Landauer Str. 28	80 Jahre
21.05.	Fehr, Adam, Schulstr. 25	76 Jahre
21.05.	Schäfer, Ingeburg, Hainbachstr. 3	81 Jahre

„Rappelkiste on tour“

Die Winterpause ist vorbei - Das Spielmobil ist wieder unterwegs!

Die „Rappelkiste“, das Spielmobil des Internationalen Bundes in Gernersheim, nimmt ihren regelmäßigen Fahrplan wieder auf. 5 verschiedene Einsatzorte werden im Wechsel angefahren. In Gernersheim lädt das Spielmobil in dem Wohngebiet „Kleine Au“ und auf dem Spielplatz neben dem Kindergarten „Pustablume“ in der Ludwig Erhard Straße zu ausgelassenem und ungezwungenem Spiel ein. Darüber hinaus macht die „Rappelkiste“ in Kandel und Schwegenheim regelmäßig Station. Neu hinzugekommen ist das Sondernheimer Wohngebiet „Im Oberwald“. Auch hier lohnt es sich vorbeizukommen.

Hier nun der regelmäßige Fahrplan der Rappelkiste:

Einsatzort	Uhrzeit	Termine
Gernersheim, Spielplatz beim Kindergarten „Pustablume“		
14-tägig	15:30 - 17:30	Dienstag, 11. Mai 2010 Dienstag, 25. Mai 2010 Dienstag, 8. Juni 2010
Schwegenheim, Wohngebiet „oberer Waldacker“		
14-tägig	15:30 - 17:30	Mittwoch, 05. Mai 2010 Mittwoch, 19. Mai 2010 Mittwoch, 02. Juni 2010
Gernersheim, Wohngebiet „Kleine Au“		
14-tägig	16:00 - 18:00	Donnerstag, 27. Mai 2010 Donnerstag, 10. Juni 2010 Donnerstag, 24. Juni 2010
Kandel Spielplatz „Pestalozzi/Kneippstr.“		
14-tägig	15:30 - 17:30	Mittwoch, 12. Mai 2010 Mittwoch, 26. Mai 2010 Mittwoch, 09. Juni 2010

Sondernheim

„Im Oberwald“

14-tägig

15:30 - 17:30

Donnerstag, 06. Mai 2010

Donnerstag, 20. Mai 2010

Donnerstag, 17. Juni 2010

Eingeladen sind alle Kinder im Grundschulalter. Auch Eltern, die sich die „Rappelkiste“ zusammen mit ihren Kindern anschauen wollen, sind natürlich gern gesehene Gäste. Vor allem bei noch jüngeren Kindern ist die Begleitung durch ein Elternteil erwünscht. Somit steht dann einem ausgelassenen und ungezwungenen Spiel mit Schwungtüchern, Rollerblades, unterschiedlichen Fahrgeräten, Rollern, Einrädern, Stelzen uvm. nichts mehr im Wege.

Also liebe Kinder: „Pakt eure Eltern ein“ und nichts wie hin. Die „Rappelkiste“ freut sich auf euren Besuch.

Infotelefon: 07274 702534

Vereinsnachrichten

Arbeiterwohlfahrt

Ortsverein Schwegenheim-Lingenfeld e. V.

Glassammlung

Die nächste Altglas-Sammlung der Arbeiterwohlfahrt wird am Samstag, den 22. Mai 2010 in Schwegenheim durchgeführt. Bitte stellen sie das Altglas ab 8.30 Uhr gut sichtbar am Straßenrand zur Abholung bereit.

ASV Schwegenheim

G-Jugend

3. Feldrundenturnier in Speyer

Nach dem 3. Feldrundenturnier der laufenden Saison sind unsere Bambini-Kicker weiter ungeschlagen. Das erste Spiel des Tages gewannen wir mit 2:1 gegen RW Speyer. Die beiden Tore erzielte Sandro Karl. Gegen FC Lustadt gewannen wir deutlich mit 4:0 (Sandro Karl, 2 Mal Eric Rothhaar, Leo Hopp). Mit leichten Vorteilen auf unserer Seite, kamen wir gegen die Jungs vom TSV Lingenfeld nicht über ein 0:0 unentschieden hinaus. Im Alleingang sicherte uns Torjäger Sandro Karl die beiden Siege gegen SW Speyer (2:0) und FC Speyer 09 (2:0). Die Mannschaft lieferte an diesem Wochenende eine bemerkenswerte Leistung ab. Hervorzuheben wäre aber die sehr gute Torwartleistung von Andreas Scharrer.

FWG Freie Wählergruppe

der Ortsgemeinde Schwegenheim e. V.

Am **Mittwoch** den **19.05.10** findet um **20:00 Uhr** die Jahreshauptversammlung der FWG-Schwegenheim im Hotel „Zur Pfalz“ mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Schriftführers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen d. Vorstandes
9. Informationen und Anfragen

Um möglichst vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Krämer Wolfgang, 1. Vorsitzender

Obst- und

Gartenbauverein Schwegenheim e. V.

Apfelsaftverkauf am 15. Mai 2010

Am Samstag, den 15. Mai 2010, von 10.00 bis 12.00 Uhr findet im Hof unseres Vorsitzenden Gerhard Horter, Hauptstraße 89, Hofeingang „Merkelgarten“, in Schwegenheim, ein Apfelsaftverkauf für unsere Mitglieder und Interessenten aus Schwegenheim und Umgebung statt. Der Apfelsaft ist von unserer Ernte auf den Schwegenheimer Streuobstwiesen.

Kunden die ihren gekauften Apfelsaft nicht selbst transportieren können, bekommen den Saft von uns kostenlos zugefahren.

Bestellungen können auch bei unserem Vorsitzenden Gerhard Horter, Hauptstr. 89, Tel.: 2712 abgegeben werden.

Die Vorstandschaft

Ortskartell Schwegenheim e. V.

Einladung zur Sitzung

am Mittwoch, den 26. Mai 2010 um 20.00 Uhr im „Hotel zur Pfalz“. Die Tagesordnung wird allen Mitgliedern per e-mail zugesandt.

Wolfgang Scherer, Tel.: 06344 936651, w.scherer@jes-ggmbh.de

Tennisclub Schwegenheim e. V.

Liebe Mitglieder!

Wie bereits bekannt sein dürfte, beteiligen wir uns dieses Jahr wieder am Straßenfest/der 1.025-Jahr-Feier mit einem Getränke- und Essenstand.

Unser Standplatz befindet sich direkt vor der Sparkasse und dem „neuen“ Parkplatz. Wir sind dabei auf die Mithilfe/ Unterstützung sämtlicher Mitglieder angewiesen. Es ist auch eine der ganz wenigen Möglichkeiten dieses Jahr die erforderlichen Arbeitsstunden abzuleisten. In bzw. an der Tennishütte hängt ein Einsatzplan aus. Je früher Ihr Euch eintragt, um so mehr Auswahlmöglichkeiten für Eueren Wunschtermin habt Ihr. Pro Schicht werden 3 maximal 4 Personen benötigt.

Hier die Termine, damit Ihr zu Hause schon mal planen könnt:

Freitag, 18.06.	ab 18:00 Uhr bis Ende
Samstag, 19.06.	ab 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr
	ab 22:00 Uhr bis Ende
Sonntag, 20.06.	ab 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	ab 18:00 Uhr bis Ende

Also, runter zur Tennishütte und in der Liste eintragen.

Der Verein zählt auf Euch.

Die Vorstandschaft

Vogelschutz- und Zuchtverein, Schwegenheim

Vogelstimmenwanderung

Der Verein lädt hiermit alle Vogel- und Naturfreunde zu unserer diesjährigen Vogelstimmenwanderung am Sonntag, den 16.05.2010 recht herzlich ein.

Über einen regen Zuspruch dieser stets interessanten und informativen Exkursion durch den Schwegenheimer Wald würde sich der Verein freuen.

Wir treffen uns um 7.00 Uhr in Schwegenheim an der Vogelschutzhütte. Von hier aus geht die Wanderung etwa 2 Stunden durch das angrenzende Waldgebiet.

Der traditionelle Abschluss mit einer kostenlosen Brotzeit für die Teilnehmer findet im Vereinsheim statt. Im Anschluss daran eröffnet unser Wirt Viktor seinen musikalisch umrahmten Fröhschoppen, zu dem ebenfalls die Bevölkerung herzlich eingeladen ist.

Der Vorstand

Kirchliche Mitteilungen

Prot. Pfarramt Schwegenheim

Sonntag, 16.05.

10.00 Uhr Gottesdienst, Prot. Kirche

11.00 Uhr Kindergottesdienst (ab 4J.), Prot. Kirche

Das Kindergottesdienst - Team Georg Delb, Laura Eberle, Stephanie Krumrey, Heike und Theresa Nied, Helene Vierling, Christine und Franziska Zell - lädt alle Kinder herzlich zum Mitmachen ein.

Montag, 17.05.

19.30 Uhr Bastelkreis der Frauen, kl. Gemeinderaum (alter Kindergarten), Kontakt: Ruth Peter,

Am Lindenplatz 4, (Tel. 87 65)

Dienstag, 18.05.

17.00 Uhr Konfirmandenkurs, Gemeinderaum

20.00 Uhr Flötenkreis- Erwachsenengruppe bei Herrn Hans Schmitt, Schulstr. 19 (einmal monatlich)

Donnerstag, 20.05.

20.00 Uhr Prot. Kirchenchor, Gasthaus „Zum Schwanen“ (Kontakt: Irmhild Lutz, 1. Vorsitzende, Hauptstr. 5, Tel. 59 00)

21.00 Uhr Mitgliederversammlung des Prot. Kirchenchors, Gasthaus „Zum Schwanen“

Sonntag, 23.05.

09.30 Uhr Versammlung der Goldenen und Diamantenen Konfirmanden/innen am Pfarrhaus

10.00 Uhr Festgottesdienst an Pfingsten verbunden mit der Feier des Abendmahls. Im Gottesdienst feiern wir das Jubiläum der Goldenen und Diamantenen Konfirmation. Der Prot. Kirchenchor gestaltet des Gottesdienst mit, Prot. Kirche

11.00 Uhr Kindergottesdienst (ab 4J.), Prot. Kirche

Montag, 24.05.

10.00 Uhr Gottesdienst am Pfingstfeiertag, Prot. Kirche

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES PROT. KIRCHENCHORS

Der Prot. Kirchenchor lädt ein zur Mitgliederversammlung am 20.05.2010 um 21.00 Uhr, im

Gasthaus „Zum Schwanen“, Schwegenheim. Auf der Tagesordnung stehen neben dem Totengedenken, die Berichte der Vorstandschaft, sowie die Entlastungen, Wünsche und Anträge.

FEST DER GOLDENEN UND DIAMANTENEN KONFIRMATION

Am Pfingstsonntag, 23. Mai, feiern wir in unserer Kirchengemeinde das Fest der Goldenen und Diamantenen Konfirmation mit den Jubilaren/innen der Konfirmationsjahrgänge 1950 und 1960.

Es ist nicht nur ein besonderes Datum im persönlichen Leben der ehemaligen Konfirmanden/innen, sondern auch ein schöner und bedeutender Tag für unsere Kirchengemeinde. Deshalb ist die ganze Gemeinde herzlich eingeladen, die Jubilare/innen an ihrem Festtag und an einem der höchsten Feiertage unseres Kirchenjahres zu begleiten.

GEMEINDEFEST „RUND UM DEN KIRCHTURM“

Am Sonntag, 30. Mai, feiert unsere Kirchengemeinde wieder ihr Gemeindefest „Rund um den Kirchturm“. Unter dem Motto „Eine lebendige Gemeinde auf dem Weg“ werden bei hoffentlich schönem Wetter im idyllischen Pfarrgarten viele Gemeindegruppen und uns unterstützende Vereine zu einem abwechslungsreichen Programm für Kinder und Jugendliche, Familien und Senioren beitragen. So werden nicht nur die Blaskapelle Schwegenheim uns mit schwungvollen Melodien erfreuen, sowie die beiden Chöre mit Liedbeiträgen unser Fest gestalten, es wird ein Erzählzelt für Kinder geben und einen spannenden Spieleparcours für Kinder und Jugendliche, sowie ein mitreißendes Kindermusical und anderes mehr. Natürlich ist auch für die Bewirtung gesorgt - zum Mittagessen, sowie Kaffee und Kuchen muss niemand nach Hause gehen oder mit hungrigem Magen sitzen bleiben. Um unser Gemeindefest zu einem schönen Tag für viele zu machen, braucht es auch die Unterstützung vieler. Deshalb bitten wir um Mithilfe und Unterstützung (Kuchenspenden) und laden schon jetzt herzlich ein, sich unser Gemeindefest fest im Terminkalender vorzumerken.

Kath. Pfarrgemeinde St. Bartholomäus Schwegenheim

Büro Pastoralreferent Thomas Bauer: Mühlweg 4; Tel.: 507511

Bürozeiten: dienstags 9.00 bis 10.30 Uhr und

mittwochs 17.00 bis 18.30 Uhr

Pfarrbüro Lingenfeld Tel.: 5705

Sonntag 16. Mai., 7. Sonntag der Osterzeit

09.00 Uhr in Schwegenheim: Amt für Dieter Burger

10.15 Uhr in Lingenfeld: Amt für Margarete Weisbrod, die Verst. der Fam. Weisbrod-Hirsch, Clemens Zickgraf, Großeltern u. verst. Angeh

Dienstag 18. Mai.

19.00 Uhr Schwegenheim/ Kirche: Maiandacht; anschl. Bastelabend der Frauen

19.00 Uhr Lingenfeld/Pfarrheim: Treffen zur Vorbereitung für das Pfarrfest

Mittwoch 19. Mai.

20.00 Uhr Lingenfeld/Pfarrheim: Treffen der Firmkatecheten

Sonntag 23. Mai. Pfingsten

09.00 Uhr in Schwegenheim: Amt für die Pfarrgemeinde

10.15 Uhr In Lingenfeld: **FESTGOTTESDIENST**

- Kollekte für RENOVABIS

Alle weiteren Termine lesen sie bitte unter

„Kirchl. Nachrichten Lingenfeld“

Erstkommunion - Rückblick und Dank



Bereits am Gründonnerstag empfingen 9 Kommunionkinder aus Schwegenheim im Rahmen des Abendmahlsgottesdienstes zum ersten Mal die Heilige Kommunion. Am 18. April feierten sie diese Begegnung mit Jesus im Brot des Altares im Kreis ihrer Familien, Freunde und der Gemeinde. Herzlich danken möchten wir - auch im Namen unserer Kommunionkinder - allen, die zum Gelingen beigetragen haben:

- Den Müttern, die als Gruppenleiterinnen die Kinder auf ihrem Weg der Vorbereitung begleitet haben.
- Den Gebetspaten, die unsere Kinder ins Gebet eingeschlossen haben und damit ein Zeichen der Verbundenheit setzen.
- Den Musikern und Sängerinnen, die die Familien- und Festgottesdienste so schwungvoll mitgestaltet und bereichert haben.
- Allen, die vor und hinter den Kulissen mitgewirkt und geholfen haben.

Thomas Bauer, Pastoralreferent
Henry Patrao, Pfarrer

Neuapostolische Kirche

Sonntag, 16.05.2010

09.30 Uhr Gottesdienst

10.00 Uhr Jugendgottesdienst (Ludwigswinkel)

Mittwoch, 19.05.2010

20.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 22.05.2010

17.00 Uhr Übertragung festliches Konzert aus Kapstadt (Südafrika)

Sonntag, 23.05.2010

10.00 Uhr Übertragung Pfingst-Gottesdienst (Stammapostel) aus Kapstadt (Südafrika)



Weingarten (Pfalz)

www.weingarten-pfalz.de

Amtliche Bekanntmachungen

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten

Die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten findet jeden Dienstag von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Rathaus statt.

Thomas Krauß, Ortsbürgermeister

Gemeindebücherei Weingarten

Die Bücherei ist immer mittwochs von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

FRIEDHOFSSATZUNG der Ortsgemeinde Weingarten(Pfalz) vom 16.03.2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Weingarten(Pfalz) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte zur

Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann Öffnungszeiten festlegen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen und Behältnisse abzulegen,
 - h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege,
 - i) auf Grabstätten Gegenstände anzubringen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören oder die Würde des Ortes verletzen,
 - j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - k) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 *

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl-/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine/m Mutter/Vater mit ihrem/seinem nicht über 1 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,45 m hoch und im Mittel 0,45 m breit sein.
- Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von einer Firma oder von durch die Gemeindeverwaltung Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges

a) für Kinder bis zu 12 Jahren	1,20 m
b) für Personen über 12 Jahre	1,80 m
bei Tiefbettungen	2,40 m
c) für Aschenurnen	0,80 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Größe der Gräber beträgt für

a) Verstorbene bis zu 5 Jahren	Länge 1,20 m Breite 0,60 m
b) Verstorbene über 5 Jahre	
Einzelgräber:	Länge 2,00 m Breite 1,00 m
Doppelgräber:	Länge 2,00 m Breite 2,00 m
c) Urnengräber	Länge 1,00 m Breite 0,60 m.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben des Grabes Grabzubehör auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen

nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Grabstätten zur Nutzung als Reihen- oder Wahlgrabstätten
 - b) Urnengrabstätten zur Nutzung als Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Errichtung von Grüften ist nicht gestattet.

§ 13

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Einzelgräber zur Aufnahme einer Leiche, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich. In der Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs.5 - nur eine Leiche bestattet werden.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Gräber für Erd- und Aschenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde ausgestellt, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - auf den überlebenden Ehegatten,
 - auf die Kinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf sonstige Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Gemeindeverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig erstattet
- (11) In Wahlgrabstätten dürfen bestattet werden
- Einzelgrab: bis zu 2 Leichen (einschl. § 7 Abs. 5), oder 2 Aschenurnen,
 - Doppelgrab: bis zu 4 Leichen oder 4 Aschenurnen.
- Die Zubettung weiterer Särge oder Aschenurnen bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 15

Urnengrabstätten

- Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenwahlgrabstätten: bis zu 2 Aschenurnen in einstelligen Gräbern und bis zu 4 Aschenurnen in zweistelligen Gräbern.
- Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
- Urnenwahlgrabstätten werden der Reihe nach vergeben.
- Die Beisetzung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der GRABMALE

§ 16

Formen, Materialien

- Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Gräbern nach Form und Farbe anpassen.
- Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz, Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler sollen möglichst keine sichtbaren Sockel haben.
- Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- Grababdeckungen müssen so beschaffen sein, dass die Grabfläche nur zu 3/4 abgedeckt ist.
- Nicht zugelassen sind
 - Grabmäler aus Beton, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - Grabmäler aus Emaille, Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan, Kork, Tropf- oder Grottensteinen,
 - Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

§ 17

Größe der Grabmale

- Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - Grabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - stehende Grabmale:

Höhe:	bis zu 0,70 m
Breite:	bis zu 0,50 m
Mindeststärke:	0,14 m
 - liegende Grabmale:

Höhe:	bis zu 0,60 m
Breite:	bis zu 0,40 m
Mindeststärke:	0,14 m
 - Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahren Einzel- und Einzeltiefgräber
 - stehende Grabmale

Höhe:	bis zu 1,20 m
Breite:	bis zu 0,80 m
Mindeststärke:	0,16 m
 - liegende Grabmale:

Höhe:	bis zu 1,00 m
Breite:	bis zu 0,80 m
Mindeststärke:	0,16 m
 - Doppelgräber (Familiengräber)
 - stehende Grabmale

Höhe:	bis zu 1,20 m
Breite:	bis zu 1,80 m
Mindeststärke:	0,18 m
 - liegende Grabmale:

Höhe:	bis zu 1,00 m
Breite:	bis zu 1,80 m
Mindeststärke:	0,18 m
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- stehende Grabmale:

Höhe:	bis zu 0,50 m
Breite:	bis zu 0,40 m
Mindeststärke:	0,14 m
 - liegende Grabmale:

Höhe:	bis zu 0,40 m
Breite:	bis zu 0,40 m
Mindeststärke:	0,14 m
- (3) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 18

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- Den Anträgen sind dreifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19

Standesicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- Scheint die Standesicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, sind die für Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung dazu auf Kosten der Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das auf die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21

Entfernen von Grabmalen

- Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.
- Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal bzw. die baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Grabmalgenehmigung schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VI. Gestaltung UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 22

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. In ebenerdigen Grabfeldern sind Grabbeifassungen und Grababdeckungen nicht gestattet.
- Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten, sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen Gärtnerbetrieb beauftragen.

- (5) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung/Beisetzung oder Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII. LEICHENHALLE

§ 24

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden. Die Gemeindeverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

§ 25

Aufbewahrung der Leichen

- (1) Für jede Leiche ist regelmäßig eine Zelle bestimmt, die das Friedhofspersonal anweist. Die Leichen können dort offen aufgebahrt werden, es sei denn, dass sie sehr entstellt oder bereits in Verwesung übergegangen sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§ 26

Zutritt zu den Zellen

- (1) Die Hinterbliebenen dürfen ihre Toten in den Leichenzellen während der üblichen Besuchszeiten besuchen, sofern nicht aus gesundheitspolizeilichen Gründen ein Besuch ausgeschlossen ist.
- (2) Andere Personen haben nur mit Einwilligung der Angehörigen Zutritt. Die Besuchszeiten sind die gleichen wie die Öffnungszeiten des Friedhofs.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17)
 - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 21),
 - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22)
 - die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 3 und § 26 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden Maßnahmen der Gemeindeverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2001 außer Kraft.

Weingarten (Pfalz), den 16.03.2010

Thomas Krauß, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6, Satz 4 GemO wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO)

Lingenfeld, den 16.03.2010

Verbandsgemeindeverwaltung

Thomas, Bürgermeister

Nachrichten und Hinweise

Wir gratulieren:

- | | | |
|--------|---|----------|
| 16.05. | Matzenbacher, Alfons, Saarstr. 10 | 88 Jahre |
| 20.05. | Breuning, Rolf, Untere Rappengasse 2 | 75 Jahre |
| 20.05. | Höffle, Otto, Hauptstr. 78 | 93 Jahre |
| 21.05. | Goldene Hochzeit Rolf und Ursula Breuning, Untere Rappengasse 2 | |

Vereinsnachrichten

Chorfreunde Weingarten

Die Proben des Gemischten Chores der Chorfreunde Weingarten unter der Leitung von Chorleiterin Jutta v. Benigsen finden mittwochs um 20:00 Uhr im „Haus der Vereine“ in der Schulstraße statt. Wir freuen uns immer über interessierte Sängerinnen und Sänger oder solche die es werden wollen. Schauen Sie einfach unverbindlich bei einer der Chorproben vorbei, um einen ersten Eindruck zu gewinnen. Möchten Sie die Chorfreunde als förderndes Mitglied unterstützen und somit den weltlichen Chorgesang in Weingarten erhalten? Beim 1. Vorsitzenden Thomas Andres können Sie unter der Nummer: 06344 4933 weitere Informationen einholen. Besuchen Sie uns auch im Internet unter der Adresse: www.chorfreunde-weingarten.de.

Die Vorstandschaft

Musikverein St. Michael Weingarten e. V.

Bayrischer Frühschoppen

Der Musikverein St. Michael Weingarten lädt ein zur bayrischen Gemütlichkeit mit Weißwurst, Brezn und Zeltmusik. Im Rahmen des diesjährigen Pfingstivals am Pfingstmontag, den 24. Mai ab 11.00 Uhr spielt die Kapelle des Musikvereins im Zelt beim katholischen Jugendheim zur Unterhaltung auf. Ab 12.00 Uhr tritt die Jugendkapelle des Vereins mit ihrem aktuellen Programm auf. Für das leibliche Wohl ist mit einer breiten Speisekarte sowie mit einem Angebot an Kaffee und Kuchen gesorgt. Zur Unterhaltung der Kinder steht u.a. eine Hüpfburg bereit.

SV Weingarten 2007 e. V.

Dorfturnier

Die Ergebnisse der Gruppenauslosung vom 11.05.10 sowie der Spielplan für das Dorfturnier (27. - 29.05.10) werden in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht.

Abteilung Fußball

Rückblick 1. Mannschaft, Meisterschaftsrunde

TDSV Mutterstadt - SV Weingarten 1:0

Dass das Spiel gegen den Tabellenzweiten kein Spaziergang würde, war von vorneherein klar. Dass unsere Mannschaft aber so verhalten agierte und sich deutlich unter Wert verkaufte, war eine Enttäuschung für die zahlreichen mitgereisten Fans, die ihren Verein lautstark unterstützten. Nichts lief zusammen, und so folgte es fast einer gewissen Logik, dass auch eine 100%-ige Torchance neben dem Pfosten landete. In der 55. Spielminute gelang Mutterstadt der Treffer zum 1:0 Endstand, und der SVW verpasste den vorzeitigen Aufstieg, bleibt aber an der Tabellenspitze. Jetzt hat unser Team beim Heimspiel gegen Speyer die nächste Chance, den Aufstieg perfekt zu machen. Wir hoffen also auf viele Zuschauer, die den SVW anfeuern und hoffentlich zu Höchstleistungen antreiben.

Vorschau 1. Mannschaft, Meisterschaftsrunde

Sonntag, 16.05.10

SV Weingarten - ASV Speyer

Spielbeginn: 15 Uhr

Bambini

Unsere Nachwuchskicker (Jahrgang 2003 u. jünger) trainieren immer **mittwochs um 17:00 Uhr** an den Sportstätten. Wir freuen uns über jeden Neuzugang. Also traut euch - schaut einfach mal vorbei!

Breitensport

Ansprechpartnerin: Carmen Breuning, Tel.: 0172 7771376

Tischtennis

Das Tischtennisstraining findet immer **dienstags um 18:30 Uhr** in der Schulturnhalle statt. Wir freuen uns über jeden neuen Mitspieler, also schauen Sie einfach mal vorbei!

Kindertanzen

Die kleinen Tänzer treffen sich immer **montags um 16:00 Uhr** in der Schulturnhalle.

Kinderturnen für Kinder bis 5 J.

Unsere Kleinsten trainieren immer **dienstags um 16:00 Uhr** in der Schulturnhalle.

Gemischte Kindersportgruppe ab 6 J.

Die größeren Kinder treffen sich immer **dienstags von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr** in der Schulturnhalle, um sich bei verschiedenen Ball- und Bewegungsspielen auszutoben und gemeinsam Spaß zu haben.

Volleyball

Die Volleyballer und solche, die es werden wollen, treffen sich immer **donnerstags um 20:00 Uhr** in der Schulturnhalle. Neue Mitspieler, ob Routiniers oder blutige Anfänger, sind uns jederzeit herzlich willkommen!

Nordic Walking

Der Nordic-Walking-Treff findet immer **dienstags um 19 Uhr** statt. Treffpunkt ist an den Sportstätten. Auch hier sind neue „Mitläufer“ herzlich willkommen!

Homepage

Kennen Sie schon unseren Internet-Auftritt? Unter www.svw2007.de erfahren Sie alle Termine und Neuigkeiten zum Verein.

Die Vorstandschaft

Jugendtraining

beim Tennisclub Weingarten - Saison 2010

Liebe Tennisfreunde, liebe Eltern, hallo Kids, auch in diesem Jahr bieten wir wieder die Möglichkeit zum Tennistraining an. Wie Ihr bereits aus unserem Anschreiben erfahren habt, wollen wir dieses Jahr das Jugendtraining bereits Anfang Mai beginnen. Auch in diesem Jahr konnten wir wieder den Verbandstrainer Udo Englisch als Trainingsleiter gewinnen.

Wir haben deshalb unsere Plätze für die Jugend Donnerstags von 15.45 Uhr bis 18.00 Uhr reserviert.

Das Training ist zunächst für 12 Wochen vorgesehen und kann je nach Interesse erweitert werden. Für Rückfragen und weitere Informationen steht Euch unser Sportwart Jürgen Joffmann unter Tel.: 06344 6383 zur Verfügung.

Training für Erwachsene

Herr Englisch bietet natürlich auch Training für Erwachsene an. Bitte stimmen Sie sich bei Interesse mit unserem Sportwart, oder direkt vor Ort mit dem Trainer ab.

Medenrunde 2010

Auch in diesem Jahr startet der Tennisclub Weingarten mit zwei Mannschaften in die Medenrunde.

Neben der Spielgemeinschaft Weingarten-Schwegenheim mit unserer ersten Damenmannschaft sind auch unsere Senioren mit dabei.

Folgende Spielerinnen und Spieler sind für den TCW am Start:

Hoffmann Christel, Kegel Victoria, Will Susanne, Brechtel Elvira, Weibach-Ulrich Birgit, Heinrich Ursel, Nuber-Lösch Nicole, Walenta Sylvia, Weber Cordula, Braun Gabi, Fremgen Nicola, Weibel Rosemarie, Hartmann Anne.

Für die Senioren: Wiedl Peter, Lehr Gerhard, Hirth Claus, Däuwel Günther, Willner Günther, Damrau Gerhard, Ackermann Günther,

Fremgen Klaus, Ratz Peter, Rosmarion Günther, Butz Willi, Dester Walter.

Unsere Damen haben das erste Heimspiel am Sonntag, den 09.05.2010 ab 10 Uhr gegen die Mannschaft von TC Neupotz 1.

Das erste Spiel der Seniorenmannschaft fand bereits am Mittwoch, den 05.05. 2010 in Schaidt gegen die Mannschaft TC Bienwald - Schaidt statt. Ein ausführlicher Spielbericht folgt.

Das nächste Spiel ist ein Heimspiel am Mittwoch, den 12.05.2010 um 13 Uhr 30 gegen die Mannschaft von TV 1920 TA Geinsheim. Auch hier folgt noch ein ausführlicher Spielbericht.

Tennisclub Weingarten (GA)

Kirchliche Mitteilungen

Prot. Kirchengemeinde Weingarten

Protestantisches Pfarramt Pfarrer Philipp Walter, Tel.: 5150, Hauptstr. 37, 67366 Weingarten; Email: pfarramt.weingarten@evkirche-pfalz.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.prot-kirche-weingarten-pfalz.de

Wochenspruch: „Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.“ (Johannes 13,32)

Donnerstag, Christi Himmelfahrt, 13.05.10

10.00 Uhr Gottesdienst am Kindelsbrunnen

Sonntag, 16.05.10

09.00 Uhr Gottesdienst

Montag, 17.05.10

09.30 Uhr „Aktiv ab 50“: Wassergymnastik; wir treffen uns um 09.30 Uhr im Hallenbad Lingenfeld bzw. es bestehen auch Mitfahrgelegenheiten bei Herrn Besau, Tel.: 4079 und Herrn Pfeifer, Tel.: 2728; Eintritt 2,- € pro Person

Dienstag, 18.05.10

09.00 Uhr Ökumenische Krabbelgruppe Wir treffen uns jeden Dienstag von 9:00 Uhr - 11:00 Uhr im Protestantischen Gemeindehaus, Obergeschoss. Kinder aller Konfessionen bis 3 Jahre sind bei uns herzlich willkommen.

15.30 Uhr Präparandenunterricht

20.00 Uhr Kirchenchor

Mittwoch, 19.05.10

10.00 Uhr „Aktiv ab 50“: Nordic-Walking mit und ohne Stöcke, Treffpunkt am Friedhof

Pfingstsonntag, 23.05.10

10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst

Pfingstmontag, 24.05.10

09.00 Uhr Gottesdienst

Verwaltung des Gemeindehauses

Bitte wenden Sie sich an Herrn Besau, Tel.: 4079, wenn Sie das Gemeindehaus für private Zwecke mieten wollen. Frau Gödelmann macht die Verwaltung des Gemeindehauses und die Schlüsselübergabe.

Kulturfrühling 2010

Am 29.05.2010 ab 20.00 Uhr: „Das Hoffmann-Hammer-Trio“ im Gemeindehaus

Ein Chansonabend gepaart mit „Pfälzer Art“. Mehr über das Trio unter www.hoffmann-hammer-trio.de

Eintritt: Vorverkauf Erwachsene 11,- €, Jugendliche 6,- €

Abendkasse Erwachsene 13,- €

Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Weingarten

Gottesdienstordnung und sonstige Hinweise siehe bitte unter Lustadt, Kath. Pfarramt Lustadt/Weingarten/Zeiskam

Beichtgelegenheit

Gelegenheit zur Beichte besteht samstags eine Stunde vor der Voraabendmesse, wenn in Weingarten oder Zeiskam die Hl. Messe gefeiert wird.

Kath. Kirchenchor Weingarten

Liebe Sängerinnen und Sänger, wir treffen uns jeden Dienstag um 20.15 Uhr zu den Singstunden im kath. Pfarrheim. Wir bitten um vollzähliges Erscheinen.

Maiandacht

Mittwochs 19.00 Uhr

Sonntag, 23.05., 19.00 Uhr, Maiandacht mit Aussetzung und sakramentalem Segen

Bibelgesprächskreise

Zeiskam: Mittwoch, 19.05.,

Weingarten: Freitag, 28.05., jeweils um 19.30 Uhr

Pfingstnovene

In den neun Tagen vor Pfingsten beten wir in besonderer Weise um den Geist Gottes in der sogenannten Pfingstnovene.

ökumenische Krabbelgruppe

Wir treffen uns jeden Dienstag von 9.00 bis 11.00 Uhr im protestantischen Gemeindehaus in Weingarten (gegenüber der prot. Kirche, Obergeschoss). Kinder aller Konfessionen bis 3 Jahre sind bei uns herzlich willkommen!

Katholische öffentliche Bücherei Weingarten

In der kath. Bücherei Weingarten gibt es wieder tolle Bücher, Kassetten, CD's und einige Videos. Schau doch mal rein.

Öffnungszeiten: sonntags: 13.00 Uhr - 14.00 Uhr
 donnerstags: 17.00 Uhr - 18.00 Uhr



Westheim (Pfalz)

www.westheim-pfalz.de

Amtliche Bekanntmachungen

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Die Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin sowie der Ortsbeigeordneten findet mittwochs von 19:00 bis 20:00 Uhr im Bürgermeisterzimmer (Bürgerhaus) statt. Auf Wunsch und in dringenden Fällen sind selbstverständlich auch Termine nach Absprache möglich, Tel.: 06344 5635.

Inge Volz, Ortsbürgermeisterin

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Das Bürgerbüro, im Bürgermeisterzimmer im Bürgerhaus hat wie folgt geöffnet:

montags 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
 mittwochs 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Telefon: 06344 5635, Fax: 06344 9432738, E-Mail: westheim-pfalz@t-online.de.

Bücherei-Öffnungszeiten

Die Bücherei der Ortsgemeinde Westheim, untergebracht in der Grundschule Westheim, ist wie folgt für die Bevölkerung geöffnet:

freitags von 09:30 Uhr - 10:00 Uhr und
 von 11:30 Uhr - 11:45 Uhr.

Während der Ferien bleibt die Bücherei geschlossen.

Aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Westheim vom 26.04.2010

I. Öffentlicher Teil:

Beratungsgegenstände:

Nr. 1: Bebauungsplan „Obere Heide 1. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Westheim

a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Entwurfsauftrag gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragene Bedenken und Anregungen

Die Vorsitzende übergibt das Wort an Prof. Dennhardt. Hr. Dennhardt erläutert die Terminierung des Bebauungsplanverfahrens vom Aufstellungsbeschluss am 04.05.2009 bis zum Entwurf der textlichen Festsetzungen u. der Begründung mit Umweltbericht im Januar 2010. Die erforderlichen Änderungen bezüglich der ökologischen Ausgleichsfläche wurden eingearbeitet u. die Versickerungsfläche aufgenommen. Die benötigte Ausgleichsfläche beträgt 6430 qm. Die Ausgleichsfläche „Am Hofgraben“ umfasst 6098 qm (Plan-Nr. 3060), die Grünfläche am östlichen Ortsrand hat 653 qm. Somit sind insgesamt 6751 qm nachgewiesen. Das Flurstück Plan-Nr. 3060 wird vom bisherigen Eigentümer, der VG Lingenfeld auf die Ortsgemeinde Westheim übertragen. Herr Dennhardt übergibt an die Vorsitzende die textlichen Festsetzungen und den Umweltbericht. Anschließend verlassen die Herren Dennhardt u. Durbidge die Sitzung.

Der Ortsgemeinderat Westheim hat in seiner Sitzung am 25.01.2010 den Entwurfsbeschluss für den o.a. Bebauungsplan gefasst und für die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Die Veröffentlichung und Anerkennung des Entwurfes für die Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 07/2010 am 18.02.2010. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgte in der Zeit vom 26.02.2010 bis 26.03.2010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld.

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden **keine** Bedenken und Anregungen Privater vorgetragen.

Ein Beschluss ist daher **nicht** erforderlich. Die Ratsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

b) Beratung und Beschlussfassung über vorgetragene Bedenken und Anregungen im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Westheim berät und beschließt über die eingegangenen Bedenken und Anregungen.

c) Satzungsbeschluss zur 1. Erweiterung zum Bebauungsplan „Obere Heide“ und zur Gestaltungssatzung nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 24 Abs. 1 GemO

Der Ortsgemeinderat Westheim hat unter den vorangegangenen Punkten über die eingegangenen Bedenken und Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange beraten und beschlossen. Da keine Änderungen und Ergänzungen erforderlich sind, die eine erneute Offenlage erfordern, kann nunmehr die 1. Erweiterung zum Bebauungsplan „Obere Heide“ und die Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO als Satzung gem. § 10 BauGB und § 24 Abs. 1 GemO beschlossen werden.

Die Bekanntmachung der Satzung ist umgehend durchzuführen.

Der Ortsgemeinderat Westheim fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Westheim beschließt die 1. Erweiterung zum Bebauungsplan „Obere Heide“, mit Begründung, textlichen Festsetzungen und Gestaltungssatzung nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 6 LBauO in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 24 Abs. 1 GemO als Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch die nördliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Pl.-Nr. 2294/32 bis zum Auftreffen an die östliche Grundstücksgrenze des Flurstückes Pl.-Nr. 2294/22,

im Osten durch eine Linie parallel zum östlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes „Obere Heide“ in einem Abstand von ca. 80 m bis zum Auftreffen auf die Grundstücksgrenze des Flurstückes Pl.-Nr. 2294/22,

im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Pl.-Nr. 2294/32, dieser folgend bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes Pl.-Nr. 2766, dieser folgend entsprechend der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes „Obere Heide“ entlang der Grundstücksgrenze Pl.-Nr. 2807/4 und

im Süden durch die Grundstücksgrenze Plan-Nr. 2807/2 begrenzt, sowie das Grundstück Pl.-Nr. 3060 (Ausgleichsfläche).

Nr. 2: Vermessungsarbeiten zur Überplanung und zur Erschließung des Neubaugebietes „Obere Heide 1. Erweiterung“

Der öbVI Dipl. Ing. H.-J. Weiss, Germersheim, hat auf der Grundlage der entsprechenden Landesverordnung für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen eine Kostenschätzung der Vermessungskosten einschl. der Kosten für die Übernahme der Vermessungen in das Liegenschaftskataster vorgelegt. Die Kostenschätzung gliedert sich in zwei Arbeitsschritte:

Teil 1

Feststellung der Umringgrenzen des Bebauungsplan-Gebietes,

Teilungsvermessungen für öffentliche Erschließungsflächen, Kosten ca.	7.704,00 €
	+ 19 % MwSt.
Brutto	1.463,76 €
Übernahme der Vermessungsschriften durch das Katasteramt Landau	9.167,76 €

	1.535,80 €
--	------------

Teil 2

Grenzbestimmung und Abmarkung der Baugrundstücke Kosten ca.	9.195,00 €
	+ 19 % MwSt.
Brutto	1.747,05 €
Übernahme der Vermessungsschriften durch das Katasteramt Landau	10.942,05 €

	1.834,00 €
--	------------

Der Ortsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Auftrag für die erforderlichen Vermessungsarbeiten wird an den öbVI H.-J. Weiss, Germersheim, und das Katasteramt Landau entsprechend dem Abrechnungsvorschlag vom 10.02.2010 erteilt. Die vorläufige Auftragssumme beträgt ca. 23.479,61 € brutto.

Nr. 3: Auftragsvergabe für die Ingenieurleistungen zur Erschließung des Neubaugebietes „Obere Heide 1. Erweiterung“

Mit Beschluss des Werksausschusses vom 10.03.2010 haben die Verbandsgemeindewerke Lingenfeld die Ingenieurleistungen für die Planungsleistungen zur Abwasserbeseitigung im Neubaugebiet „Obere Heide, 1. Erweiterung“ an die Ingenieurgesellschaft IPR Consult Pappon + Riedel mbH, Neustadt, erteilt.

Aus Synergieeffekten ist es sinnvoll, die Planungsleistungen für die Erschließungsanlagen im Neubaugebiet in einer Hand zu belassen. Deshalb wurde bereits im Vorfeld ein Abrechnungsvorschlag von diesem Ingenieurbüro eingeholt.

Auf der Grundlage des Abrechnungsvorschlages vom 26.01.2010 und einem telefonischen Abstimmungsgespräch vom 19.02.2010 mit Herrn Pappou wurde das vorläufige Planungshonorar für den Straßenbau ermittelt.

Der Ortsgemeinderat Westheim fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Auftrag für die erforderlichen Ingenieurleistungen zur Erschließung des Neubaugebietes „Obere Heide, 1. Erweiterung“ wird an die Ingenieurgesellschaft IPR Consult, Neustadt, zum vorläufigen Honorar von 21.466,91 € brutto erteilt.

Nr. 4: Wahl zum 15. Landtag Rheinland-Pfalz 2011

hier: Bekanntgabe des Wahltermins

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Wahl zum 15. Landtag in Rheinland-Pfalz am 27. März 2011 stattfindet.

Die Ratsmitglieder schlagen vor, aus Kostengründen die Wahl zusammen mit der Bürgermeisterwahl durchzuführen.

**FRIEDHOFSSATZUNG
der Ortsgemeinde Westheim (Pfalz)
vom 24.03.2010**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Westheim (Pfalz) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfallendes auf Antrag eine andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen und Behältnisse abzulegen,
 - h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege,
 - i) auf Grabstätten Gegenstände anzubringen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören oder die Würde des Ortes verletzen,
 - j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - k) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 *

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl-/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine/m Mutter/Vater mit ihrem/seinem nicht über 1 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,45 m hoch und im Mittel 0,45 m breit sein.
 - Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen

wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten Friedhofsverwaltung Firma ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges
 - a) für Kinder bis zu 6 Jahren 1,30 m
 - b) für Personen über 6 Jahre 1,80 m
 bei Tiefbettungen 2,50 m
- c) für Aschenurnen 1,00 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Größe der Gräber beträgt für
 - a) Verstorbene bis zu 6 Jahren Länge 1,20 m
Breite 0,80 m
 - b) Verstorbene über 6 Jahre Einzelgräber: Länge 2,00 m
Breite 1,00 m
Doppelgräber: Länge 2,00 m
Breite 2,00 m
 - c) Urnengräber Länge 0,60 m
Breite 0,60 m.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben des Grabes Grabzubehör auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Grabstätten zur Nutzung als Reihen- oder Wahlgrabstätten
 - b) Urnengrabstätten zur Nutzung als Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Errichtung von Grüften ist nicht gestattet.

§ 13

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Einzelgräber zur Aufnahme einer Leiche, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich. In der Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs.#5 - nur eine Leiche bestattet werden.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Gräber für Erd- und Aschenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde ausgestellt, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - auf den überlebenden Ehegatten,
 - auf die Kinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf sonstige Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsrechtlich.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig erstattet
- (11) In Wahlgrabstätten dürfen bestattet werden
 - a) Einzelgrab:bis zu 2 Leichen (einschl. § 7 Abs. 5), oder 2 Aschenurnen,
 - b) Doppelgrab:bis zu 4 Leichen oder 4 Aschenurnen.
 Die Zubettung weiterer Säрге oder Aschenurnen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigelegt werden in Urnenwahlgrabstätten: bis zu 2 Aschenurnen in einstelligen Gräbern und bis zu 4 Aschenurnen in zweistelligen Gräbern.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird.
- (3) Urnenwahlgrabstätten werden der Reihe nach vergeben.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der GRABMALE

§ 16

Formen, Materialien

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Gräbern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz, Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerks-

gerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler sollen möglichst keine sichtbaren Sockel haben.

- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind
 - a) Grabmäler aus Beton, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) Grabmäler aus Emaille, Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan, Kork, Tropf- oder Grottensteinen,
 - c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

§ 17

Größe der Grabmale

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - 1. Grabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - a) stehende Grabmale:

Höhe:	bis zu 0,70 m
Breite:	bis zu 0,50 m
Mindeststärke:	0,14 m
 - b) liegende Grabmale:

Höhe:	bis zu 0,60 m
Breite:	bis zu 0,40 m
Mindeststärke:	0,14 m
 - 2. Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahren Einzel- und Einzeltiefgräber
 - a) stehende Grabmale

Höhe:	bis zu 1,60 m
Breite:	bis zu 0,80 m
Mindeststärke:	0,16 m
 - b) liegende Grabmale:

Höhe:	bis zu 1,00 m
Breite:	bis zu 0,80 m
Mindeststärke:	0,16 m
- a) Doppelgräber (Familiengräber)
 - a) stehende Grabmale

Höhe:	bis zu 1,60 m
Breite:	bis zu 1,80 m
Mindeststärke:	0,18 m
 - b) liegende Grabmale:

Höhe:	bis zu 1,00 m
Breite:	bis zu 1,80 m
Mindeststärke:	0,18 m
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) stehende Grabmale:

Höhe:	bis zu 0,50 m
Breite:	bis zu 0,40 m
Mindeststärke:	0,14 m
 - b) liegende Grabmale:

Höhe:	bis zu 0,40 m
Breite:	bis zu 0,40 m
Mindeststärke:	0,14 m
- (3) Einfache Holzkreuze ohne Bedachung und sonstige Zutaten bedürfen keiner Genehmigung. Sie dürfen jedoch die Höhe 1,20m und Breite 0,70m nicht überschreiten.
- (4) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 18

Zustimmungserfordernis

zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind dreifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, sind die für Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zu-

stand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten der Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das auf die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal bzw. die baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Grabmalgenehmigung schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VI.

Gestaltung UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 22

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten, sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen Gärtnerbetrieb beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung/Beisetzung oder Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII.

LEICHENHALLE

§ 24

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

§ 25

Aufbewahrung der Leichen

- (1) Für jede Leiche ist regelmäßig eine Zelle bestimmt, die das Friedhospersonal anweist. Die Leichen können dort offen aufgebahrt werden, es sei denn, dass sie sehr entstellt oder bereits in Verwesung übergegangen sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem

besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26

Zutritt zu den Zellen

- (1) Die Hinterbliebenen dürfen ihre Toten in den Leichenzellen während der üblichen Besuchszeiten besuchen, sofern nicht aus gesundheitsspolizeilichen Gründen ein Besuch ausgeschlossen ist.
- (2) Andere Personen haben nur mit Einwilligung der Angehörigen Zutritt. Die Besuchszeiten sind die gleichen wie die Öffnungszeiten des Friedhofs.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17)
 - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21),
 - Grabmale und Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22)
 - die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 3 und § 26 betritt.
 - Haus bzw. Biomüll entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden Maßnahmen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.01.2002 außer Kraft.

Westheim (Pfalz), den 24.03.2010
Inge Volz, Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6, Satz 4 GemO wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO)

Lingenfeld, den 24.03.2010
Verbandsgemeindeverwaltung
Thomas, Bürgermeister

Jugendtreff Westheim

Industriestr. (neben der Feuerwehr)

Öffnungszeiten:

Montags	16.00 Uhr bis 18.30 Uhr Mädchentreff (ab 11 Jahren)
Mittwochs	18.00 Uhr bis 21.00 Uhr Jugendtreff (ab 11 Jahren)

Im Jugendtreff könnt Ihr Kicker spielen, eure Musik hören, kochen, Karten u. Brettspiele spielen, Filme schauen und vieles mehr! Eure Ideen werden gerne umgesetzt!

Auf viele Westheimer Jugendliche freuen sich

Kim Hellmann und Traudel Siegfarth, Jugendpflegerin Verbandsgemeinde

Kontakt: g.siegfarth@vg-lingenfeld.de oder Handy: 0173 6450000

Nachrichten und Hinweise

Restaurant „Zum Waldeck“



Seit Mittwoch, 5. Mai wird das Restaurant „Zum Waldeck“ von Küchenchef Sven Batteiger und Bianca Schauer geführt. Die Gemeinde, vertreten durch den 1. Beigeordneten Frank Lebeck, überbrachte einen Blumengruß und wünschte viel Glück und Erfolg.

Vereinsnachrichten

Angelsportverein

Arbeitseinsatz

Der nächste Arbeitseinsatz ist am 15. Mai

Es müssen dringend Gewässerpflegearbeiten durchgeführt werden. Wir hoffen auf eine rege Teilnahme unserer Mitglieder. Treffpunkt ist um 9.00 Uhr am Unterstand.

Anfischen 2010

Am Sonntag, den 16. Mai 2010 findet unser diesjähriges Anfischen am Druslachweiher statt. Geangelt wird 8.00 bis 11.00 Uhr nach den Vorschriften der Landesfischereiordeung und der Fischereigesetze. Es ist erlaubt im vernünftigen Rahmen anzufüttern, geangelt werden darf mit zwei Ruten.

Anschließend treffen wir uns zu einem gemütlichen Beisammensein am Unterstand.

Die Ausgabe der Platznummern erfolgt von 7.20 bis 7.30 Uhr Startberechtigt sind alle Mitglieder, die im Besitz einer gültigen Angelerlaubnis sind.

Jeder Teilnehmer ist für die waidgerechte Behandlung seines Fangs selbst verantwortlich.

Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße.

Gesangverein „1871 Liederkranz“

„Westheim singt“

Unter diesem Motto treffen wir uns am **Pfingstmontag, dem 24. Mai** auf dem „Plätzchen“. Ab 11.00 Uhr werden die Waldkehlchen, der Kirchenchor und die Chöre des Gesangvereins einige Lieder singen. Es bleibt aber genügend Zeit sich zu unterhalten, auch das leibliche Wohl kommt nicht zu kurz - alles Voraussetzungen für einen gemütlichen Frühschoppen. Alle sind herzlich eingeladen. Bringen Sie gute Laune und gutes Wetter mit.

Sitzung des neuen Jugendfördervereins „JFV Vorderpfalz“

Die Vorstandschaft lädt alle Mitglieder sowie alle die Mitglied werden wollen und die Jugend Betreuer der Vereine FC Lustadt, SV Freisbach und TV Westheim zur ersten Sitzung ein.

Termin: Dienstag, 18.05.2010 um 19:30 Uhr im Sportheim in Westheim.

Folgende Punkte stehen an:

- Bekanntgabe aktuellen Stand JFV
- Wahl der Beisitzer
- Wahl der Kassenprüfer
- Planung für die Spielrunde 2010/2011

Die Vorstandschaft

NAJU KINDERAKADEMIE NATUR

„SOMMERFERIENPROGRAMM IN WESTHEIM“

Für naturinteressierte Kinder zwischen 7 und 11 Jahren bietet der Naturschutzbund „NABU Lingenfeld“ zusammen mit der Naturschutzjugend Rheinland-Pfalz vom 19. - 23. Juli 2010 in Westheim fünf spannende Ferientage rund um die Natur an.

Unter anderem werden Gewässer untersucht, eigenes Papier geschöpft, auf einer Wiesensafari Insekten unter die Lupe genommen, die Lebensweise von Bienen erforscht, Nistkästen für Vögel gebaut und Experimente mit Wind und Sonnenenergie gemacht. Die Teilnahme kostet 50,00 € , für NABU-Nichtmitglieder werden zusätzlich 10,- Euro Materialkosten fällig.

Informationen und Anmeldung bei Sabine Heilmann, Tel.: 06344 8979. Es gibt nur noch wenige freie Plätze!

Turnverein 1892 e. V. Westheim

Rückblick Jahreshauptversammlung

Am Freitag, 07.05.2010 fand unsere diesjährige Jahreshauptversammlung im Sportheim statt.

Nach der Begrüßung durch die erste Vorsitzende wurde in einer Gedenkminute an die verstorbenen Mitglieder gedacht. Alle 25- und 40-jährigen Mitgliedschaften wurden mit Urkunde, Nadel und einem jeweils kräftigen Applaus für ihre langjährige Treue zum Verein geehrt. Der Bericht von Evi Heimgärtner-Reißner blickte nochmal auf die Ereignisse des vergangenen Jahres zurück, dabei verkündete sie auch sehr emotional ihren Rücktritt. Zum Dank für ihren unermüdlichen Einsatz überreichte ihr der 2. Vorsitzende Roland Amann einen Blumenstrauß. Auch die einzelnen Abteilungen berichteten danach über ihre jeweiligen Aktivitäten. Nach einer guten Diskussion und Abwägung aller Pro und Contras wurde in der anschließenden Abstimmung, bei einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen, eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge beschlossen. Die Erhöhung liegt bei rund 15%, was sich in einem realen Betrag von monatlich zwischen 33 Cent (Sonderbeitrag) und maximal 83 Cent (Familien) niederschlägt. Bei den anschließenden Wahlen konnte leider kein Ersatz für das Amt des 1. Vorsitzenden gefunden werden. Angelika Arendt wurde als 2. Kassenwartin bestätigt. Der bisherige Abteilungsleiter des Fußballs, Otto Reißner, stand für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung, auch für dieses Amt wurde leider kein Nachfolger gefunden. Als Schriftführerin wurde Evi Seidler gewählt. Die bisherige Ehrenbeauftragte Hildegard Jochem wurde ebenfalls in ihrem Amt bestätigt. Erfreulicherweise konnten 2 neue Beisitzer gewonnen werden: Joanne Thiele und Jürgen Magin.

Der TVW bedankt sich von Herzen bei Evi Heimgärtner-Reißner und auch bei Otto Reißner für ihren stets unermüdlichen Einsatz und dem Dienst, den sie dem Verein erwiesen haben! Wir werden Euch im Vorstand vermissen!

Rückblick - Aktive

Sonntag, 09.05.2010, 15.00 Uhr, TVW : ASV Harthausen 1:4
Torschütze für den TVW war Akin Calisir

Vorschau - Aktive

Sonntag, 16.05.2010, 13.00 Uhr, SV Ph. Schifferstadt II - TVW
Das letzte Spiel der Runde 2009/2010 bestreitet unsere Mannschaft am Mittwoch, 19.05.2010, 19.00 Uhr, gegen den SV Freisbach.
Um unsere Mannschaft in den letzten Spielen dieser Runde tatkräftig zu unterstützen freuen wir uns auf alle Fan's, Mitglieder, Freunde und Gönner.

NEU im Sportheim SKY

Ab sofort können alle Fußball- und Sportbegeisterte ihrer Leidenschaft nachgeben.

Unser Pächter Jules Fozu bietet ab sofort Fußball-Bundesliga, Champions-Liga usw. „live mit SKY auf Flatt“ als weiteres Highlight in unserer Vereinsgaststätte an.

Unser Sportheim ist unter folgenden Tel.-Nr.: **0173 6739273** oder **06344 9695413** zu erreichen.

Weitere Angebote und Aktionen finden sie auf der Internetseite des TVW.

Internet-Auftritt beim TVW unter www.tv-westheim.de

Die Vorstandschaft

Kirchliche Mitteilungen

Prot. Kirchengemeinde Westheim

Prot. Pfarramt Westheim, Tel: 06344 938164; Fax: 06344 939855; Internet: www.evkirche-westheim-lingenfeld.de mail:

pfarramt.westheim@evkirchepfalz.de

SONNTAG, 16.05., SONNTAG EXAUDI

Wochenspruch: „Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.“ (Joh 12,32)

10.30 Uhr Prot. Kirche Westheim: Gemeindegottesdienst

DIENSTAG, 18.05.

15.15 Uhr Feuerwehrhaus Westheim: Spielschargruppe (Ansprechpartnerin: Fr. Ullmeyer, Tel.: 8368)

MITTWOCH, 19.05.

10.00 Uhr Großer Saal, Prot. Christuskirche Lingenfeld: Zwergenkrabbelgruppe - alle Kinder von 0 - 3 Jahren sind mit ihren Mamas und Papas gerne eingeladen mit uns zu spielen, singen und Spaß zu haben. Heute: Freispiel. - Nähere Infos erhalten Sie bei Bettina Knoch, Tel.: 06344 9442343

15.00 Uhr Prot. Frauenkreis: Treffpunkt vor der Bäckerei Abele (Germersheimer Str., Lingenfeld) zum Spaziergang entlang des Druslach-Bacherlebnisweges

19.30 Uhr Großer Saal, Prot. Christuskirche Lingenfeld: Presbyteriumssitzung

DONNERSTAG, 20.05.

16.00 Uhr Großer Saal, Prot. Christuskirche Lingenfeld: Treffen der Westheimer Konfirmanden

20.00 Uhr Bürgerhaus Westheim: Probe des Kirchenchors (Ansprechpartner: Matthias Mitzner, Tel.: 8731)

SONNTAG, 23.04., PFINGSTSONNTAG

Wochenspruch: „Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth.“ (Sach 4,6)

10.00 Uhr Prot. Kirche Westheim: Gemeindegottesdienst mit Abendmahl und Taufe von Tim Emil Meyer, Sohn von Anja und Timo Meyer

MONTAG, 24.05. PFINGSTMONTAG

10.00 Uhr Prot. Christuskirche Lingenfeld: Gemeindegottesdienst mit Abendmahl; es singt der Kirchenchor

FILMABEND ZUM THEMA: „PHILIPP MELANCHTON - HUMANIST UND REFORMATOR“

Am 25.05.2010 um 20.00 Uhr lädt der Arbeitskreis „Kirche, Bildung und Gesellschaft“ zu einem Filmabend über Philipp Melancthon ein, dessen 450. Todestag wir am 19. April 2010 gedachten. Philipp Melancthon, geboren im badischen Bretten, wird von vielen als der Mann im Schatten des großen Reformators Martin Luther gesehen. Dabei war Melancthon der intellektuelle Kopf der Reformation, ohne den Luther seine

reformatorischen Ziele nie hätte erreichen und durchsetzen können. Melancthon war der führende Denker seiner Zeit. Obwohl von Hause aus kein Theologe, sondern Humanist, verfasste er die erste evangelische Glaubenslehre und die große evangelische Bekenntnisschrift „Confessio Augustana“. Während Luther eher der mitreißende Bahnbrecher der Reformation war, zeigte sich Melancthon als der ruhige intellektuelle Kopf und als versierter Vermittler zwischen widerstreitenden Positionen. Darüber hinaus gilt er bis heute als der entscheidende Wegbereiter eines modernen, auf die Breite der Bevölkerung zielenden Bildungssystems.

Mit unserem Filmabend laden wir Sie herzlich ein, diesen interessanten und vielfach unbekanntem Mann im Rahmen einer spannenden Verfilmung seiner Biografie besser kennen zu lernen. Beginn der Veranstaltung: 20.00 Uhr im Großen / Kleinen Gemeindesaal der Prot. Christuskirche Lingenfeld.

VORANKÜNDIGUNG - PROT. FRAUENKREIS: FAHRT NACH BADEN-BADEN ZUM BESUCH DER SWR-FERNSEHSTUDIOS

Am Freitag, den 4. Juni 2010 fahren wir nach Baden-Baden und besuchen dort die SWR-Fernsehstudios (Dauer der Führung: ca. 2,5 Stunden). Treffpunkt ist um 8.45 Uhr am Bahnhof Lingenfeld, Abfahrt um 9.05 Uhr (KVV-Regioplus-Karte 14,00 Euro/5 Personen). Die Mindestteilnehmerzahl sind 15 Personen, die Maximalteilnehmerzahl 30 Personen. Um 17.28 Uhr ist Rückfahrt von Baden-Baden nach Lingenfeld, wo wir um ca. 19.00 Uhr ankommen werden. Wir bitten um Anmeldung bis zum 27.05.2010 bei Frau Lösch, Tel.: 5656 oder Frau Hardt, Tel.: 2578.

Kath. Pfarrgemeinde St. Martinus Westheim

Die Gottesdienstzeiten und die kirchlichen Nachrichten lesen Sie bitte unter „Kath. Pfarrgemeinde St. Martinus Lingenfeld“.

Mittwoch 19. Mai:

19.00 Uhr i.d. prot. Kirche: Amt für Julius Wagner u. verst. Angeh., Heinrich Kohler u. verst. Angeh.

Mitteilungen anderer Behörden

Förderung von Agrarumweltmaßnahmen in Rheinland-Pfalz:

Antragsverfahren bis 11. Juni 2010 eröffnet

Bis zum 11. Juni 2010 wird ein Antragsverfahren für die Agrarumweltmaßnahmen bei den Kreisverwaltungen eröffnet. Neueinsteiger sowie Teilnehmer, deren Verträge in diesem Jahr auslaufen, können Anträge für den ökologischen Landbau sowie die umweltschonende Grünlandbewirtschaftung stellen.

Auch für einzelflächenbezogenen Maßnahmen vom Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa), wie die Anlage von Saum- und Bandstrukturen, Mulchverfahren im Ackerbau, einzelflächenbezogene Umwandlung von Acker- in Grünland, das Alternative Pflanzenschutzverfahren und den biotechnischen Pflanzenschutz im Weinbau werden Anträge angenommen.

Das Antragsverfahren wird auch für alle Programmteile des Umweltministeriums eröffnet, d. h. für die Vertragsnaturschutzprogramme Grünland, Acker, Streuobst und Weinberg und zwar für auslaufende Altverträge sowie für Neuansträge. Im Falle der Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die gestellten Anträge nach folgenden Prioritäten bewilligt:

1. Altverträge: d. h., Nachfolgeverträge für das Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL-Altverträge), Nachfolgeverträge für das Biotopsicherungsprogramm (BSP-Verträge).

2. Neuverträge in folgenden Zielkategorien: Natura 2000-Gebiete, d. h., Flächen, die in Natura 2000-Gebieten liegen, Flächen in Rotmilan-Schwerpunktverbreitungsräumen, Flächen außerhalb von Natura 2000-Gebieten, soweit Lebensraumtypen und Natura 2000-Arten betroffen sind. Außerdem gehören dazu ausgewiesene Naturschutzgebiete, Flächen im Naturschutzgroßprojekt Bienwald, „Partnerbetriebe Naturschutz“, Vertragsnaturschutz Acker: landesweite Zielkategorie, **3. Neuverträge nach weiteren fachlichen Kriterien**, wie 28er Biotope, Flächen und Korridore der Biotopvernetzung (VBS), Artenschutzprojekte, Randbereiche der Natura 2000-Gebiete sowie sonstige naturschutzfachlich geeignete Flächen.

Alle Flächen müssen entsprechend der Begutachtung der PAULa-Berater naturschutzfachlich geeignet sein.

Die Prioritäten, die ausschließlich für den Fall der Überzeichnung der Mittel gelten, berücksichtigen, dass Neuverträge im Vertragsnaturschutz vorrangig in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Naturschutzgroßprojekten und im Projekt „Partnerbetrieb Naturschutz“ geschlossen werden.

Die Antragsunterlagen können direkt von der Homepage des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) www.pflanzenbau.rlp.de heruntergeladen oder bei der Kreisverwaltung angefordert werden. Weitere Informationen zur Abwicklung des Förderverfahrens erteilen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung Frau Heid, Tel.: 07274 53-257 und Herr Römer, Tel.: 07274 53-358.

Festungsführung mit Soldatenbiwak am Pfingstsonntag 23. Mai

Der Südpfalz-Tourismus Stadt Germersheim e. V. bietet am Pfingstsonntag, den 23. Mai 2010 eine öffentliche Festungs- und Stadtführung mit Soldatenbiwak an. Treffpunkt ist um 10.00 Uhr auf dem Parkplatz am Weißenburger Tor (Zufahrt über die August-Keiler-Straße). Während der gut zweistündigen Führung erhalten die Gäste einen interessanten Einblick über die Entstehungsgeschichte der Festung Germersheim. An dem Pfingstwochenende findet ebenfalls ein Soldatenbiwak statt. Die Gäste werden während der Führung durch das Biwak geführt und bekommen so einen Eindruck wie das Leben während der Festungszeit ausgesehen hat.

Voranmeldungen sind nicht erforderlich. Besuchergruppen können Führungen bei der Tourist-Info jederzeit buchen. Weitere Informationen: Tourist-Info Stadt Germersheim, Kolpingplatz 3, 67626 Germersheim, Tel.: 07274 960-260, e-Mail: tourist-info@germersheim.eu.

Was sonst noch interessiert

Internet-Chat mit Thomas Gebhart

Der Bundestagsabgeordnete der Südpfalz Dr. Thomas Gebhart (CDU) bietet am Donnerstag, dem 20. Mai, einen Internet-Chat an. Von 19 bis 20 Uhr geht es unter www.thomas-gebhart.de um das Thema „Wirtschaftliche Perspektiven in der Südpfalz“. Alle Interessierten sind dazu herzlich eingeladen.

Jehovas Zeugen in Lingenfeld

Zusammenkünfte im Königreichssaal, Iggelheimer Str. 12, Speyer
Sonntag, 16. Mai 2010

18.00 Uhr Öffentlicher biblischer Vortrag: „Jesus Christus -der neue Herrscher der Welt“ anschließend Bibelstudium anhand

des Themas: „Wandle durch den Geist und lebe so dein Hingabversprechen aus“ (Galater 5:16)

Donnerstag, 20. Mai 2010

19.00 Uhr Versammlungsbibelstudium und Theokratische Predigtdienstschule anschließend Dienstzusammenkunft

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Germersheim e. V.

Ausbildungstermine im Monat Juli 2010

Für KFZ - Führerscheinbewerber bis Klasse B/BE (früher Kl. III). Sie können die Kurstermine ab sofort auch im Internet erfahren: www.rotkreuzkurse.de

Die Kursdauer beträgt 4 Doppelstunden und kostet eine Gebühr von 22,00 EUR.

Anmeldungen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Rufnummer des DRK - Kreisverbandes 07274 - 2460

Datum	Uhrzeit	Ausbildungsort	Veranstalter
17.07.2010	ab 09:00	Lingenfeld Rathaus, Eingang Bücherei	DRK-Ortsverein Lingenfeld
31.07.2010	ab 09:00	Germersheim Hans-Graf- Sponeck Str. 33	DRK-Kreisverband Germersheim
10.07.2010	ab 13:00	Schaidt Vollmersweilerstr. 5	DRK-Ortsverein Schaidt
03.07.2010	ab 13:00	Leimersheim Rathaus (Hintereingang)	DRK-Ortsverein Leimersheim
31.07.2010	ab 09:00	Wörth Am Wasserturm	DRK-Ortsverein Wörth
24.07.2010	ab 09:00	Bellheim Hauptstraße 25	DRK-Ortsverein Bellheim

Ausbildung in „Erste Hilfe“

Ort: DRK-Kreisverband Germersheim, Hans-Graf-Sponeck Straße 33, in Germersheim

03.07.2010 Teil 1 ab 9:00 Uhr

04.07.2010 Teil 2 ab 9:00 Uhr

Die Kursdauer beträgt 8 Doppelstunden - die Kursgebühr beträgt 36,00 EUR

Ausbildung in „Erste Hilfe für Senioren“

Ort: DRK-Ortsverein Wörth, Am Wasserturm, in Wörth am 03.07.2010 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr Die Kursgebühr beträgt 12,00 EUR

Lebensrettende Sofortmaßnahmen für Führerscheinanwärter

Kenntnisse in „Lebensrettenden Sofortmaßnahmen“ sind ein Muss für jeden Verkehrsteilnehmer. Der Lehrgang umfasst einen Unterrichtstag, untergliedert in acht Unterrichtseinheiten und richtet sich an die Führerscheinanwärter der Klassen A, A1, B, BE, L, M und T.

Termin: **Samstag, 29. Mai 2010**

Zeit: **10:00 bis 16:30 Uhr**

Ort: **Johanniter Dienststelle**

Karolingerstraße 2 - 4, 67346 Speyer

Wir bitten um Anmeldung.

Anmeldungen und Informationen zu dem Lehrgang und zu weiteren Angeboten im Ausbildungsprogramm der Johanniter gibt es bei der Ausbildungsabteilung der Johanniter, **Telefon: 0800 44 53 356 (kostenfreie Servicenummer)**.

Erste-Hilfe-Lehrgang

Speyer - Ein Notfall ereignet sich im Privaten oder beruflichen Umfeld? Das Wissen über Erste-Hilfe sorgt für Sicherheit. Für interessierte Neulinge und Auffrischer bieten die Johanniter einen Lehrgang in Erster-Hilfe an.

Termin: **Kurs: Samstag und Sonntag, den 29. und 30. Mai 2010**

jeweils von 10:00 bis 16:30 Uhr, auf unserer

Dienststelle, Karolingerstraße 2 - 4

67346 Speyer, statt.

Zielgruppe: Ersthelfer in Betrieben, Betriebshelfer nach Vorgaben der Berufsgenossenschaften sowie Führerscheinbewerber der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, D1E, Anwärter für Segel- und Bootschein, Medizinstudenten für Physikum, Trainerberechtigungen, Jugendbetreuer

Umfang: 2 mal 8 Unterrichtseinheiten.

Anmeldungen und Informationen zu den Lehrgängen und zu weiteren Angeboten im Ausbildungsprogramm der Johanniter gibt es bei der Abteilung Ausbildung der Johanniter in Ludwigshafen, **Telefon: 0800 4453356 kostenfreie Servicenummer oder per Mail: thomas.heinrich@juh-hrs.de**.